

§ 3 Rechtsgeneratoren und Rechtstatsachen

A. Das „Rundum-sorglos-Modell“: Der Rechtsverfolgungsvertrag als Verbindung von Inkasso und Prozessfinanzierung und seine Leistungsbestandteile

Die Tätigkeit der Rechtsgeneratoren ist im Grundsatz simpel und vielfach 378 dargestellt worden:¹²³⁴ Die Unternehmen kümmern sich darum, die Forderungen ihrer Kunden durchzusetzen. Sie erhalten dafür eine Erfolgsprovision und versprechen den Kunden, sie im Niederlagenfall von den Kosten freizuhalten. Kombiniert werden – mit Unterschieden in den rechtlichen Details – mithin Inkasso- und Prozessfinanzierungselemente. Für diese Kombination wurde – in Abgrenzung vom „klassischen“ Anwaltsvertrag und vom „reinen“ Inkassovertrag – der Begriff des Rechtsverfolgungsvertrages geprägt.¹²³⁵

I. Inkasso: Die Unterschiede zwischen Abtretungsprozess und Vollmachtsprozess

Neben der Frage des Umfangs der Durchsetzungstätigkeiten im Einzel- 379 fall¹²³⁶ sind bei der näheren Ausgestaltung des Rechtsverfolgungsvertrags den Inkassoteilbereich betreffend verschiedene Modelle denkbar. Zu unter-

1234 Vgl. z.B. für das nachfolgend sogenannte Sammelklage-Inkasso BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 3–4; *Burgi*, DVBl 2020, 471–472. Für Modelle der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 3–9, BGHZ 224, 89. Zur Unterscheidung s.u. § 3 B.

1235 Greger, MDR 2018, 897–898. Übernommen etwa bei *Knöfel*, in: Internationales Vertragsrecht, § 10, Rn. 10.91; BeckOGK-BGB/*Teichmann*, § 675 BGB Rn. 106.

1236 Manche Anbieter beschränken sich darauf, die Ansprüche außergerichtlich geltend zu machen und vermitteln im Misserfolgsfall einen Vertragsanwalt an den Kunden. Andere Anbieter bieten „das volle Programm“ an und übernehmen sowohl außergerichtliche als auch nötigenfalls gerichtliche Schritte zur Forderungsdurchsetzung, und wiederum andere Anbieter legen es von vornherein allein auf eine gerichtliche Geltendmachung an, weil die geschäftsmodellgegenständlichen Forderungen bestritten sind. Außerdem existieren Anbieter, die allein Prozessfinanzierung und Anwaltsvermittlung versprechen. Der konkrete Pflichtenumfang ergibt sich allein aus dem Vertrag im Einzelfall.

scheiden sind im Wesentlichen – je nachdem, ob als Instrument eine Inkassoession¹²³⁷ oder eine Inkassovollmacht genutzt wird¹²³⁸ – Abtretungsprozess und Vollmachtsprozess.¹²³⁹ Je nach konkreter Gestaltung ergeben sich Folgeunterschiede im Bereich der Prozessfinanzierungselemente. Beide Modelle werden im Folgenden anhand der AGB von [flihtright.de](https://www.flihtright.de) dargestellt.¹²⁴⁰ Den schuldrechtlichen Rahmen der Inkassotätigkeiten bildet unabhängig vom gewählten Modell ein Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 675, 611 BGB.¹²⁴¹

1. Abtretungsprozess

- 380 Im – bisher weiter verbreiteten¹²⁴² – Abtretungsprozess wird die durchzusetzende Forderung mittels Inkassoession vom Kunden an den Rechtsgenerator abgetreten. Dabei handelt es sich um Abtretungen iSd § 398

1237 Krit. zur Bezeichnung *Seitz*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 14, Rn. 6.

1238 Daneben kann eine Inkassoermächtigung in Frage kommen, vgl. *Berg/Gaub/Ohle*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 1, Rn. 28. Zu Unterschieden zwischen Inkassoession und Einziehungsermächtigung vgl. *MüKo-BGB-III/Roth/Kieninger*, § 398 BGB Rn. 41, 51–58. Beide sind im Ergebnis „funktionsäquivalent“, *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 72; *Stadler*, JZ 2014, 613, 616, wenngleich die Einziehungsermächtigung Folgeprobleme aufwerfen kann, dazu *Stadler*, WuW 2018, 189, 192.

1239 Vgl. *Greger*, MDR 2018, 897; *Leßner*, in: DSRI TB 2019, 231, 233–234; *BeckOGK-BGB/Teichmann*, § 675 BGB Rn. 107; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 482–485. Beide Modelle können miteinander kombiniert werden, entweder indem dem Auftragnehmer ein Wahlrecht eingeräumt wird oder als Auffanglösung für den Fall einer nichtigen Zession, *Leßner*, in: DSRI TB 2019, 231, 235; *BeckOGK-BGB/Teichmann*, § 675 BGB Rn. 107. Ein Wahlrecht lässt sich z.B. *Flihtright*, AGB (<https://t1p.de/lj0t>), Ziff. 1.1, einräumen.

1240 *Flihtright*, AGB (<https://t1p.de/lj0t>). Da *Flihtright* und *Wenigermiete* in der Vergangenheit teils wortlautidentische AGB verwendeten, *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 171, gelten die folgenden Ausführungen sinngemäß auch für deren Tätigkeit. Vgl. die Leistungsdarstellung beider Anbieter bei *ders.*, Legal Tech-Anwendungen, 168–175.

1241 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 144; *Berg/Gaub/Ohle*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 3, Rn. 28; *Greger*, MDR 2018, 897; *Seitz*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 9, Rn. 1 mwN. AA *Engler*, AnwBl Online 2020, 513 ff.: Innengesellschaft.

1242 Vgl. *Morell*, WM 2019, 1822, 1823; *Stadler*, JZ 2020, 321, 322; *BeckOGK-BGB/Teichmann*, § 675 BGB Rn. 107. Zur neueren Tendenz zum Forderungskauf s.u. § 3 C. VI.

BGB mit einer treuhänderischen Sicherungsabrede.¹²⁴³ Infolgedessen kann das Inkassounternehmen nach außen als Forderungsinhaber auftreten,¹²⁴⁴ wenngleich bei wirtschaftlicher Betrachtung weiterhin eine für den Dienstleister fremde Forderung vorliegt, weil die Einziehung auf Rechnung und Risiko des Zedenten erfolgt.¹²⁴⁵ Aufgrund seiner Forderungsinhaberschaft geht der Anbieter außergerichtlich und bis zum gerichtlichen Mahnverfahren im eigenen Namen gegen den Schuldner vor. Sollten die Bemühungen scheitern und eine gerichtliche Durchsetzung vertraglich versprochen, nötig und erfolgversprechend sein, so beauftragt der Anbieter einen seiner Vertragsanwälte mit der gerichtlichen Durchsetzung im streitigen Verfahren.¹²⁴⁶ In dieser Konstellation kommt der Anwaltsvertrag, §§ 675, 627, 611 BGB,¹²⁴⁷ zwischen Rechtsanwalt und Anbieter zustande. Ein Vertragsverhältnis zwischen ursprünglichem Forderungsinhaber und Rechtsanwalt besteht nicht.

2. Vollmachtsprozess

Anders ist die Konstellation, wenn keine Inkassozession erfolgt, sondern 381 eine Inkassovollmacht genutzt wird (Vollmachtsprozess)¹²⁴⁸. Hier verbleibt die materielle Forderungsinhaberschaft beim ursprünglichen Gläubiger und der Rechtsgenerator wird bloß schuldrechtlich dazu bevollmächtigt,

1243 Grüneberg/Grüneberg, § 398 BGB Rn. 29; M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 355; BeckOGK-BGB/Lieder, § 398 BGB Rn. 269; BeckOK-BGB/Rohe, § 398 BGB Rn. 86–87; MüKo-BGB-III/Roth/Kieninger, § 398 BGB Rn. 42–44; Seitz, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 14, Rn. 4; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 484.

1244 Grüneberg/Grüneberg, § 398 BGB Rn. 29–30; M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 355; BeckOGK-BGB/Lieder, § 398 BGB Rn. 269; BeckOK-BGB/Rohe, § 398 BGB Rn. 86; Seitz, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 14, Rn. 5.

1245 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 72; Skupin, ZfWG 2021, 443, 444.

1246 *Flightright*, AGB (<https://tlp.de/lj0t>), Ziff. 1.3, 6.1. Aufgrund seiner Forderungsinhaberschaft benötigt der Anbieter, anders als bei gewillkürter Prozessstandschaft (vgl. Fn. 837) keinen Nachweis eines Eigeninteresses an der gerichtlichen Durchsetzung, um die Forderung klageweise geltend zu machen, Grüneberg/Grüneberg, § 398 BGB Rn. 30; BeckOGK-BGB/Lieder, § 398 BGB Rn. 272. Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 536–537, betont, dass der Inkassodienstleister stets ein ausreichendes Eigeninteresse habe.

1247 hM und Regelfall, vgl. Hamm, in: BeckRA-HdB, § 53, Rn. 1; Grüneberg/Sprau, § 675 BGB Rn. 23; BeckOGK-BGB/Teichmann, § 675 BGB Rn. 984.

1248 *Flightright*, AGB (<https://tlp.de/lj0t>), Ziff. 1.1.

die Forderung außergerichtlich im fremden Namen durchzusetzen.¹²⁴⁹ Gegebenenfalls umfasst die Vollmacht auch das Recht, im Falle außergerichtlichen Scheiterns einen Vertragsanwalt mit der gerichtlichen Forderungsdurchsetzung zu beauftragen.¹²⁵⁰ Zwar besteht in dieser Konstellation ebenfalls ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und dem Rechtsgenerator. Allerdings kommt im Vollmachtsprozess das Mandatsverhältnis zwischen dem gegebenenfalls eingeschalteten Rechtsanwalt und dem Gläubiger zustande.¹²⁵¹ Die Anbieter lassen sich in solchen Fällen häufig Weisungsbefugnisse gegenüber dem Anwalt einräumen.¹²⁵² Dagegen bestehen keine durchgreifenden Bedenken.¹²⁵³

- 382 Im Unterschied zu reinen Finanzierungs- und Vermittlungsplattformen¹²⁵⁴ verbinden die Rechtsgeneratoren im typischen Vollmachtsprozess außergerichtliche Durchsetzungsbemühungen mit der Vermittlung eines Rechtsanwalts für etwaig notwendige gerichtliche Schritte und einer Kostenfreistellungszusage hinsichtlich der eigenen Anwalts- und der Prozesskosten.

II. Die „Elemente der Prozessfinanzierung“: Kostenlosigkeit der Tätigkeit im Niederlagenfall

- 383 Auf Ebene der Prozessfinanzierungselemente ergeben sich Unterschiede zum tradierten Modell der Prozessfinanzierung.¹²⁵⁵ Das gilt zum einen für die Aufgabenverteilung zwischen den Beteiligten,¹²⁵⁶ zum anderen aber auch für den Weg, der beschritten wird, um dem Rechtsuchenden die

1249 Vgl. *Leßner*, in: DSRI TB 2019, 231, 233.

1250 *Flightright*, AGB (<https://tlp.de/lj0t>), Ziff. 1.3. Vgl. *Leßner*, in: DSRI TB 2019, 231, 234–235.

1251 *Flightright*, AGB (<https://tlp.de/lj0t>), Ziff. 6.2.

1252 *Flightright*, AGB (<https://tlp.de/lj0t>), Ziff. 6.2.

1253 *Henssler*, in: FS Grunewald, 345, 358.

1254 Vgl. zu *geblitzt.de* als Beispiel *Deckenbrock*, *AnwBl Online* 2020, 178, 184; *Timmermann*, *Legal Tech-Anwendungen*, 177–181.

1255 Vgl. o. § 2 C. III. 3. b. aa.

1256 Klassisch: *Zuerst* juristische Vorarbeiten durch den Rechtsuchenden und seinen Anwalt, *danach* wirtschaftliche Entscheidung über die Rechtsverfolgung. Die wirtschaftliche Unterstützung übernimmt sodann der Finanzierer. Vgl. zum Verfließen dieser Grenzen *Timmermann*, *Legal Tech-Anwendungen*, 184. Von einem Prinzip klarer und strikter Trennung zwischen Rechtsberatung und Prozessvertretung sowie Prozessfinanzierung spricht noch *Eversberg*, in: *Versicherungsprozess*, § 3, Rn. 60.

Rechtsdurchsetzung kostenfrei und risikolos zu ermöglichen. Denn wesentlicher Attraktivitätsfaktor der Rechtsgeneratoren ist es, dass im Niederlagenfall für den Kunden keine Kosten entstehen, also eine wirtschaftlich risikofreie Tätigkeit angeboten wird.¹²⁵⁷ Nur im Erfolgsfall fällt für die Tätigkeit ein Erfolgshonorar an, das von der ausgezahlten Anspruchssumme abgezogen wird. Dabei unterscheiden sich je nach gewähltem Modell die Gründe, die im Niederlagenfall zur vollständigen Kostenlosigkeit führen. Zu unterscheiden ist zwischen drei Kostenpunkten: Den Inkassokosten für die Tätigkeit des Rechtsgenerators, den Rechtsanwaltskosten und den Prozesskosten. Letztere beiden Positionen fallen nur an, wenn eine gerichtliche Geltendmachung notwendig wurde.

1. Im Abtretungsprozess

Hinsichtlich der Tätigkeiten aus dem zwischen Kunde und Rechtsgenerator bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag gilt, dass eine Vergütung nur für den Fall einer erfolgreichen Forderungsdurchsetzung (Erfolgshonorar) geschuldet ist.¹²⁵⁸ Diese bestimmt sich prozentual am durchgesetzten Forderungsbetrag.¹²⁵⁹ Weil der Anwaltsvertrag nur zwischen Rechtsanwalt und Rechtsgenerator besteht, schuldet auch nur Letzterer die Vergütung. Der ursprüngliche Gläubiger ist dabei außen vor. Dasselbe Bild ergibt sich für die aus gerichtlichen Kosten und gegnerischer Rechtsanwaltsvergütung zusammengesetzten Prozesskosten. Zwar trägt im Niederlagenfall die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits, § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Aus der Forderungsinhaberschaft im Abtretungsmodell folgt aber, dass der Rechtsgenerator, der die Forderung im eigenen Namen geltend macht, Verfahrenspartei und daher originärer Prozesskostenschuldner ist.¹²⁶⁰ Zwar könnte der Inkassodienstleister die von ihm zu tragenden Kosten nach §§ 675, 670 BGB ersetzt verlangen, jedoch verzichtet der Dienstleister mit der

1257 Ausdrückliche Hinweise hierauf finden sich etwa bei *Flightright*, AGB (<https://t1p.de/lj0t>), Ziff. 3.4, 3.5. So auch *Skupin*, ZfWG 2021, 443, 444. Zum Kostenrisiko vgl. o. § 2 C. II. 1. Zur Risikolosigkeit als Erfolgsfaktor u. § 3 D. V.

1258 *Flightright*, AGB (<https://t1p.de/lj0t>), Ziff. 3.1.

1259 *Flightright*, AGB (<https://t1p.de/lj0t>), Ziff. 3.2.

1260 *M. Hartung*, AnwBl Online 2019, 353, 355; *Skupin*, ZfWG 2021, 443, 444; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 514–515. Vgl. Musielak/Voit/*Flockenhaus*, § 91 ZPO Rn. 6; MüKo-ZPO-1/*Schulz*, § 91 ZPO Rn. 17.

Kostenfreihaltungszusage auf eben diesen Kostenerstattungsanspruch.¹²⁶¹ Einen herkömmlichen Prozessfinanzierungsvertrag schließen Rechtsgenerator und Rechtsuchender daher nicht.

2. Im Vollmachtsprozess

- 385 Im Vollmachtsprozess gilt hinsichtlich der Vergütung des Rechtsgenerators aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag dasselbe wie im Abtretungsprozess. Die weiteren Kostenpunkte betreffend ergeben sich Unterschiede: Weil die materielle Forderungsinhaberschaft beim Gläubiger verbleibt und er daher Prozess- sowie Vertragspartei des Anwaltsvertrags wird, schuldet er in dieser Konstellation die Prozesskosten sowie die anwaltliche Vergütung unmittelbar selbst. Zentral für das Geschäftsmodell ist im Vollmachtsprozess mithin die Zusage der Rechtsgeneratoren, ihre Kunden im Niederlagenfall von sämtlichen Kosten freizuhalten.¹²⁶² Nur so bleibt es bei der Kostenfreiheit.¹²⁶³ Klagt der Inkassodienstleister hingegen im Vollmachtsprozess ausnahmsweise in gewillkürter Prozessstandschaft selbst, entsprechen sich Abtretungsprozess und Vollmachtsprozess im Hinblick auf die Prozesskosten.¹²⁶⁴ Hier treten einzelne Elemente der herkömmlichen Prozessfinanzierung zumindest in der Kostenfreistellung hervor.

3. Der Inkassodienstleister als „echter“ Prozessfinanzierer

- 386 Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist es nicht verwunderlich, dass die AGB der meisten Rechtsdienstleister keine ausdrückliche Pflicht zur Prozessfinanzierung durch den Inkassodienstleister vorsehen: Die Kostenfreiheit ist Reflex aus der Vergütungsausgestaltung, ohne dass es zur klassischen Prozessfinanzierung käme.¹²⁶⁵ Im Abtretungsprozess setzt

1261 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 178–179 mwN; M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 355–356.

1262 Flightright, AGB (<https://t1p.de/lj0t>), Ziff. 6.2, 6.4.

1263 Vgl. Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 535–536.

1264 Vgl. dazu Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 536–537. Zur gewillkürten Prozessstandschaft vgl. o. Fn. 837 & 1246.

1265 M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 355–356.

der Inkassodienstleister wie gezeigt keine Drittforderung durch, sondern er ist selbst Forderungsinhaber.¹²⁶⁶

Gleichwohl kann sich auch ein Inkassodienstleister darauf beschränken, 387 reine Finanzierungsleistungen anzubieten und sich so allein als klassischer Prozessfinanzierer betätigen.¹²⁶⁷ Dann bleibt der Kunde Forderungsinhaber und muss die Rechtsdurchsetzung im eigenen Namen vornehmen, wird also insbesondere Partei eines gegebenenfalls notwendigen Anwaltsvertrages und als Prozesspartei Kostenschuldner.¹²⁶⁸ Die Situation ähnelt insoweit dem Vollmachtsprozess. Der Unterschied zwischen einer rein prozessfinanzierenden Tätigkeit und dem Vollmachtsprozess besteht gleichwohl in den außergerichtlichen Durchsetzungsbemühungen, die nur im Vollmachtsprozess vom Dienstleister übernommen werden. Dieser Unterschied wirkt sich auch auf rechtlicher Ebene aus: Die meisten typischen Tätigkeiten im Rahmen der reinen, klassischen Prozessfinanzierung sind keine Rechtsdienstleistungen und dürfen daher ohne Erlaubnis erbracht werden.¹²⁶⁹

¹²⁶⁶ So auch M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 355–356.

¹²⁶⁷ Solche Angebote existieren etwa im Arbeitsrecht: *gefeuert.de*, *mehrabfindung.de*, *cleverklagen.de*. Vgl. M. Hartung, in: FS Singer, 261, 272–273.

¹²⁶⁸ Skupin, ZfWG 2021, 443, 446.

¹²⁶⁹ Ausführlich Henssler, in: FS Grunewald, 345 ff. Undifferenziert Zulässigkeit von „Prozessfinanzierungsleistungen“ bejahend Skupin, ZfWG 2021, 443, 446. Ähnlich Freitag/Lang, ZZP 2019, 329, 340, dort Fn. 47; Greger, AnwlBl 2017, 932, 934; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 488–490; Valdini, BB 2017, 1609, 1611. Das ist problematisch, weil Anknüpfungspunkt für die Frage danach, ob eine Rechtsdienstleistung vorliegt, nicht ein Geschäftsmodell, also nicht „die Prozessfinanzierung“ ist, sondern jede Einzeltätigkeit, ausführlicher s.u. § 5 A. I. 1. So auch OLG München, 04.12.2017 – 19 U 1807/17, Rn. 12–13. Gleichwohl ist es richtig, dass viele der Einzeltätigkeiten, die ein gewerblicher Prozessfinanzierer ausübt, keine Rechtsdienstleistungen sind. Das gilt etwa für die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Sache vor Abschluss des Finanzierungsvertrags, weil es sich um eine eigene Angelegenheit handelt (vgl. Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 29; Deckenbrock, AnwlBl Online 2020, 178, 184; Henssler, NJW 2019, 545, 549; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 2 RDG Rn. 30. Noch zum RBerG Böttger, Gewerbliche Prozessfinanzierung und PKH, 171; Homberg, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, 189–190; Jaskolla, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 92–94; Maubach, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 48–51). Weiterhin für die Mitteilung des Prüfergebnisses an den Kunden (vgl. Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 29; Deckenbrock, AnwlBl Online 2020, 178, 184. Noch zum RBerG Jaskolla, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 94–95; Maubach, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 51–55. Teils AA und differenzierend Homberg, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, 190–194; Skrzepski, Gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, 60–65). Insbesondere auch für die Finanzierungsleistung

Außergerichtliche Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Vollmachtslösung sind indes Inkassodienstleistungen und daher wegen § 2 Abs. 2 RDG dem RDG unterworfen.¹²⁷⁰

4. Einschaltung externer Prozessfinanzierer: Finanzierung des Sammelklage-Inkasso

- 388 „Häufig wird [das Abtretungsmodell] durch eine externe Prozessfinanzierung ergänzt.“¹²⁷¹ Das geschieht durch die Rechtsgeneratoren selbst, die ihr Risiko rückversichern.¹²⁷² Der Prozessfinanzierungsvertrag kommt dann zwischen Finanzierer und Inkassodienstleister zustande.¹²⁷³ Da im Abtretungsprozess dem Zedenten wie gezeigt ohnehin keine Kosten drohen, hat dieser auch kein Bedürfnis nach einer Parteistellung im Finanzierungsvertrag.
- 389 Eine Rückversicherung ist insbesondere beim Sammelklage-Inkasso mittels Inkassoession nicht nur tatsächlich sinnvoll, sondern auch rechtlich not-

selbst, weil es dabei nur darum geht, den Kunden wirtschaftlich in die Lage zur Rechtsverfolgung zu versetzen (vgl. Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 29; *Deckenbrock*, AnwlBl Online 2020, 178, 184; *Henssler*, NJW 2019, 545, 549; *V. Römermann/Günther*, NJW 2019, 551, 552. Noch zum RBERG *Homborg*, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, 179–181; *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 46–48; *Skrzepski*, Gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, 58–60). Eine Rechtsdienstleistung stellt es dagegen etwa dar, wenn der Finanzierer selbst mit dem Gegner in Verhandlungen tritt oder den eingeschalteten Rechtsanwalt *rechtlich* unterstützt, vgl. *Deckenbrock*, AnwlBl Online 2020, 178, 184; *Henssler*, NJW 2019, 545, 549–550. Noch unter Geltung des RBERG genauso: *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 57–63. Abgrenzend zwischen bloßen Serviceleistungen für den Anwalt und echten Weisungen *Skrzepski*, Gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, 66–72. AA, auch *rechtliche* Unterstützung bzw. Überwachung des Anwalts erlaubt: *Homborg*, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, 181–187; *Jaskolla*, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 97–99. Vgl. insgesamt dazu *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 29b–29c mwN. Ferner liegt dann eine Rechtsdienstleistung vor, wenn die Tätigkeit des Finanzierers im Einzelfall als Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 S.1 RDG subsumierbar ist, OLG München, 04.12.2017 – 19 U 1807/17, Rn. 12–15; *Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk*, § 2 RDG dort Fn. 52; *M. Kilian*, NJW 2019, 1401, 1403.

1270 S.u. § 5 A. I. 2. a.

1271 *Stadler*, WuW 2018, 189, 191.

1272 *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353.

1273 *Grunewald*, BB 2021, 2442–2443.

wendig,¹²⁷⁴ weil nach den Düsseldorfer Entscheidungen¹²⁷⁵ zum Zementkartell die Zessionare ausreichend mit Vermögen ausgestattet sein müssen, um im Niederlagenfall den Kostenerstattungsanspruch des obsiegenden Beklagten erfüllen zu können. Ansonsten droht den Zessionen Nichtigkeit nach § 138 BGB, weil das Prozesskostenrisiko nach der genannten Rechtsprechung sittenwidrig zum Nachteil des Beklagten verschoben werde.¹²⁷⁶ In den wirtschaftlichen Dimensionen, in denen sich kartellrechtliche und Dieselskandal-Sammelklagen, bewegen, ist die durch diese Rechtsprechung geforderte Sicherheit ohne externes Kapital undenkbar.

Wenden sich die Sammelkläger an einen Prozessfinanzierer droht keine Nichtigkeit der Geschäfte nach § 138 BGB. Gefahr droht neuerdings dann aber aus Richtung einer anderen Generalklausel, weil die Anbieter sich nunmehr dem Vorwurf ausgesetzt sehen, die Einschaltung externer Prozessfinanzierer führe zu (strukturellen) Interessenkollisionen, die ihre Dienstleistungen nach § 4 RDG unzulässig machen würden, sodass § 134 BGB iVm § 3 RDG eingreife.¹²⁷⁷ 390

1274 Gleichwohl war in der ersten Entscheidung des BGH zum Sammelklage-Inkasso, BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 ff., kein externer Prozessfinanzierer eingeschaltet. Das liegt am relativ geringen Bündelungsvolumen. In der Grundsatzentscheidung zur systematischen Einzelrechtsdurchsetzung, BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff., war ebenfalls kein externer Finanzierer eingeschaltet, vgl. *Bernuth*, ZIP 2022, 612, 615. Zu den Begriffen u. § 3 B.

1275 OLG Düsseldorf, 18.02.2015 – VI-U (Kart) 3/14, U (Kart) 3/14, Rn. 61–100; LG Düsseldorf, 17.12.2013 – 37 O 200/09 (Kart), 37 O 200/09 (Kart) U, Rn. 78–95. Beide Entscheidungen sind mehrheitlich zu Recht krit. aufgenommen worden. Vgl. zum OLG *Armbrüster*, JZ 2015, 733, 735–736; *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 120; *ders.*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 172; *Kainer/Persch*, WuW 2016, 2, 5–7; *Stadler*, WuW 2018, 189, 192–193; *Thole*, ZWeR 2015, 93, 97–110; *Zivanic*, ZJS 2016, 687, 691–696. Vgl. zum LG *Fest*, WM 2015, 705, 710–711; *Makatsch/Abele*, WuW 2014, 164 ff.; *Stadler*, JZ 2014, 613, 617–621. Schlagend ist letztlich das Argument der Systemwidrigkeit: Grundsätzlich – mit Ausnahme der Fälle des § 110 ZPO – müssen auch finanzschwache und vermögenslose Kläger keine Prozesskostensicherheit leisten. Ein Recht des Beklagten, nur durch solvente Kläger verklagt zu werden, ist dem deutschen Prozessrecht fremd, s. BGH, 11.03.1999 – III ZR 205/97, Rn. 8; BGH, 19.03.1987 – III ZR 2/86, Rn. 19, BGHZ 100, 217; BGH, 24.10.1985 – VII ZR 337/84, Rn. 15, BGHZ 96, 151; *Armbrüster*, JZ 2015, 733, 734; *Stadler*, WuW 2018, 189, 193; *dies.*, JZ 2014, 613, 617–619, je mwN.

1276 OLG Düsseldorf, 18.02.2015 – VI-U (Kart) 3/14, U (Kart) 3/14, Rn. 61–100.

1277 Zu den Rechtsfolgen s.u. § 5 A. III. Zum Vorwurf von Interessenkollisionen s.u. § 5 A. II. 3.

III. Die Einschaltung von Partner- und Vertragsanwälten

- 391 Scheitern die außergerichtlichen Bemühungen der Forderungsdurchsetzung und sind gerichtliche Maßnahmen ausreichend erfolgversprechend und vertraglich vereinbart wird es notwendig, für das streitige Verfahren einen Rechtsanwalt miteinzubeziehen. Das folgt für den Zivilprozess aus § 79 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO. Im Abtretungsprozess sucht der Rechtsgenerator den Anwalt aus und mandatiert ihn unmittelbar selbst. Der Zedent wird nicht Vertragspartei des Anwaltsvertrages.¹²⁷⁸ Im Vollmachtsprozess empfiehlt das Unternehmen dem Kunden einen Rechtsanwalt oder mandatiert ihn mit der Rechtsdurchsetzung im Namen des Kunden, soweit die erteilte Vollmacht dieses Recht umfasst.¹²⁷⁹ Eine Vertragsbeziehung entsteht dann zwischen Kunde und Rechtsanwalt.
- 392 In beiden Fällen handelt es sich regelmäßig um ausgesuchte Partner- und Vertragsanwälte der Rechtsgeneratoren,¹²⁸⁰ mit denen die Unternehmen längerfristig zusammenarbeiten.¹²⁸¹ Solche sind aufgrund der Partnerschaft mit den jeweiligen Rechtsgeneratoren in den Bereichen spezialisiert, die ihr Partnerunternehmen bedient.¹²⁸² Diese Spezialisierung wird in manchen Gebieten, etwa im Bereich der Passagierrechte, durch die dauerhafte Zusammenarbeit erst möglich, weil nur so ein steter Mandatsfluss in ansonsten kleinen Nischen gewährleistet wird und die Unternehmen wertvolle Hilfestellung für die Mandatsbearbeitung bieten.¹²⁸³ Nicht umsonst wird daher von einer „*symbiotischen Beziehung*“¹²⁸⁴ zwischen nichtanwaltlichen Dienstleistern und Vertragsanwälten berichtet. Teils existieren mittlerweile Kanzleien, die mit den Rechtsgeneratoren zu einer Unternehmensgruppe gehören, so etwa die zur Flightright Gruppe gehörende Kanzlei Chevalier.¹²⁸⁵

1278 S.o. Rn. 380.

1279 Flightright, AGB (<https://t1p.de/lj0t>), Ziff. 1.3.

1280 Beworben werden diese als „*spezialisierte Anwälte*“, „*erfahrende Partneranwälte*“, „*Verkehrsrechtsanwälte der Partnerkanzleien*“, „*auf Reiserecht spezialisierte Anwälte*“, „*top Anwälte mit weitreichender Erfahrung in ähnlich komplexen Fällen*“, oder als „*erfahrene Rechtsexperten*“, vgl. je Mielke/Wolff, in: IRIS TB 2021, 103, 108. Solche Hinweise finden sich bei praktisch allen Rechtsgeneratoren, M. Kilian, AnwBl 2019, 24, 25.

1281 Vgl. Henssler, AnwBl Online 2021, 180, 184.

1282 Quarch/Engelhardt, LegalTech, 13; Scherer, WRP 2021, 561, Rn. 40.

1283 Etwa die von Flightright unterhaltene Datenbank, vgl. o. Rn. 404 und Fn. 1321.

1284 Skupin, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 697, 412.

1285 Eingehend M. Hartung, RD 2021, 421, Rn. 13–16.

Eine enge Kooperation zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten 393 ist keine neue Entwicklung. Schon unter Geltung des RBerG¹²⁸⁶ gewann sie immer mehr Bedeutung, weil die Inkassounternehmen nach damaliger Rechtslage schon für das gerichtliche Mahnverfahren der anwaltlichen Unterstützung bedurften.¹²⁸⁷ Gleichzeitig zogen sich Rechtsanwälte vom Gebiet der außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung zurück, weil sich Inkassounternehmen ihnen gegenüber einen faktischen Vorteil in diesem Bereich dadurch erkämpft hatten, dass sie bei Großgläubigern mit Vielfachforderungen infolge ihrer Expertise extrem gefragt waren.¹²⁸⁸ Denn bei solchen konnten schon damals Skaleneffekte genutzt werden, die das Vorhalten speziellen Knowhows wirtschaftlich lukrativ machten. So profitierten letztlich Rechtsanwälte und Inkassounternehmen gleichsam von der Kooperation. Die enge Zusammenarbeit zwischen Vertragsanwälten und Inkassodienstleistern ist mithin eine traditionelle Arbeitsform,¹²⁸⁹ die lediglich aufgrund der Beliebtheit der Rechtsgeneratoren sichtbarer geworden ist.

Nicht nur ist die enge Zusammenarbeit mit einem ausgesuchten Kreis von 394 Vertrags- und Partneranwälten kein neues Phänomen, sondern sie ist auch keines, das sich auf Inkassounternehmen beschränkt. Vielmehr ist es gelebte Praxis, dass Rechtsschutzversicherungen aus Kostengründen¹²⁹⁰ eng mit Vertragsanwälten im Rahmen sogenannter Rationalisierungsabkommen¹²⁹¹

1286 Vollzitat vgl. Fn. 2060.

1287 *Bandisch*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 33, Rn. 11. Anders heute nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO, vgl. *NK-ZPO/Bendtsen*, § 79 ZPO Rn. 9; *MüKo-ZPO-I/Toussaint*, § 79 ZPO Rn. 13; *Musielak/Voit/Weth*, § 79 ZPO Rn. 14–16.

1288 *Bandisch*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 33, Rn. 11. Zur damaligen Kritik und der Gestaltungsempfehlung für die nähere Ausgestaltung der Kooperation des BDIU vgl. dort Rn. 14–17.

1289 *Berg/Gaub/Ohle*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 3, Rn. 73; *F.-M. Goebel*, *Inkassodienstleistung und Inkassokosten*, § 1 Rn. 66.

1290 *Just/Reisert*, in: *Regulierung von Verkehrsunfällen*, § 6, Rn. 19; *M. Kilian/Terrluolo*, *AnwBl* 2012, 226, 228.

1291 S. dazu nur *Fromm*, *NJW* 2013, 3498 ff.; *Just/Reisert*, in: *Regulierung von Verkehrsunfällen*, § 6, Rn. 19 mwN; *M. Kilian/Terrluolo*, *AnwBl* 2012, 226 ff.

zusammenarbeiten,¹²⁹² die Anwälte gegebenenfalls für den Versicherungsnehmer aussuchen und in dessen Namen beauftragen.¹²⁹³

- 395 Dasselbe gilt für herkömmliche Prozessfinanzierer. Zwar sind die finanzierungsuchenden Mandanten dabei meist schon anwaltlich vertreten, weil beim Finanzierer zur Prüfung, ob er die Finanzierung übernimmt, häufig ein Klageentwurf eingereicht werden muss.¹²⁹⁴ Jedoch machen nicht selten die Finanzierer – zulässigerweise¹²⁹⁵ – ihre Finanzierungszusage davon abhängig, dass ein vom Dienstleister empfohlener Anwalt zumindest zusätzlich zum bereits engagierten Anwalt mit der Prozessführung beauftragt wird,¹²⁹⁶ weil der Anwalt aufgrund seines Einflusses auf die Forderungsdurchsetzung für den wirtschaftlichen Erfolg des Finanzierers essenziell ist.¹²⁹⁷ Der Unterschied im Detail zwischen diesen beiden Kooperationsformen und dem Abtretungsprozess ist allerdings, dass der Anwaltsvertrag bei Prozessfinanzierung und Rechtsschutzversicherung jeweils mit dem Rechtssuchenden direkt geschlossen wird,¹²⁹⁸ während im Abtretungsprozess der Zedent nicht Vertragspartei wird.¹²⁹⁹

IV. Zwischenergebnis

- 396 Vieles an den neuen Geschäftsmodellen erscheint neu. Dabei ist es am Ende nur die Kombination verschiedener, längst dagewesener Elemente – Inkasso, Prozessfinanzierung, Anwaltsvermittlung – zu einem größeren

1292 2009 hatten 16 % der Gesamtanwaltschaft eine solche Vereinbarung geschlossen, vgl. *Hommerich/M. Kilian*, Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft, 125; *M. Kilian/Terrluolo*, AnwBl 2012, 226, 229.

1293 *Buschbell*, in: HB Rechtsschutzversicherung, § 2, Rn.3. Dieses Recht ist in Ziff. 4.1.3 der *GDV* (Hrsg.), ARB 2021 (<https://t1p.de/pbp7w>), 23, ausdrücklich vorgesehen.

1294 Vgl. o. Rn. 216.

1295 Kein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 BRAO, s. nur OLG Köln, 26.06.2020 – I-6 U 37/20, 6 U 37/20, Rn. 31; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 29a; *Henssler*, in: FS Grunewald, 345, 357.

1296 *Hoffmann*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 54; *Makatsch/Bäuerle*, in: Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Kap. C, Rn. 45; *Skupin*, ZfWG 2021, 443, 446. Einen bereits mandatierten Anwalt aus dem Mandat *vollständig* zu verdrängen, ist gleichwohl *ultima ratio*, vgl. *Eversberg*, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 45–46, 114.

1297 S.o. Fn. 717.

1298 Vgl. *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 29a.

1299 Zur damit begründeten Gefahr für den Zedenten vgl. u. § 5 A. I. l. d.

Ganzen. Die Vertragsstrukturen dieses größeren Ganzen in Gestalt des „Rundum-sorglos-Modells“ und die Unterschiede zwischen Vollmachts- und Abtretungsprozess lassen sich wie folgt zusammenfassend illustrieren:

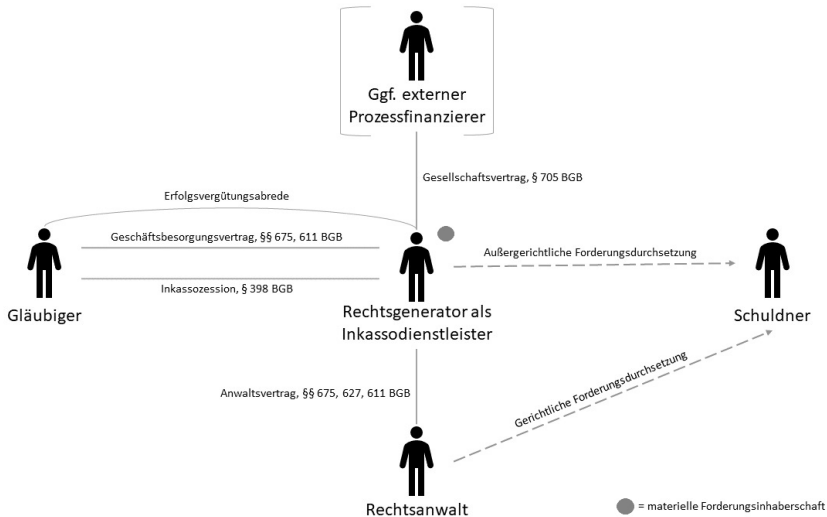


Abbildung 8: Abtretungsprozess

Im Abtretungsprozess wird der Rechtsgenerator Forderungsinhaber. Er un- 397
ternimmt die außergerichtliche und gegebenenfalls notwendige gerichtliche
Forderungsdurchsetzung. Den für einen Gerichtsprozess notwendigen An-
walt mandatiert das Unternehmen selbst, ebenso wie gegebenenfalls einen
externen Prozessfinanzierer. Der ursprüngliche Gläubiger steht nur mit
dem Rechtsgenerator in einer vertraglichen Beziehung. Das Modell ist im
Niederlagenfall für den Rechtsuchenden kostenlos, weil die vertragliche
Vergütung des Inkassodienstleisters nur im Erfolgsfall geschuldet wird.

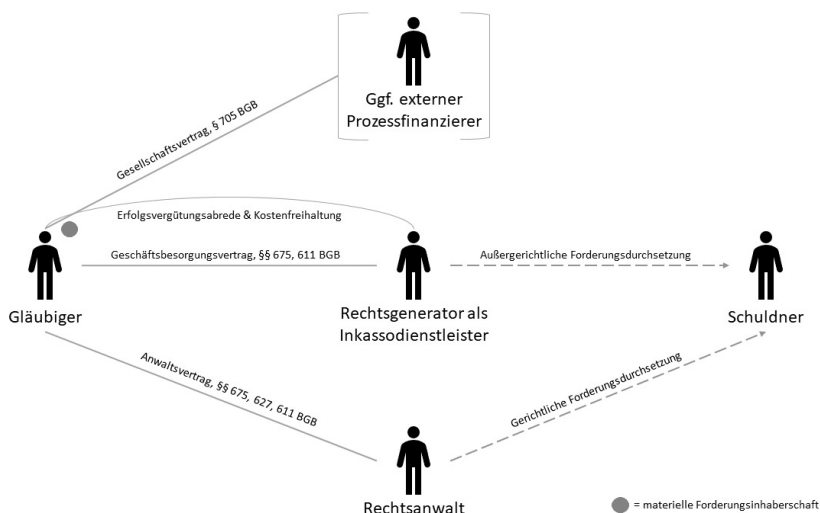


Abbildung 9: Vollmachtsprozess

- 398 Im Vollmachtsprozess bleibt der Rechtsuchende Forderungsgläubiger. Die außergerichtliche Anspruchsdurchsetzung durch den Rechtsgenerator erfolgt im fremden Namen. Scheitert diese, empfiehlt der Rechtsgenerator seinem Kunden einen Vertragsanwalt oder mandatiert einen solchen in fremdem Namen, damit dieser die gerichtliche Durchsetzung übernimmt. Der Rechtsuchende wird in dieser Konstellation Vertragspartei des Rechtsanwalts, des Inkassodienstleisters und gegebenenfalls eines externen Prozessfinanzierers, soweit ein solcher eingeschaltet wird. Die Kostenlosigkeit dieser Tätigkeiten im Niederlagenfall folgt daraus, dass die Vergütung des Inkassodienstleisters nur im Erfolgsfall geschuldet wird, zusammen mit der Kostenfreistellung des Kunden durch den Rechtsgenerator (oder den externen Prozessfinanzierer) hinsichtlich der Anwalts- und Prozesskosten.

B. Modellbezogene Klassifizierung: Systematische Einzelrechtsdurchsetzung und Sammelklage-Inkasso

- 399 Der Legal Tech-Markt unterliegt stetigem und ständigem Wandel. Der Versuch einer erschöpfenden Darstellung aller Anbieter oder bearbeite-

ten Rechtsbereiche ist daher von vornherein zum Scheitern verurteilt.¹³⁰⁰ Zielführender ist eine verallgemeinernde Einordnung. Diese sollte, weil der Wandel insbesondere auch die konkret bearbeiteten Rechtsgebiete betrifft,¹³⁰¹ sinnvollerweise nicht an diesen anknüpfen. Eine für die vorliegenden Untersuchung zielführendere Ordnungsstruktur ist eine, die sich am verfolgten Geschäftsmodell orientiert.¹³⁰² Wenn massenhaft Ansprüche eingesammelt werden, um diese sodann im Wege der Klagehäufung als Sammelklage einzuklagen (Sammelklage-Inkasso), kann das andere rechtliche Implikationen haben als die Durchsetzung geringwertiger Ansprüche Einzelner in Individualverfahren (systematische Einzelrechtsdurchsetzung).¹³⁰³

Einzugehen ist im Bereich der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung auf den Katalysator für diesen Bereich, nämlich *flightright.de*, und daneben auf *wenigermiete.de*, das das Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren zuerst zum Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung machte und das erste Grundsatzurteil erstritt. Auch beim Sammelklagen-Inkasso lohnt ein Blick auf die (analogen) Wurzeln des Geschäftsmodells, die im Kartellrecht liegen. Daneben von größter Bedeutung für die Entwicklungen im Bereich des Sammelklage-Inkasso ist *myright.de* der Financialright GmbH, deren Aktivität im Bereich des Dieselskandals Gegenstand einer bis dato beispiellosen Gutachterschlacht¹³⁰⁴ wurde.

1300 Für eine umfassendere rechtstatsächliche Momentaufnahme vgl. Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 159–190. S. ferner die Überblicke bei Quarch/Engelhardt, LTZ 2022, 38–40; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 23–26; ders., in: Legal Tech-Strategien, § 3 A., Rn. 9–13. Ein nicht auf Rechtsgeneratoren beschränkter Marktüberblick über Legal Tech Startups ist bei Kind/Ferdinand/Priesack, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 38–41, zu finden. Vgl. auch die (unvollständige) Datenbank Legal Tech in Deutschland, erreichbar unter <https://tlp.de/s074b>, die (unter anderem) die hier sogenannten Rechtsgeneratoren in der Kategorie „Automatisierte Rechtsberatung“ führt.

1301 S. dazu u. § 3 C. I.

1302 Ähnlich z.B. Bauermeister, ZIP 2021, 2625–2626; M. Hartung, AnwlBl Online 2021, 152, 153.

1303 Vgl. an dieser Stelle nur Henssler, AnwlBl Online 2020, 168.

1304 S.u. Rn. 434.

I. Systematische Einzelrechtsdurchsetzung

1. Digitalisierung als Erfolgsfaktor

- 401 Der Erfolg, den Anbieter des Abtretungsmodells bei der systematischen Durchsetzung einzelner Bagatellschäden haben,¹³⁰⁵ strafft frühere Prognosen Lügen, die davon ausgingen, die „Inkassozeessionslösung“ eigne sich nicht, um Bagatellschadensereignisse zu bewältigen.¹³⁰⁶ Argumentiert wurde, dass weder die geringfügig Geschädigten den bürokratischen Aufwand einer Forderungsabtretung auf sich nehmen würden noch das Interesse der Inkassodienstleister und ihrer Finanzierer ausreichen würde;¹³⁰⁷ dass das Erfolgshonorar bei geringen Werten zu hoch sei;¹³⁰⁸ und dass es im ein- bis zweistelligen Streitwertbereich schwer fallen dürfte, genügend Anspruchsinhaber zur Verfahrensteilnahme zu bewegen – selbst bei Nutzung von Online-Tools.¹³⁰⁹ Woran liegt es, dass das Gegenteil eingetroffen ist?
- 402 Das Potenzial der Digitalisierung wurde unterschätzt. Zunächst gilt aus Sicht der Anbieter: Kleinvieh macht auch Mist, man muss nur genug Kleinvieh aufreiben.¹³¹⁰ Mittels der im Internet prominent platzierten Plattformen ist es ein Leichtes, genügend Kleinvieh mit immer demselben Problem anzuwerben.¹³¹¹ Automatisiert man dazu noch die wesentlichen, standardisierbaren Arbeitsabläufe, etwa durch algorithmusbasierte Anspruchsprüfung,¹³¹² lassen sich eigene Transaktionskosten senken und Effizienzgewinne bei der weiterhin notwendigen menschlichen juristischen

1305 S.u. § 3 B. I. 2. & 3. Zu *flightright.de* & *wenigermiete.de*, die diesem Segment zuzuordnen sind.

1306 Etwa bei *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 69; *C. Krüger/Weitbrecht*, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 99 mwN, die ihre Skepsis gleichwohl mit Blick auf Legal Tech vorsichtig einschränken.

1307 *Zivanic*, ZJS 2016, 687, 697.

1308 *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 173.

1309 *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 69.

1310 *Mankowski*, RIW 2021, 397.

1311 *G. Wagner*, AcP 222 (2022), 56, 59. Daraus folgen ebenfalls kostensenkende Redundanzen, vgl. *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 164.

1312 Vgl. BT-Drs. 19/27673, 15; *Bauermeister*, ZIP 2021, 2625, 2626. In Kombination mit einer strukturierten Datengrundlage arbeiten die Algorithmen durchaus zuverlässig, *Steinrötter*, RRA 2020, 259, 263. Zur Rolle von Daten s.u. § 3 C. VII. So entsteht eine „algorithmische Fertigungsstraße“ für die angebotenen Dienstleistungen, *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 36. Bezugnehmend *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 7.

Tätigkeit erzielen,¹³¹³ um so am Ende die erheblichen Skaleneffekte digital erbringbarer Dienstleistungen¹³¹⁴ dazu zu nutzen, Rechte durchzusetzen, „deren Verwirklichung vormals prohibitiv teuer war.“¹³¹⁵

Seitens der Rechtsuchenden hat sich gezeigt, dass sie sich sehr wohl von entsprechenden Anbietern dabei unterstützen lassen (wollen), ihr rationales Desinteresse zu überwinden, wenn das risikolos und bequem möglich ist. Denn auch aus Kundensicht macht Kleinvieh Mist.¹³¹⁶ Es lohnte nur vormals den *Aufwand* und das *Risiko* nicht, das Kleinvieh auch einzufangen. Das ändern die Rechtsgeneratoren mit ihren Geschäftsmodellen.¹³¹⁷ 403

2. Katalysator: Flightright.de

Als Katalysator für die Entwicklungen im Bereich systematischer Einzelrechtsdurchsetzung kann man *flightright.de* der Flightright GmbH bezeichnen. Gegründet im Jahr 2010 hat das Unternehmen für sich und wegbereitend für andere das wirtschaftlich ertragreiche Feld der Fluggastverspätungsentschädigung geschaffen. Kunden können über die Plattform ihre Rechte aus der FluggastVO geltend machen und so eine Entschädigung von bis zu 600€ einfordern.¹³¹⁸ 404

1313 M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152; ders., in: FS Singer, 261, 267; ders., AnwBl Online 2019, 353, 354; Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280; G. Wagner, AcP 222 (2022), 56, 63. Kostensenkung und Effizienzsteigerungen sind letztlich die wesentlichen Treiber von Legal Tech Plattformen, Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 19. Als Vorteile bereits herausgearbeitet von Hullen, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 95–96.

1314 Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 179. Für das Reiserecht Steinrötter, RRa 2020, 259, 263–264 mwN.

1315 Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 187. Vgl. auch Hähnchen/Schrader/Weiler et al., JuS 2020, 625, 630–631.

1316 Im Falle einer Rückzahlung überbezahlter Miete verbunden mit einer Mietminderung auf das zulässige Höchstmaß ist mit der Rechtsdurchsetzung eine Langzeiterparnis verbunden. Im Falle von Zahlungen, denen kein materieller Verlust gegenübersteht (pauschalisierte Passagierentschädigungen, immaterielle Schadenersatzzahlungen), stellt jede noch so kleine Zahlung eine Verbesserung des Status quo dar.

1317 Zu den Erfolgsfaktoren bezogen auf die Hemmfaktoren und Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen s.u. § 3 D.

1318 Zu den Ansprüchen vgl. Hoch/Hendricks, VuR 2020, 254–255 mwN. Eingehend zu Leistungsablauf und technischer Funktionsweise Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 170–175.

- 405 Die Vorreiterrolle,¹³¹⁹ die Flightright bei der Entwicklung gespielt hat, lässt sich kaum unterschätzen: Die Plattform hat gezeigt, dass sich Anspruchsprüfungen standardisieren und so Skaleneffekte produzieren lassen, die dazu führen, dass wirtschaftlich bis dahin uninteressante Bereiche plötzlich mit höheren Gewinnmargen bearbeitet werden können.¹³²⁰ Wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Gewinnsteigerung ist die eigene Datenbank, die Flightright unterhält.¹³²¹ Diese erleichtert dem Unternehmen die Prüfung von Entlastungsgründen,¹³²² die Fluggesellschaften zur Abwehr von Entschädigungsansprüchen regelmäßig vorbringen: So ist es „geschäftliches Prinzip“¹³²³ vieler Airlines, bestehende Ansprüche selbst bis kurz vor Titelerlangung nicht zu begleichen.¹³²⁴ Der Grund: Eine Vielzahl der Passagiere macht ihre Rechte nicht (bis zum Ende) geltend, sei es aufgrund von

1319 Fries, AcP 221 (2021), 108, dort Fn. 3; Mankowski, RIW 2021, 397, 397, 403; Rühl, JZ 2020, 809, 812; BeckOGK-FluggastVO/Steinrötter/Bohlsen, Art. 7 FluggastVO Rn. 106.2.

1320 M. Hartung, WF 2016, 16, 17; Kind/Ferdinand/Priesack, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 8–9, 41; Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 69; Steinrötter, RRA 2020, 259, 263–264; J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 4.

1321 Das Vorhalten solch speziellen Wissens hat schon Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 57, als einen wesentlichen Vorteil der von ihr sog. Prozessführungsgesellschaften bezeichnet. Die Zusammensetzung der Daten ist zu finden in einer von der Forschungsstelle Legal Tech bereitgestellten Zusammenstellung unter <https://t1p.de/d5fe>, 17. Demnach werden in die Datenbank außergewöhnliche Umstände nach Flugnummern, historische Flugdaten, Gerichtsentscheidungen und Wetterumstände, Daten der weiteren Flightrightfälle und zum Verhalten der Airlines eingespeist, vgl. Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 167, 173. Das ist insbesondere ein Vorteil gegenüber Anwälten, die nur punktuell mit Ansprüchen aus der FluggastVO zu tun haben, und denen es mitunter schwerfallen kann, den regelmäßig zu Unrecht erhobenen (vgl. Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 30/2018, Rn. 35) Einwand besonderer Umstände zu entkräften, Hoch/Hendricks, VuR 2020, 254, 255–256. Vgl. zur Datenbank auch M. Hartung, BB 2017, 2825, 2826; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 187.

1322 M. Hartung, BB 2017, 2825, 2826; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 187; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 172–174. Die im Hintergrund arbeitende Technik vermag dabei nichts darüber auszusagen, ob letztlich wirklich eine Exkulpation der Airline gelingt oder nicht. Sie trifft lediglich stochastische Aussagen über die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Exkulpation. Vgl. zum dahinterstehenden Prinzip der Folgenabschätzung durch technische Datenkorrelation Hoffmann-Riem, in: Digitale Disruption & Recht, 143, 189.

1323 Tavakoli, DRiZ 2020, 212.

1324 Vgl. etwa Hoch/Hendricks, VuR 2020, 254, 255; Plottke/Quarch, NZV 2020, 401, 405; BeckOGK-FluggastVO/Steinrötter/Bohlsen, Art. 7 FluggastVO Rn. 106.1; ders., RRA 2020, 259, 263; Tavakoli, DRiZ 2020, 212–213.

Rechtsunkenntnis,¹³²⁵ sei es aufgrund rationalen Desinteresses, das durch die „Abschreckungsmechanismen“¹³²⁶ der Fluglinien noch verstärkt wird. Die fluglinienseitigen Kosten dennoch klagender Passagiere wurden daher durch Einsparen nicht eingeforderter Entschädigungen mehr als kompensiert.¹³²⁷ Zuletzt ist es kein Zufall, dass gerade die Fluggastrechte als eines der ersten Rechtsgebiete bearbeitet wurde, denn die Tatbestandsmerkmale des Anspruchs aus Art. 7 FluggastVO lassen sich vergleichsweise einfach in einem Programmcode abbilden und auf Rechtsfolgenseite sind Pauschalbeträge festgelegt, was die technische Anspruchsprüfung ebenfalls erleichtert.¹³²⁸

Durch Flightright – und in der Folge sicherlich auch durch ihre direkten Wettbewerber – ist es zu einem rapiden Anstieg der Fallzahlen zur Fluggastentschädigung vor den Amtsgerichten gekommen.¹³²⁹ Flightright hat es

1325 Zu den Faktoren im Einzelnen s.o. § 2 C. & D. Bei Passagierrechten ist insbesondere Rechtsunkenntnis ein wesentlicher Faktor, *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht Nr. 30/2018, Rn. 28–32; BeckOGK-FluggastVO/*Steinrötter/Bohlsen*, Art. 7 FluggastVO Rn. 106.1.

1326 *Mankowski*, RIW 2021, 397. Eingehend *Tavakoli*, ZRP 2020, 46–47; *ders.*, DRiZ 2020, 212–213.

1327 BeckOGK-FluggastVO/*Steinrötter/Bohlsen*, Art. 7 FluggastVO Rn. 106.1; *Tavakoli*, DRiZ 2020, 212–213. Zur Kalkulation mit Unrechtsgewinnen vgl. schon o. § 2 E. IV. 4. a.

1328 *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334–338; *Steinrötter*, RRA 2020, 259, 263–264. Vgl. auch NK-MuKla/*Röthemeyer*, Einführung Rn. 44.

1329 *M. Kilian/Lieb*, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 21/22, 306. Ähnlich spekulierend BT-Drs. 19/27673, 15. Vgl. mit weiteren konkreten Zahlen zu 20 deutschen „Flughafengerichten“ *Rebehn*, DRiZ 2020, 82 f. Über die Gründe lässt sich letztlich zwar nichts verbindliches aussagen. Denkbar wären auch erheblich mehr Flugaktivitäten der Menschen in neuerer Zeit oder wesentlich mehr entschädigungspflichtige Ereignisse aufgrund mittlerweile gehäufte auftretender extremer Wetterphänomene. Daneben könnten Aufklärungskampagnen der EU über die Passagierrechte (vgl. aber *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht Nr. 30/2018, Rn. 64–66), diese Entwicklung befördert haben. Allerdings ist ein starker Indikator für die Rolle von Flightright und ihren Wettbewerbern ein Zehn-Jahresvergleich zwischen 2009 und 2019, der nahezu mit der Markttätigkeit von Flightright zusammenfällt. Die Eingangszahlen entsprechender Klagen haben sich beim AG Hannover beispielsweise in diesem Zeitraum verneunfacht. Entsprechend gaben einige Fluggesellschaften an, dass die über Fluggastrechte-Portale abgewickelten Fälle bei bis zu 50 % lagen, vgl. *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht Nr. 30/2018, Rn. 60. Auch der Richterbund sieht die Gründe für die auch 2022 rapide weiter steigenden Zahlen bei den Rechtsgeneratoren LTO, Klagewelle gegen Airlines überlastet Gerichte (<https://tlp.de/gpuvp>).

damit geschafft „law in the books“ in „law in action“ zu wandeln.¹³³⁰ Symptomatisch zeigt sich das daran, dass viele Fluglinien¹³³¹ Abtretungsverbote in ihren AGB vorsahen, um ihr geschäftliches Prinzip gegen den Zugriff durch die Fluggastrechteportale zu sichern.¹³³² Entgegen anderslautender Feststellungen geht es bei dieser Inkassoform durch Legal Tech-Anbieter mithin doch darum, „von einem unwilligen Schuldner Zahlungen zu erlangen.“¹³³³

- 407 Letztlich hat der Erfolg von Flightright dazu geführt, dass direkte Wettbewerber in derselben Nische an den Markt gegangen sind,¹³³⁴ und dass auch auf anderen Gebieten Standardisierungspotenziale gesucht und gefunden

1330 Morell, WM 2019, 1822, 1823: „Niemand hat sich um die Fluggastrechteverordnung geschert, bis Flightright kam.“ Ähnlich M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 153; ders., AnwBl Online 2019, 353, 354; ders., BB 2017, 2825, 2826; Rott, VuR 2018, 443; Stadler, WuW 2018, 189; BeckOGK-FluggastVO/Steinrötter/Bohlsen, Art. 7 FluggastVO Rn. 106.2; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 632. Verbraucherschutzrecht generell betreffend Fries, ZRP 2018, 161, 165.

1331 Eine stichprobenartige Erhebung des BMJV ging zuletzt davon aus, dass etwa die Hälfte der Unternehmen im Personenbeförderungssektor ein Abtretungsverbot in ihren AGB vorgesehen hatten, vgl. BT-Drs. 19/36915, 21.

1332 Vgl. Fries, AcP 221 (2021), 108, 116–117; Rott, VuR 2018, 443; Skupin, RD 2022, 63, Rn. 17–19; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 527–531. Für unzulässig befunden durch die Rspr., vgl. LG Berlin, 31.08.2021 – 103 O 7/20; LG Frankfurt, 25.11.2021 – 2–03 O 527/19, Rn. 27–34; LG Nürnberg-Fürth, 30.07.2018 – 5 S 8340/17. Vgl. aus der Lit. Durchlaub/Beckmann, MDR 2017, 63; M. Hartung, BB 2017, 2825, 2826, dort Fn. 7; Mankowski, RIW 2021, 397, 402; Stadler, WuW 2018, 189, 193. Im Mietrecht nach dem AG Schöneberg, 13.04.2021 – 16 C 246/20, zulässig. Dagegen LG Berlin, 20.04.2021 – 65 S 241/20, Rn. 50–73. Mit Wirkung zum 01.10.2021 (Übergangsregelung in Art. 229 § 60 EGBGB) in AGB grundsätzlich unzulässig nach § 308 Nr. 9 BGB, eingeführt durch Art. 1 Nr. 1 lit. b. des Gesetzes für faire Verbraucherverträge, 10.08.2021, BGBl. I 2021, 3433. Vgl. HK-BGB/Schulte-Nölke, § 308 BGB Rn. 28. Mittlerweile bedienen sich manche Fluglinien besonderer Bearbeitungsgebühren für Abtretungsfälle. Auch solche AGB-Klauseln sind im Passagierrecht unzulässig, vgl. LG Berlin, 31.08.2021 – 103 O 7/20, Rn. 38–51; LG Düsseldorf, 18.04.2019 – 37 O 133/18, Rn. 35–45.

1333 An dieser Motivation von Grund auf zweifelnd etwa Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 29–30; Greger, MDR 2018, 897, 898. Ähnlich Meul, CR 2020, 246, Rn. 26, dessen Feststellung, Fluglinien zahlten die Entschädigungen „freiwillig“, vor dem dargestellten Hintergrund haltlos ist. Wie hier Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 631.

1334 Z.B. myflightright.de der MYFLIGHTRIGHT GmbH, vgl. dazu Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 175–177. Weitere Beispiele finden sich bei BT-Drs. 19/27673, 15.

wurden. Das gilt nicht nur für den erweiterten Bereich der Personenverkehrsersatzansprüche,¹³³⁵ sondern auch für andere Rechtsgebiete.¹³³⁶

Konkurrenz¹³³⁷ hat Flightright ferner vonseiten der privatrechtlich¹³³⁸ organisierten Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) bekommen, die zwischenzeitlich erheblich an ihrer digitalen Infrastruktur gearbeitet hat,¹³³⁹ an die sich Verbraucher wenden können. Deren Vorteil gegenüber den Legal Tech-Anbietern: Von den vereinbarten Ausgleichszahlungen gehen keine Provisionen, Erfolgshonorare o.Ä. ab, sodass es zu einer vollständigen Anspruchsdurchsetzung kommt.¹³⁴⁰ Indes bestehen auch gewichtige Nachteile. Erstens sind die Kosten eines etwaig konsultierten Anwalts nicht erstattungsfähig und daher von den Reisenden zu tragen. Zweitens kann die söp erst angerufen werden, wenn ein vorgeschalteter direkter Versuch der Rechtsdurchsetzung dem Unternehmen gegenüber gescheitert ist, § 2 Abs. 2 SÖP-VO¹³⁴¹. Mangels Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltskosten müssen die Reisenden faktisch zunächst selbst gegen die Unternehmen vorgehen, soll es bei der Kostenlosigkeit des Angebots bleiben.¹³⁴² Drittens beschränkt sich die Kostenlosigkeit auf Verbraucher

1335 Denn der Kraftomnibusverkehr (Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004) und der Zugreiseverkehr (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr) sind in ähnlicher Weise europarechtlich determiniert, wie die Fluggastrechte. Vgl. *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254, 255.

1336 Vgl. § 3 C. I.

1337 Zwar entwickeln sich die Schlichtungsantragseingangszahlen bei der söp stetig nach oben (vgl. söp (Hrsg.), Jahresbericht 2020 (<https://t1p.de/npi5>), 8–9). Indes liegt die söp mit ihren 2020 eingegangenen 41.211 Schlichtungsanträgen immer noch deutlich hinter *Flightright*, die schon 2017 von zwei Millionen Nutzern berichteten, vgl. *Greger*, AnwlBl 2017, 932. Bis 2020 seien es über fünf Millionen gewesen, *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 170.

1338 Daneben existiert die behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz (BfJ). Diese wird ausweislich ihrer Fallzahlen noch weniger angerufen als die söp (Fn. 1337). Tätigkeitsberichte samt Fallzahlenentwicklung sind abrufbar unter <https://t1p.de/mjbe>. Diese betreffend ergeben sich – mit Ausnahme der Mitgliedschaftsverpflichtung – dieselben Nachteile gegenüber den Fluggastrechteportalen, wie die im Folgenden zur söp ausgeführten. Vgl. insg. *Bailly*, in: Verbraucherrechtsvollzug, 219 ff.

1339 Vgl. dazu *Meier/Marschner*, ZKM 2021, 245 ff.

1340 *Greger*, AnwlBl 2017, 932.

1341 Verfahrensordnung der söp (SÖP-VO), abrufbar unter <https://t1p.de/n776>.

1342 So schon *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254, 256. Vgl. auch *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353, 354–355.

und die Schlichtung bei der söp ist nur bei Beteiligung eines Unternehmens, das Mitglied im söp-Trägerverein ist, möglich, § 2 Abs. 1 lit. a SÖP-VO.¹³⁴³ Und auch ganz grundsätzlich ist das Angebot von Flightright attraktiver: Am Verfahren vor der SÖP müssen die Anspruchsinhaber mitwirken, während sie bei der Forderungsdurchsetzung durch die Rechtsgeneratoren nur einmal bequem von zuhause aus online tätig werden müssen.¹³⁴⁴ Die Konfliktlösung wird nur beim Rechtsgenerator *vollständig* delegiert.¹³⁴⁵

3. Instanzenläufer: Wenigermiete.de

- 409 2016 wurde mit *wenigermiete.de* der Conny GmbH¹³⁴⁶ eine Plattform gegründet, deren Geschäftsmodell letztlich als erstes in einem für die Legal Tech-Branche vielfach als endgültig wegberaubend aufgefassen Verfahren¹³⁴⁷ vom BGH als gesetzeskonform beurteilt wurde.¹³⁴⁸ Vorangegangen war ein Streit zwischen verschiedenen Zivilkammern des LG Berlin,¹³⁴⁹ von denen sich insbesondere die 67. Zivilkammer als besonders widerstands-

1343 Wenngleich eine Vielzahl von Unternehmen Mitglied ist, vgl. die Mitgliederliste, abrufbar unter <https://tlp.de/hlda>.

1344 Greger, AnwBl 2017, 932, 933; M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 354–355.

1345 S.u. § 3 D. IV.

1346 Vorher: Mietright GmbH. Zwischenzeitlich auch LexFox GmbH.

1347 Exemplarisch etwa bei Deckenbrock, DB 2020, 321, 325.

1348 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff. Die sog. LexFox-Rspr. ist mittlerweile gefestigt, vgl. BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 28/22; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 9/22; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 343/21; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 365/21; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 380/21; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 381/21; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 382/21; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 383/21; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 423/21; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 358/20; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 121/21; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 277/21; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 279/21; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 283/21; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 256/21; BGH, 23.03.2022 – VIII ZR 133/20; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 122/21; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 123/21; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 124/21; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 196/21; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 220/21; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 31/19; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 128/19; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 121/19; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 58/19; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 384/18; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, BGHZ 225, 352 ff.; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 129/19; BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19.

1349 Für Zulässigkeit LG Berlin, 15.01.2019 – 15 O 60/18; LG Berlin, 22.08.2018 – 65 S 83/18; LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18; LG Berlin, 20.06.2018 – 65 S 70/18. Für Unzulässigkeit LG Berlin, 04.04.2019 – 67 S 16/19; LG Berlin, 24.01.2019 – 67 S 277/18; LG Berlin, 28.08.2018 – 63 S 1/18.; LG Berlin, 26.07.2018 – 67 S 157/18; LG Berlin, 03.07.2018 – 67 S 157/18.

freudig¹³⁵⁰ erwies und die dem BGH beharrlich, aber stets erfolglos, die Gefolgschaft verweigerte.¹³⁵¹ Mittlerweile hat sich die Kammer in einem Vorlagebeschluss an den EuGH – aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung – der ständigen Rechtsprechung des BGH angeschlossen.¹³⁵²

Auf dieser Plattform können Mieter (mittlerweile¹³⁵³) unterschiedlichste 410 Rechte im Zusammenhang mit dem Mietrecht geltend machen.¹³⁵⁴ Auch hier geht es häufig um Bagatellansprüche¹³⁵⁵ Privater gegen (vermeintlich) überlegene Anspruchsgegner mit denen der Anspruchsinhaber in einem Dauerschuldverhältnis steht.¹³⁵⁶ Zwar mag grundsätzlich das Verhältnis von Flugreisendem zu seiner Airline anders sein, als das eines Mieters zu seinem Vermieter.¹³⁵⁷ Jedoch kann es gerade in Gebieten mit durch gewerbliche Investoren oder große Wohnungsgesellschaften dominierten Wohnungsmärkten zu einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis und Machtgefälle zwischen Mieter und wirtschaftlichem Profiteur kommen. Solche Wohnungsmärkte werden typischerweise nach § 556d Abs. 2 S. 1 BGB durch Rechtsverordnung als angespannt definiert, sodass dort die Mietpreisbremse greift. Mit der Durchsetzung von Rückzahlungsansprü-

1350 Vgl. *M. Hartung*, LRZ 2022, 476, Rn. 495–501.

1351 LG Berlin, 26.08.2021 – 67 S 90/21, aufgehoben durch BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 277/21; LG Berlin, 29.04.2021 – 67 S 144/19, aufgehoben durch BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 124/21; LG Berlin, 22.10.2020 – 67 S 167/20, aufgehoben durch BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 358/20. Zuletzt auch BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 343/21; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 380/21; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 423/21. Die 64. Kammer hatte sich bereits früher dem BGH stellenweise angeschlossen, vgl. LG Berlin, 29.04.2020 – 64 S 95/19, LS 2, aufgehoben durch BGH, 23.03.2022 – VIII ZR 133/20. Endgültiger Anschluss dann in LG Berlin, 09.09.2020 – 64 S 44/19, Rn. 3–4.

1352 LG Berlin, 02.06.2022 – 67 S 259/21, Rn. 42. Vorangegangen war ein weiteres Urteil des BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 256/21, das sich als Rundumschlag gegen die Bedenken der 67. Kammer liest, *V. Römermann*, Generalabrechnung mit den Legal-Tech-Gegnern (<https://tlp.de/tokwh>).

1353 Zum Trend zur Full-Service-Plattform s.u. § 3 C. II.

1354 So werden auf wenigermiete.de die Kategorien Mietpreisbremse, Mieterhöhung, Renovierung bei Auszug, Kündigung der Wohnung, Mängel der Wohnung, Mietendeckel, Anwaltshotline und Mieterschutz sowie Kautionsrückforderung angeboten.

1355 Im ersten Fall, der letztlich vom BGH beurteilt wurde, ging es um einen Rückzahlungsanspruch iHv. 24,49€, BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff. Im zweiten Fall betrug die Streitforderung 182,97€, BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19.

1356 Vgl. o. Fn. 1211.

1357 Vgl. näher *Rehder/Apitzsch/Schillen et al.*, ZUM 2021, 376, 377.

chen aus §§ 556d; 556g Abs. 1 S. 3; 812 ff. BGB infolge einer Verletzung der Mietpreisbremse startete wenigermiete.de.

- 411 Dieser Anspruch ist tatbestandlich an das Vorliegen technisch gut abbild- und überprüfbarer Tatbestandsmerkmale geknüpft: Geprüft werden müssen (nur) die ortsübliche Vergleichsmiete, ob hiervon zu Lasten des Mieters unzulässig abgewichen wird, sowie ob ein Wohnraummietvertrag in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt, § 556d Abs. 2 BGB, besteht. Die einzige Voraussetzung, deren Prüfung nicht automatisiert unmittelbar nach Eingabe der Kundendaten erfolgen kann, ist die Ermittlung der Vergleichsmiete. Diese wiederum kann aufgrund der datentechnisch erfassten Sachverhaltsangaben des Mieters mittels des sog. Mietpreisrechners ermittelt werden.¹³⁵⁸ Hier zeigen sich deutliche Parallelen zur Datenbank und zum „Frontend-claim check“¹³⁵⁹ von Flightright.
- 412 Im weiteren Verlauf übernimmt der Anbieter im Abtretungsprozess sämtliche Schritte der Anspruchsdurchsetzung: Vom zusenden der nach § 556g Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Rüge an den Vermieter, über das Auskunftsverlangen hinsichtlich der für die Miethöhe erheblichen Tatsachen, bis hin zur außergerichtlichen und nötigenfalls – anwaltlich vertretenen – gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Vermieter.¹³⁶⁰ Der BGH erblickte weder in Gesamtschau noch hinsichtlich der jeweiligen Einzeltätigkeiten eine Gesetzesüberschreitung.¹³⁶¹ Auch hier wird – wie bei Flightright – im Ergebnis die Konfliktlösung vollständig delegiert.¹³⁶²
- 413 Die Parallelen¹³⁶³ zwischen Flightright und Wenigermiete zeigen sich darüber hinaus in den rechtstatsächlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeit deutlich. Genauso wie Flightright bei Ansprüchen aus der FluggastVO hat es Wenigermiete geschafft, einem bis dahin als gescheitert geltenden Regulierungskomplex tatsächliches Leben einzuhauchen.¹³⁶⁴

1358 Vgl. zur Rechtsdienstleistungsqualität solcher Eingabemasken u. § 5 A. I. 1. b.

1359 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 172.

1360 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 3–4, BGHZ 224, 89; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 169.

1361 Vgl. zum Erlaubnisumfang insgesamt noch u. § 5 A. I.

1362 S.u. § 3 D. IV.

1363 Beide Anbieter waren sich in ihren Tätigkeiten zeitweise so ähnlich, dass sie weitgehend wortlautidentische AGB verwendeten, s.o. Fn. 1240.

1364 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 168, unter Berufung auf <https://t1p/7zd0>. Vgl. schon o. § 2 E. IV. 4. b.

II. Sammelklage-Inkasso

Für die Abtretung einer ganzen Reihe von Forderungen, die sich gegen denselben Schuldner richten und die im Wesentlichen gleichgelagerten Lebenssachverhalten entspringen, an ein Inkassounternehmen, das diese gebündelt geltend macht, hat sich die Bezeichnung als Sammelklage-Inkasso eingebürgert.¹³⁶⁵ Das Modell basiert in prozessrechtlicher Hinsicht auf objektiver Klagehäufung nach § 260 ZPO,¹³⁶⁶ mittels derer sich der Inkassodienstleister in die Rolle des notwendigen Bündelungsintermediärs begibt.¹³⁶⁷ Dabei richten sich die Anbieter gleichermaßen an Verbraucher, am prominentesten im Dieselskandal, und Unternehmer, insbesondere im Kartellrecht.¹³⁶⁸ So wurden in Reaktion auf den Mangel wirkungsvoller Kollektivklageinstrumente privatautonom auf Grundlage geltenden Rechts kollektive Rechtsschutzelemente nachgebildet.¹³⁶⁹ Anders als bei der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung findet das Sammelklage-Inkasso ausschließlich im Wege des Abtretungsprozesses mittels Inkassoession statt.¹³⁷⁰

Dieses Modell wirft andere Fragen auf¹³⁷¹ als das Inkasso zur systematischen Einzelrechtsdurchsetzung: Unter anderem ist fraglich, ob solche Modelle, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf die gerichtliche Durchsetzung

¹³⁶⁵ Vgl. BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn.12–13, BGHZ 230, 255; V. Römermann, MMR 2021, 723; Skupin, RD i 2022, 63, Rn. 6; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1402; BeckOGK-BGB/Vossler, § 134 BGB Rn. 285–286; Bernuth, ZIP 2022, 612, dort Fn.1. Zur Begriffsgenese Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 6–9. Krit. zur undifferenzierten Verwendung des Begriffs Sammelklage Meller-Hannich, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. I: Gutachten, 1, A 40–A 41.

¹³⁶⁶ M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 153; Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 2; M. J. R. Kremer/Nowak, NZKart 2020, 311, 312; Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 78; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 47. Insoweit findet sich in der ZPO, anders als Meul, CR 2020, 246, Rn. 24, ausführt, sehr wohl eine normative Grundlage für das Geschäftsmodell.

¹³⁶⁷ Vgl. O. § 2 E. II. 1. a. & Fn. 844.

¹³⁶⁸ Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 24.

¹³⁶⁹ C. Krüger/Weitbrecht, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 92; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 48; Stadler, WuW 2018, 189, 189, 193; Thole, ZWeR 2015, 93, 94; Wais, IPRax 2022, 141, 146. Vgl. auch Kolba, Davids gegen Goliath, 251, und u. § 3 C. V.

¹³⁷⁰ Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 112.

¹³⁷¹ Vgl. im Überblick Skupin, GRUR-Prax 2021, 74–75.

legen, sich auf eine Inkassoerlaubnis stützen können¹³⁷² und ob besondere Interessenkollisionen vorliegen.¹³⁷³ Zu diesen Fragen konnte sich der BGH in seinem ersten, für die Anbieter von Sammelklagen-Inkasso grundsätzlich positiven Urteil, äußern: Geklagt hatte ein registrierter Inkassodienstleister aus abgetretenem Recht mit der Behauptung, der Beklagte habe den Insolvenzantrag nicht rechtzeitig gestellt.¹³⁷⁴ Die von den sieben Zedenten gebuchten Flüge seien aufgrund der Insolvenz nicht mehr durchgeführt worden.¹³⁷⁵ Nach den AGB der Klägerin sollte sie im Falle einer erfolgreichen Anspruchsdurchsetzung eine Beteiligung in Höhe von 35 % des Nettoerlöses erhalten; im Misserfolgsfall sollten die Zedenten durch die Klägerin von sämtlichen Kosten freigestellt werden.¹³⁷⁶ Der Klägerin oblag es, rechtliche und tatsächliche Ermittlungen zu übernehmen und zu prüfen, ob und gegen wen Ansprüche durchgesetzt werden könnten und bei ausreichenden Erfolgsaussichten die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung zu übernehmen.¹³⁷⁷ Dabei war die Klägerin weitgehend frei darin zu entscheiden, gegen wen wie vorgegangen werden sollte, was insbesondere auch die Befugnis umfasste, unwiderrufliche Vergleiche abzuschließen.¹³⁷⁸ Der BGH hielt dieses Modell für von der Inkassoerlaubnis gedeckt: Auch das Sammelklagen-Inkasso stelle grundsätzlich eine Inkassodienstleistung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 2 Abs. 2 S. 1 RDG dar¹³⁷⁹ und es liege kein Verstoß gegen § 4 RDG vor.¹³⁸⁰

1. Vorsprung durch Bündelung

- 416 Neben den Vorteilen, die eine Bündelung von Ansprüchen aus Massen- oder Streuschadensereignissen für Justiz und Rechtsstaat bringt,¹³⁸¹ hat sie

1372 Dazu u. § 5 A. I. 2. d. cc.

1373 Dazu insgesamt § 5 A. II.

1374 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 2, BGHZ 230, 255.

1375 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 2, BGHZ 230, 255.

1376 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 3, BGHZ 230, 255.

1377 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 3, BGHZ 230, 255.

1378 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 3, BGHZ 230, 255.

1379 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 12, 16–42, BGHZ 230, 255.

1380 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 45–64, BGHZ 230, 255.

1381 Z.B. Prozessökonomie, erleichterte Kommunikation, einheitliche Prozessführung, Vermeidung divergierender Entscheidungen in derselben Tatsachen- und Rechtsfrage, Rechtssicherheit, vgl. Engler, AnwBl Online 2021, 253, 255; Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 12; Kolba, RRA 2009, 167, 168; Stadler, WuW 2018, 189, 190; dies.,

auch erhebliche Vorteile für die Geschädigten und den Bündelungskläger. Das gilt schon auf Kostenebene:¹³⁸² Nicht nur steigt infolge der Bündelung der Streitwert, sodass Kostendegressionsvorteile genutzt werden können,¹³⁸³ sondern auch der Prozess selbst wird billiger, weil nicht dieselbe Beweisaufnahme zigfach¹³⁸⁴ vorgenommen werden muss.¹³⁸⁵ Daneben kann die klägerseitige Prozessvorbereitung zentralisiert und daher kostensparend vorgenommen werden.¹³⁸⁶ Bündelung der Rechtsverfolgung und von Beraterexpertise gehen so Hand in Hand.¹³⁸⁷ Schon in dieser Phase amortisiert sich eine aufwendige Prozessvorbereitung besser, weil Skaleneffekte genutzt werden können.¹³⁸⁸

Abseits dessen befindet sich der Bündelungskläger in einer stärkeren Verhandlungsposition als jeder einzelne Geschädigte für sich. So erhöht sich tendenziell die Vergleichsbereitschaft des Beklagten, weil sich seine Hoffnung darauf, dass viele der Geschädigten von einer Individualklage absehen oder sich durch prozesstaktische Verzögerungen abwimmeln lassen, angesichts der Sammelklage zerstreut.¹³⁸⁹ Statt einer Verhandlungssituation

in: Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen, § 15, Rn. 4; *Theissen*, Prozessführungsgesellschaften, 56; *Zivanic*, ZJS 2016, 687, 695. Gerade divergierende Entscheidungen zu vermeiden ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgleichheit besonders hervorzuheben, vgl. dazu nur *Heese/Schumann*, NJW 2021, 3023, Rn. 18. Effizienzvorteile verneinend LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 179–180.

1382 Vgl. im Überblick *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717–718; *Theissen*, Prozessführungsgesellschaften, 56–57 mwN.

1383 S.o. die degressive Entwicklung der Prozesskosten mit zunehmendem Streitwert, § 2 C. II. 1. a. Vgl. *Rother*, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. II/1: Referate & Beschlüsse, 23, K 27.

1384 Vgl. o. Fn. 813.

1385 OLG München, 14.12.2012 – 5 U 2472/09, Rn. 80; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *C. Krüger/Weitbrecht*, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 97; *Makatsch/Bäuerle*, in: Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Kap. C, Rn. 38; *Petrascu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 281; *Stadler*, in: Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen, § 15, Rn. 4; *Thole*, ZWeR 2015, 93, 99; *Zivanic*, ZJS 2016, 687, 695. Reduzierte Kosten und infolge der Zession nur einem Kostengläubiger gegenüber ersatzpflichtig zu sein, nutzt dabei auch den Beklagten im Falle einer Niederlage, vgl. *Thole*, ZWeR 2015, 93, 99–100.

1386 *Stadler*, in: Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen, § 15, Rn. 4.

1387 *Heese*, JZ 2019, 429, 438.

1388 *Mankowski*, RIW 2021, 397.

1389 *Makatsch/Bäuerle*, in: Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Kap. C, Rn. 38; *Stadler*, VuR 2021, 123, 125; *dies.*, WuW 2018, 189, 190; *dies.*, in: Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen, § 15, Rn. 4; *Theissen*, Prozessführungsgesellschaften, 57–58. Vgl. auch *Burgi*, DVBl 2020, 471, 474, der bessere Vergleiche infolge höheren

zwischen einem David und einem Goliath, sieht sich der Goliath einem weiteren, durch Zessionen geschaffenen „virtuellen Goliath“¹³⁹⁰ auf Augenhöhe entgegen.¹³⁹¹ Das wird teils als unzulässiger Versuch, psychologischen Druck auf den Beklagten auszuüben, problematisiert.¹³⁹² Letztlich ermöglicht das Abtretungsmodell eine einheitlich koordinierte und daher Erfolgsaussichten fördernde Prozessführung.¹³⁹³ Die Aufgabe der Forderungsinhaberschaft und damit der individuellen Steuerung des Rechtdurchsetzungsprozesses ist notwendige Voraussetzung für viele der Bündelungsvorteile, weil nur so die notwendige Zentralisierung erfolgen kann. Sie wird gleichwohl dem Sammelklage-Inkassogeschäftsmodell auch zum Vorwurf gemacht.¹³⁹⁴

- 418 Nicht umsonst bespielen Sammelklagen-Inkasso-Anbieter das Kartellrecht – neben dem Dieselskandal – als Spielfeld.¹³⁹⁵ Denn in kartellrechtlichen Verfahren hat eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung noch weitere Vorteile, die eine realistische Aussicht auf Schadensersatz erst schaffen und die Rechtsverfolgung ökonomisch rechtfertigen.¹³⁹⁶ Denn weder Verbraucher¹³⁹⁷ noch KMU haben die Mittel, selbst lange, aufwendige und ressour-

Drucks vermutet. Die Musterfeststellungsklage hat aufgrund ihrer Ausgestaltung keine entsprechend vergleichsfördernde Wirkung, vgl. o. Rn. 270. Darüber hinaus zur vergleichsbereitschaftsfördernden Wirkung klassischer Prozessfinanzierung überzeugend bereits *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 293–296 AA insgesamt *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717, 718.

1390 *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353.

1391 *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 119, „Zugewinn an Professionalität und Verhandlungsmacht“; *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 39; *C. Krüger/Weitbrecht*, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 27, 95; *Mankowski*, RIW 2021, 397. S. ferner *V. Römermann*, MMR 2021, 723; *Stadler*, JZ 2020, 321, 327; *dies.*, JZ 2014, 613, 621. Vgl. u. § 3 D. VI.

1392 Etwa von *Knauff*, GewArch 2019, 414, 420; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1440.

1393 Vgl. *C. Krüger/Weitbrecht*, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 95; *Stadler*, WuW 2018, 189, 190; *Theissen*, Prozessführungsgesellschaften, 57.

1394 Vgl. etwa LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 183; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 44. Dazu u. Rn. 768–777.

1395 S.u. § 3 B. II. 3. b.

1396 *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *Petrasincu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 11–13. Zu den Gründen ausbleibender Rechtdurchsetzung gerade im Kartellrecht vgl. *C. Krüger/Weitbrecht*, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 11–17; *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 281.

1397 Verbraucheransprüche spielen in der kartellrechtlichen Praxis faktisch keine Rolle, *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *C. Krüger/Weitbrecht*, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 10.

cenintensive Kartellverfahren zu führen.¹³⁹⁸ Außerdem macht die Fülle der Marktdaten, die der Bündelungskläger von den Zedenten sammelt, die notwendigen Schadensersatzberechnungen erst möglich.¹³⁹⁹ Ferner wird auch hier die Verhandlungsposition infolge gebündelten Vorgehens verbessert und es vermindert sich die Gefahr, dass die Kartellanten ihre Marktmacht mit Repressalien drohend gegen Einzelkläger ausnutzen.¹⁴⁰⁰ Schon vor den Entwicklungen im Legal Tech-Bereich war es daher im Kartellrecht üblich, auf anwaltlichen Rat hin spezialisierte nichtanwaltliche Rechtsdienstleister in den Rechtsdurchsetzungsprozess einzuschalten.¹⁴⁰¹

2. Die Rolle der Digitalisierung: Skaleneffekte und niedrigschwelligerer Zugang zur Bündelung

Legal Tech-Anbieter haben damit nicht etwa das Kartellrecht für nichtan- 419
waltliche Rechtsdienstleister erobert.¹⁴⁰² Ganz im Gegenteil haben Sammelklagen-Inkasso-Anbieter ein im Kartellrecht geborenes Geschäftsmodell massentauglich gemacht und auf andere Rechtsgebiete ausgedehnt. Warum lohnt sich das, obwohl es doch ungleich komplizierter ist, massenhafte Rechtsdurchsetzung in großen Prozessen zu koordinieren als Bagatellforderungen einzeln durchzusetzen?

1398 *Armbrüster*, JZ 2015, 733, 735; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486; *Makatsch/Abele*, WuW 2014, 164, 166, 168. Vgl. zum rationalen Desinteresse an der Geltendmachung eines sechsstelligen Schadens begründend *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 281. Dagegen *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 262.

1399 *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *C. Krüger/Weitbrecht*, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 94; *Makatsch/Bäuerle*, in: Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Kap. C, Rn. 38; *Makatsch/Abele*, WuW 2014, 164, 166; *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 281; *Stadler*, VuR 2021, 123, 125; *dies.*, JZ 2020, 321, 327; *dies.*, WuW 2018, 189, 190. Das Vorhalten speziellen Wissens ist aber auch abseits des Kartellrechts ein wesentlicher Faktor dabei, die Asymmetrien zwischen geschädigten One-Shottern und schädigenden Repeat Playern auszugleichen, vgl. *Petrasincu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 15; *Theissen*, Prozessführungsgesellschaften, 57.

1400 Sog. „Ross-Reiter-Problematik“, *Franz/Jüntgen*, BB 2007, 1681, 1682, 1686 mwN. Vgl. auch *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *C. Krüger/Weitbrecht*, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 17; *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486; *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 281, für Mittelständler.

1401 *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033 mwN. Das ist ein weiteres Beispiel der längst üblichen engen Kooperation von Anwälten und Inkassodienstleistern. Vgl. schon o. § 3 A. III.

1402 S.u. § 3 B. II. 3. b.

- 420 Die Antwort lautet hier wie oben: Fortschreitende technische Potenz ermöglicht und vereinfacht den Umgang mit den großen, gleichartigen Datenmengen,¹⁴⁰³ die mit der massenweisen Anspruchsbündelung einhergehen.¹⁴⁰⁴ Gleichzeitig basieren die Ansprüche auf Streu- oder Massenschadensereignissen und somit stets auf ähnlichen Lebenssachverhalten, sodass sich insgesamt abermals Skaleneffekte aus digitalisierten Arbeitsabläufen nutzen lassen.¹⁴⁰⁵ Infolge höherer Gesamtforderungsvolumina lassen sich höhere Summen mit den Angeboten verdienen. Die Vielzahl der Kunden, die notwendig ist, um das Geschäftsmodell nachhaltig anbieten zu können, ergibt sich dabei aus dem Massenschadensereignis. Diese können online gezielt angesprochen und so als Kunden gewonnen werden.¹⁴⁰⁶ So sinken die kundenseitigen Zugangsschwellen zum Bündelungsmodell und es fällt den Anbietern leicht, eine wirtschaftlich ausreichende Zahl von Geschädigten zu mobilisieren.¹⁴⁰⁷ So hat sich mittlerweile herausgestellt, dass das Sammelklage-Inkasso infolge weiterentwickelter technischer Möglichkeiten und einer weitgehend digital durchdrungenen Gesellschaft ein wirksames Instrument zur Streu- und Massenschadensbewältigung ist.

1403 M. Hartung, AnwlBl Online 2021, 152, 153; Stadler, JZ 2020, 321.

1404 Vgl. demgegenüber die Schilderung von Hörmann, VuR 2016, 81 ff., der die Probleme der Verbraucherzentralen bei der analogen Bearbeitung von Massenschadensereignissen beschreibt. Die „höllische Rechnererei“ übernimmt heutzutage die Technik. Genauso ist der Zugang zu einer ausreichenden Zahl von Kunden einfacher. Rein theoretisch wäre es für die Verbände rechtlich *möglich* ein dem Sammelklage-Inkasso entsprechendes Modell mit weniger Kosten für die Kundenseite anzubieten. Mittel dazu wäre die Einziehungsklage, § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO. Aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung und der dargestellten Probleme, denen sich die Verbände gegenübersehen, ist das allerdings inopportun. Vgl. insg. Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 180–181, und o. Rn. 256.

1405 Eidenmüller/G. Wagner, Law by Algorithm, 226–227. Vgl. auch Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 39; V. Römermann/Günther, NJW 2019, 551.

1406 Eidenmüller/G. Wagner, Law by Algorithm, 226–227; V. Römermann/Günther, NJW 2019, 551; G. Wagner, AcP 222 (2022), 56, 59.

1407 Vgl. Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 77.

3. Sammelklagen-Inkasso im Kartellrecht

a. Die Cartel Damage Claims SA und ihre Tätigkeit im Zementkartell: Von der Geburtsstätte des Abtretungsmodells...

Dergestalt hat sich das Postulat, die vielbeachtete¹⁴⁰⁸ Niederlage der *Cartel Damage Claims SA (CDC)* vor dem OLG Düsseldorf habe keinen Dämpfer für die Streuschadensersatzdurchsetzung in Deutschland dargestellt, weil sich das Abtretungsmodell ohnehin nicht für die Durchsetzung massenhafter Streuschäden eigne, als falsch herausgestellt.¹⁴⁰⁹ Das OLG Düsseldorf wies seinerzeit die Kartellschadensersatzklage der CDC mangels Aktivlegitimation ab, weil die Zessionen wegen eines Sittenverstoßes, § 138 BGB, nichtig gewesen seien.¹⁴¹⁰ Die CDC hat daraufhin ihre Tätigkeit nicht etwa eingestellt, sondern ist auch heute noch am Markt tätig – und verliert weiter Kartellprozesse, wie etwa vor dem LG Hannover, nunmehr unter Hinweis auf die Unzulässigkeit des Sammelklage-Inkasso-Modells nach dem RDG.¹⁴¹¹

Die Ursprünge der CDC als Prozessführungsgesellschaft¹⁴¹² liegen im Kartellrecht. Konkret wurde sie anlässlich des 2002 entdeckten Zementkartells als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen in Form einer belgischen Aktiengesellschaft von deutschen Rechtsanwälten gegründet.¹⁴¹³ Das verwundert kaum, hat doch die Anspruchsbündelung im Kartellrecht – wie gezeigt – erhebliche Vorteile, die über die allgemeinen hinausgehen.¹⁴¹⁴

1408 Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 172; Makatsch/Abele, WuW 2014, 164.

1409 Vgl. Hempel, NJW 2015, 2077, 2079, ohne über die Behauptung, die CDC habe keinen Streuschaden geltend gemacht, hinausgehende Begründung. Auch Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 60–61, 63–64, äußert sich skeptisch zur Nutzung von Prozessführungsgesellschaften für Streuschadensereignisse. Von einem Rückschritt für den kollektiven Rechtsschutz gehen dagegen zu Recht Makatsch/Abele, WuW 2014, 164, 170; Thole, ZWeR 2015, 93, 115, aus.

1410 LG Düsseldorf, 17.12.2013 – 37 O 200/09 (Kart), 37 O 200/09 (Kart) U; OLG Düsseldorf, 18.02.2015 – VI-U (Kart) 3/14, U (Kart) 3/14. Zur Einordnung vgl. o. Fn. 1275.

1411 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 228–304.

1412 Begrifflich ebenso etwa Theissen, Prozessführungsgesellschaften, passim; Thole, ZWeR 2015, 93 ff. Bei Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 2 RDG 58a–58b: „Rechtsverfolgungsgesellschaft“ mwN.

1413 Stadler, WuW 2018, 189; Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 69. Zurzeit bearbeitet sie Fälle zum spanischen Autokartell, zum Milchkartell, zum LKW-Kartell sowie zum Zuckerkartell, vgl. CDC, Tätigkeitsübersicht (<https://tlp.de/xfdhq>).

1414 S.o. § 3 B. II. 1.

Gerichtet sind die Geschäftsmodelle dieser Prozessführungsgesellschaften ähnlich wie das Sammelklage-Inkasso darauf, dass eine Vielzahl Kartellgeschädigter ihre Ansprüche an einen gewerblichen Anbieter abtritt, der auf deren gebündelte Durchsetzung spezialisiert ist.¹⁴¹⁵

- 423 Die Tätigkeitszusammenfassung der CDC¹⁴¹⁶ liest sich wie ein Prototyp der modernen Sammelklage-Inkasso-Anbieter: Nach dem Forderungserwerb und der Prüfung eingereichter Unterlagen entwirft das Unternehmen zusammen mit externen Rechtsanwälten eine angemessene Strategie, um die Ansprüche (außergerichtlich und/oder gerichtlich) durchzusetzen.¹⁴¹⁷ Bei entsprechenden Erfolgsaussichten macht sie die Ansprüche gebündelt im eigenen Namen, vertreten durch hochspezialisierte Anwälte, gerichtlich geltend.¹⁴¹⁸ Einziger Unterschied zu den neueren Dienstleistern: Die Anspruchsprüfung erfolgte manuell *nach* dem Forderungserwerb, während neuere Dienstleister auf ihren Plattformen automatisierte Vorprüfungen anbieten.¹⁴¹⁹
- 424 Ursprünglich basierte das CDC-Modell auf einer Kombination von symbolischer (Kaufpreis-)Summe und individuell ausgehandelter Beteiligung an der durchgesetzten Schadensersatzsumme.¹⁴²⁰ Es handelte sich daher nicht um echte Forderungskäufe, sondern um Inkassodienstleistungen nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG.¹⁴²¹ Auch heutzutage gehen die Gerichte bei Erfolgshonorarmodellen nicht von einem echten Forderungskauf aus, sondern nehmen an, dass das wirtschaftliche Risiko bei den Zedenten verbleibt,¹⁴²² so dass grundsätzlich Inkassodienstleistungen iSd § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erbracht werden. Insgesamt haben CDC und die Düsseldorf Urteile den Weg

1415 C. Krüger/Weitbrecht, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 92.

1416 Genauso auch die Beschreibung der VRE Verlustrückerstattungs GmbH, die allerdings nicht im Kartellrecht, sondern für geschädigte Finanzanleger bündelnd tätig wurde. Statt interaktiver, automatisierter Anspruchsprüfung setzte diese auf im Internet verfügbare Musterformulare und eine gebührenpflichtige Informationstelefonnummer. Sie war als Inkassodienstleisterin registriert und setzte intern auf standardisierte Abläufe, strukturierte Organisation sowie eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Anwaltskanzleien, vgl. Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 67–68.

1417 Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 76–77.

1418 Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 76–77.

1419 Dazu u. § 5 A. I. 1. b.

1420 Makatsch/Abele, WuW 2014, 164; Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 70; Thole, ZWeR 2015, 93, 95.

1421 Zur Unterscheidung s.u. § 3 C. VI.

1422 Vgl. etwa LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 239–252.

für die Entwicklungen rund um das Sammelklage-Inkasso in den letzten Jahren bereitet.¹⁴²³ Vor dem ausgeführten Hintergrund ist es daher nicht verwunderlich, dass viele weitere Inkasso-Sammelklagen im Kartellrecht erhoben wurden.¹⁴²⁴

b. ... zum Legal Tech-Zankapfel: financialright und ihre Tätigkeit im LKW-Kartell

So auch von der Financialright claims GmbH, die nicht nur unter my-right.de im Dieselskandal Ansprüche gesammelt und gebündelt eingeklagt hat,¹⁴²⁵ sondern sich auch im Kartellrecht betätigt,¹⁴²⁶ etwa mit einer Sammelklage im Fall des LKW-Kartells¹⁴²⁷, die 84.132 Kaufvorgänge von 3235 Käufern und Forderungen iHv 550 Millionen € nebst vergleichbaren Summen in Fremdwährungen bündelte.¹⁴²⁸ Die Nachfrage nach effektiven Bündelungsmodellen bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen hatte sich infolge weiterer gesetzgeberischer Untätigkeit nicht verringert, sodass es an der Praxis blieb, weiter zu reagieren: Sie entwickelte das ursprüngliche Modell der CDC zu den Sammelklage-Inkasso-Anbietern moderner Couleur weiter.¹⁴²⁹

Diese ermöglichen genau das, was unzählige und jahrzehntelange Reformbewegungen auf nationaler und supranationaler Ebene mit mäßigem Er-

1423 *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280.

1424 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, je zum LKW-Kartell. LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, zum Rundholzkartell. LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, je zum Zuckerkartell.

1425 Sogleich u. § 3 B. II. 4.

1426 Vgl. *M. J. R. Kremer/Nowak*, NZKart 2020, 311, 312; *V. Römermann*, AnwlBl Online 2020, 273.

1427 Festgestellt durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.07.2016 in Sachen AT.39824–Lkw, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4673). Im Kurzüberblick *Meul*, CR 2020, 246, Rn. 7.

1428 Plattform: truck-damages.com. Verfahren: LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17. Vgl. *Meul*, CR 2020, 246, Rn. 10; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1436–1437. Andernorts ist die Rede von 180.000 Ansprüchen von 8.500 Zedenten *Petrasincu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 3. Andere Verfahren in Sachen LKW-Kartell wurden von als Inkassodienstleistern registrierten Zweckgesellschaften geführt, LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21.

1429 *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280.

folgt¹⁴³⁰ gefordert¹⁴³¹ und gefördert haben: Das Angebot einer attraktiven und effektiven Möglichkeit, Kartellschadensersatzansprüche geltend zu machen.¹⁴³² Gerade für KMU fehlte es in der Vergangenheit an einer solchen praxistauglichen Möglichkeit.¹⁴³³ Denn anders als große Unternehmen, die kartellbedingt große Schäden erlitten haben und die mittlerweile ihre Ansprüche systematisch mit eigens hierfür unterhaltenen Abteilungen verfolgen,¹⁴³⁴ haben KMU, gegebenenfalls auf entfernterer Marktstufe angesiedelt, mit kleineren wirtschaftlichen Schäden in aller Regel kaum Anreiz, ihre Ansprüche zu verfolgen.¹⁴³⁵

- 427 Unternehmensleitungen solcher KMU verletzen regelmäßig – denkt man das Sammelklage-Inkasso zunächst hinweg – nicht ihre gesellschaftsrechtliche Pflicht, kartellschadensersatzrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Grundsätzlich muss zwar die Geschäftsleitung Ansprüche der Gesellschaft gegen Dritte durchsetzen, wenn sie sich nicht selbst schadensersatzpflichtig machen will,¹⁴³⁶ jedoch nur, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint.¹⁴³⁷ Die Entscheidung, ob die Rechtsverfolgung wirtschaftlich sinnvoll ist, ist eine unternehmerische Entscheidung¹⁴³⁸ iSd § 93 Abs. 1 S. 2 AktG.¹⁴³⁹ Von der Rechtsverfolgung kann daher abgesehen werden, wenn „angemessene Informationen aus einer ex-ante-Sicht ergeben, dass die mit der Verfolgung

1430 2004 führte der Befund der EU-Kommission, dass private Schadensersatzansprüche aus Kartellrechtsfällen kaum geltend gemacht werden, zu einer wenig erfolgreichen Private Enforcement-Initiative. Vgl. Stadler, WuW 2018, 189, 190 mwN zur Studie der EU-Kommission. Ähnlich schon Franz/Jüntgen, BB 2007, 1681–1682.

1431 Makatsch/Abele, WuW 2014, 164, 167.

1432 Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 286.

1433 Makatsch/Abele, WuW 2014, 164, 168; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 14.

1434 C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1033; Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 262.

1435 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 50; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 14; dies., NZKart 2021, 280, 281. Vgl. o. Fn. 1398.

1436 Eingehend und mwN KölnKo-AktG-VII/Cahn, § 93 AktG Rn. 106; Franz/Jüntgen, BB 2007, 1681 ff. Zustimmend C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1033; Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 262.

1437 KölnKo-AktG-VII/Cahn, § 93 AktG Rn. 106; Franz/Jüntgen, BB 2007, 1681, 1682–1684.

1438 Dazu s. statt Aller S. Fischer, Business Judgment Rule als typenübergreifendes Institut, 31–33 mwN; Koch/J. Koch, § 93 AktG Rn. 35–39.

1439 KölnKo-AktG-VII/Cahn, § 93 AktG Rn. 106; Franz/Jüntgen, BB 2007, 1681, 1684. Die Norm und damit die Business Judgment Rule gilt analog über das Aktienrecht hinaus, vgl. S. Fischer, Business Judgment Rule als typenübergreifendes Institut, passim.

der Ansprüche verbundenen Kosten und/oder Belastungen für die Gesellschaft im Vergleich zu dem erreichbaren Nutzen außer Verhältnis stehen, die Entscheidung, bestehende Ansprüche nicht zu verfolgen, also zum Wohle der Gesellschaft erfolgt.“¹⁴⁴⁰ Hier dürfen und müssen die ausgeführten Probleme individueller Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen berücksichtigt werden, insbesondere das hohe Kostenrisiko,¹⁴⁴¹ die Ross-Reiter-Problematik¹⁴⁴² sowie die Aussicht auf eine besonders vehemente Verteidigung durch die Kartellanten.¹⁴⁴³ Diese führen kumulativ dazu, dass die Entscheidung gegen eine individuelle, hochaufwendige Verfolgung geringerer Schadenssummen nicht zwingend ermessensfehlerhaft sein muss. Schließlich sieht die EU in Kartellrechtstreitigkeiten Bündelungsmodelle nicht grundlos als einzig realistische Rechtsverfolgungsoption an.¹⁴⁴⁴ Abhilfe schafft das Sammelklage-Inkasso: Die deutsche kartellrechtliche Klagewelle rollt in erster Linie dank des Abtretungsmodells.¹⁴⁴⁵ Aus dessen Existenz folgt erst eine realistische Rechtsverfolgungschance für KMU. Dagegen ist die Rechtsverfolgungspflicht kein Argument dafür, dass das Abtretungsmodell nicht notwendig oder gar rechtswidrig ist.¹⁴⁴⁶

Die angesprochene Weiterentwicklung war zum einen *rechtlich notwendig*, 428 um der drohenden Sittenwidrigkeit der Zessionen aufgrund des verlagerten Kostenrisikos zu begegnen.¹⁴⁴⁷ Diese Rechtsprechung hat die (Sammel-)Kläger gewissermaßen „in die Hände der Prozessfinanzierer getrieben“¹⁴⁴⁸. Daher ist es nicht verwunderlich, dass mit Burford Capital einer

1440 Franz/Jüntgen, BB 2007, 1681, 1684. Ähnlich KölnKo-AktG-VII/Cahn, § 93 AktG Rn. 106 mwN.

1441 Allg. zur Berücksichtigungsfähigkeit des Kostenrisikos KölnKo-AktG-VII/Cahn, § 93 AktG Rn. 106 mwN.

1442 Franz/Jüntgen, BB 2007, 1681, 1686. Vgl. o. Fn. 1400.

1443 Es gelten insgesamt die in § 2 identifizierten Hemmfaktoren. Vgl. daneben Makatsch/Kacholdt, NZKart 2021, 486–487; Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 281.

1444 Stadler, VuR 2021, 123, 125 mwN. Vgl. auch C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1034 mwN.

1445 Bundeskartellamt, Jahresbericht 2020/2021 (<https://t1p.de/saf6d>), 23; Stadler, WuW 2018, 189, 190. Vgl. Fn. 1424 zu den Verfahren. Zu den Vorteilen gerade im Kartellrecht o. Rn. 418.

1446 In diese Richtung gleichwohl Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 262.

1447 S.o. Rn. 389.

1448 Stadler, WuW 2018, 189, 193. Vgl. ähnlich Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 67–68; Kainer/Persch, WuW 2016, 2, 7.

der weltweit größten¹⁴⁴⁹ Prozessfinanzierer in die Klagen von Financialright in den Kartellrechtstreitigkeiten und im Dieselskandal finanzierend involviert ist.¹⁴⁵⁰ So hat Financialright versucht, das Geschäftsmodell am Stand der Rechtsprechung auszurichten.¹⁴⁵¹ Zum anderen war die Weiterentwicklung auch *tatsächlich opportun*, weil fortschreitende technische Möglichkeiten Erleichterungen bieten: Ihr Einsatz zur überschlagsmäßigen Vor- statt manuellen Endprüfung der Ansprüche genauso wie die extensive Nutzung von Internetplattformen und strategisch platzierte Anzeigen und Werbung in Suchmaschinen waren logische nächste Schritte.

- 429 Das LKW-Kartell betreffend wirbt Financialright mit denselben Vorteilen, wie andere Rechtsgeneratoren: Kein Kostenrisiko,¹⁴⁵² kein besonderer Aufwand, Zusammenarbeit mit Experten, etc.¹⁴⁵³ Die Kunden können die notwendigen Beweisunterlagen auch hier bequem über die Plattform bereitstellen, sodass der Dienstleister die Unterlagen ohne Medienbruch digital aufbereiten kann,¹⁴⁵⁴ um die eingeschalteten Hausfeld Rechtsanwälte LLP bei der Prozessführung zu unterstützen. Das Erfolgshonorar beträgt 33 % der Schadensersatzbeträge.¹⁴⁵⁵ Der Dienstleister ist berechtigt, einen Vergleich über sämtliche Ansprüche zu schließen, wenn die gesamte Vergleichssumme nach *„gewissenhafter Beurteilung eines sorgfältig handelnden Kaufmanns als ausreichend erscheint“*¹⁴⁵⁶.

4. Gutachterschlacht: Myright.de und der Dieselskandal

- 430 *„Erfolgreich für jeden Verbraucher: Mit unserem Know-How als Rechtsdienstleister, unseren ausgewählten Vertragsanwälten und durch die Bündelung von Verbraucheransprüchen können wir gegen jeden Gegner erfolgreich*

1449 Hoffmann, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 29; Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 78–79; Stadler, WuW 2018, 189, 191.

1450 Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 68; M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1436–1437; Stadler, WuW 2018, 189, 193.

1451 Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 68; Grothaus/Haas, ZIP 2020, 1797, 1802; M. J. R. Kremer/Nowak, NZKart 2020, 311; Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280.

1452 Meul, CR 2020, 246, Rn. 9.

1453 Vgl. <https://truck-damages.com/de/>.

1454 Meul, CR 2020, 246, Rn. 9.

1455 Meul, CR 2020, 246, Rn. 9; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1436.

1456 Meul, CR 2020, 246, Rn. 9.

sein. Über 60.000 Kunden für unsere Dieselsklagen ohne auch nur einen rechtskräftig verlorenen Fall sprechen für sich.¹⁴⁵⁷ So bewirbt Myright – eine weitere Marke von Financialright – ihr Angebot. Es handelt sich um eines der prominentesten Beispiele für Rechtsgeneratoren, das 2016¹⁴⁵⁸ als Reaktion auf den Dieselskandal von den Gründern von Flightright¹⁴⁵⁹ ins Leben gerufen wurde¹⁴⁶⁰ und als Inkassodienstleister im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist.¹⁴⁶¹

Betroffene konnten ihre potenziellen Schadensersatzansprüche abtreten 431 und machten von dieser Möglichkeit regen Gebrauch: Die durch den Dienstleister erhobenen Inkasso-Sammelklagen¹⁴⁶² gegen VW sollten ein Gesamtvolumen von bis zu 1 Milliarde Euro haben¹⁴⁶³ und Ansprüche von bis zu 55.000 Kunden bündeln.¹⁴⁶⁴ Das ist die kleinste Gruppe der Geschädigten des Abgasskandals: 463.000 haben sich der Musterfeststellungsklage vor dem OLG Braunschweig¹⁴⁶⁵ angeschlossen,¹⁴⁶⁶ die am 30.04.2020 infol-

1457 <https://t1p.de/sza92>.

1458 *Augenhöfer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 68: Tätigkeitsbeginn 24.04.2016. Vgl. die Timeline auf <https://www.myright.de/ueber-uns>.

1459 *Meul*, CR 2020, 246, Rn. 26; *Rehder/van Elten*, ZfRS 2019, 64, 77.

1460 *Mielke/Wolff*, in: IRIS TB 2021, 103, 106.

1461 OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 5; *Burgi*, DVBl 2020, 471, 472.

1462 Dazu zählen unter anderem LG Braunschweig, 3 O 2423/17. Am 23.02.2021 zurückgenommen, vgl. LG Ansbach, 29.03.2021 – 3 O 16/21, Rn. 4; N.N., ZKM 2021, 208; *Skupin*, RD 2021, 348. Daneben auch das aus dem Verfahren LG Braunschweig, 11 O 3136/17, abgetrennte Verfahren, das zum BGH gelangte: LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19; OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21. Auch bei anderen Gerichten wurden Klagen anhängig gemacht: LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, aufgehoben durch OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22; LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18. Vgl. auch die Nachweise bei *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1435.

1463 *Mielke/Wolff*, in: IRIS TB 2021, 103, 106–107; *Morell*, NJW 2019, 2574. Bei N.N., ZKM 2021, 208, ist die Rede von einem Gesamtvolumen von 900 Millionen €. Laut einer Selbstauskunft von Myright geht es um eine Gesamtsumme von 800 Millionen €.

1464 Angaben über die Gesamtzahl der abgetretenen Ansprüche variieren, stellenweise ist von rund 45.000 die Rede (OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 5; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1435), während Myright selbst von mittlerweile 60.000 Kunden der Dieselsklagen spricht.

1465 OLG Braunschweig, 23.11.2018 – 4 MK 1/18.

1466 *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1435. Die konkreten Zahlenangaben variieren: Bei NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn.103, ist die Rede von knapp 470.000. Bei *Heese*, in: FS Roth, 283, 305: 460.000. Bei *Nürnberg*, Durchsetzung von Verbraucherrechten, 153: 410.000.

ge eines außergerichtlichen Vergleichs zurückgenommen wurde.¹⁴⁶⁷ Von dem Vergleich profitierten letztlich zwischen 235.000 und 240.000 Verbraucher.¹⁴⁶⁸ Vorher hatten sich 77.000 Kläger nachträglich abgemeldet und den Einzelklageweg gewählt.¹⁴⁶⁹ Die Zahl der Einzelklagen wurde auf 120.000 geschätzt,¹⁴⁷⁰ wenngleich der Gesamtverband der Versicherer (GDV) bis zum Mai 2021 350.000 Rechtsschutzfälle zum Thema VW Abgasskandal vermeldete.¹⁴⁷¹ Da Klagen von unversicherten Verbrauchern die Ausnahme sind,¹⁴⁷² kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Individualklagen in etwa den Zahlen des GDV entspricht. Nur rund 25 % der etwa 2,5 Millionen Geschädigten¹⁴⁷³ haben damit versucht, ihre Rechte durchzusetzen.¹⁴⁷⁴

- 432 Die wichtige Rolle, die Myright bei der Rechtsdurchsetzung im Dieselskandal spielt, wurde immer wieder mit dem Hinweis, dass eine Anmeldung zur Sammelklage nicht notwendig gewesen wäre, zu relativieren versucht.¹⁴⁷⁵ Insoweit ist aber zu bedenken, dass zu dem Zeitpunkt, in dem Myright seine Tätigkeit begonnen hat, keine sichere Rechtslage hinsichtlich des Bestehens der Ansprüche bestand. Für nicht rechtsschutzversicherte Rechtssuchende bedeuteten Einzelklagen mithin ein erhebliches Kostenrisiko, dem sie bis dato nur mit der Anmeldung zur Myright-Sammelklage entge-

1467 Prütting, ZIP 2020, 1434, 1435; Syrbe, NZV 2021, 225, 226.

1468 Prütting, ZIP 2020, 1434, 1435; Syrbe, NZV 2021, 225, 226.

1469 Heese/Schumann, NJW 2021, 3023, Rn. 5; Heese, in: FS Roth, 283, 306.

1470 Prütting, ZIP 2020, 1434, 1435.

1471 Heese/Schumann, NJW 2021, 3023, Rn. 5 mwN.

1472 OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 70; Heese, JZ 2019, 429, 438.

1473 Untersuchungskommission „Volkswagen“, Erster Bericht (<https://tlp.de/3zgw1>), 4.

1474 Bezugnehmend auf die Relation zwischen Myright-Kunden einerseits und Musterfeststellungsklageangemeldeten andererseits wurde dem Inkasso-Modell nur geringer Erfolg attestiert, Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 213, 218. Stellt man die Zahl der zur Musterfeststellungsklage Angemeldeten ins Verhältnis zur Zahl der Gesamtgeschädigten, kann man dann nur zu dem Ergebnis kommen, dass auch die Musterfeststellungsklage als Instrument nur geringen Erfolg hatte, obwohl sie doch als „Lex Volkswagen“ gerade dafür geschaffen wurde, den Dieselskandal abzuwickeln. Das Zeugnis wird noch schlechter, wenn man nur auf die Zahl der vom Vergleich profitierenden Geschädigten abstellt (235.000 von 2,5 Millionen). Kein Wunder ist es daher, dass Prütting, ZIP 2020, 1434, 1442, wenn er feststellt, die Musterfeststellungsklage habe sich bewährt, *allein* darauf abstellt, zahllose Individualklagen seien vermieden und die Gerichte entlastet worden, die niedrige Beteiligungsquote aber verschweigt.

1475 Vgl. etwa Prütting, ZIP 2020, 1434, 1440; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 218.

hen konnten.¹⁴⁷⁶ Ähnliches gilt für den Hinweis, man könne von rationalem Desinteresse der VW-Kunden angesichts der abertausenden geltend gemachten Ansprüche im durchschnittlich fünfstelligen Bereich nicht mehr sprechen.¹⁴⁷⁷ Das verschweigt die dargelegte Relation von geltend gemachten Ansprüchen und Gesamtgeschädigten und verkennet die Faktoren, die gerade in Massenschadensfällen die Rechtsverfolgung massiv hemmen.¹⁴⁷⁸

Die Tätigkeit von Myright im Dieselskandal ist nicht auf deutsche Recht- 433
suchende beschränkt. Das Unternehmen kooperiert unter anderem mit eu-ausländischen Verbraucherschutzorganisationen¹⁴⁷⁹ und reichte für diese Sammelklagen beim LG Braunschweig ein.¹⁴⁸⁰ So kommt Myright eine „Schlüsselstellung“¹⁴⁸¹ zu, die sich (auch) darin äußert, dass die Tätigkeit explizit transnational und politisch angelegt ist.¹⁴⁸² Zu betonen ist gleichwohl, dass Myright nicht gemeinnützig tätig ist, sondern als Dienstleister mit kommerziellen Interessen handelt.¹⁴⁸³ Damit bewegt sich das Unternehmen an einer Schnittstelle zwischen Wirtschaftsakteur und politischer Nicht-Regierungsorganisation.¹⁴⁸⁴ Myright bietet so das notwendige Einfallstor für amerikanische Anwaltskanzleien, die die technischen Voraussetzungen nutzen, um Elemente der amerikanischen Verhältnisse¹⁴⁸⁵ auf Basis geltenden Rechts (§ 260 ZPO) auch in Deutschland und Europa zu etablieren.¹⁴⁸⁶ Partnerkanzlei ist wie auch in den Kartellverfahren die amerikanische

1476 BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 52.

1477 Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1629–1630.

1478 Dazu o. § 2 E. I. 2.

1479 Im Dezember 2017 zusammen mit der schweizerischen Verbraucherschutzorganisation FRC, Fédération romande des consommateurs, und im März 2018 zusammen mit der slowenischen Verbraucherschutzorganisation ZPS, Zveza potrošnikov Slovenije. Vgl. <https://www.myright.de/ueber-uns>.

1480 Die Klage für schweizerische Ansprüche hat mittlerweile den Instanzenzug durchquert: LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19; OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21; BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21.

1481 Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 6.

1482 Rehder/Apitzsch/Schillen et al., ZUM 2021, 376; Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 6–7; dies., ZfRS 2019, 64, 77–78.

1483 Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 77. Vgl. u. § 3 E. II. 2.

1484 Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 7.

1485 S.u. § 3 E. II. 1.

1486 Vgl. Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 6–8; dies., ZfRS 2019, 64, 77–79. Zur daraus entwickelten „Sammelklage nach deutschem Recht“ s.u. § 3 C. V.

Hausfeld Rechtsanwälte LLP,¹⁴⁸⁷ die bereits in den USA maßgeblich daran beteiligt war, den Vergleich mit VW auszuhandeln.¹⁴⁸⁸ Das notwendige Kapital wurde wie in den Kartellfällen von Burford Capital zur Verfügung gestellt.¹⁴⁸⁹

- 434 Die zu erbringenden Leistungen umfassten zu prüfen, ob die abgetretene Forderung besteht, zu versuchen, die Forderung außergerichtlich und nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen und gegebenenfalls einen Vergleichsschluss herbeizuführen.¹⁴⁹⁰ Die Anspruchsdurchsetzung lässt sich das Unternehmen mit einer Erfolgsprovision iHv 35 % der durchgesetzten Summe vergüten.¹⁴⁹¹ Wie bei allen Rechtsgeneratoren besteht für die Kunden kein Kosten- und Verlustrisiko.¹⁴⁹² Zugunsten der Vertragsanwälte übernimmt der Dienstleister Koordinationsleistungen, Datenanalysen und sonstige Arbeiten.¹⁴⁹³
- 435 Dieses Modell wurde letztlich Gegenstand einer bis dato beispiellosen Gutachterschlacht¹⁴⁹⁴ zu der Frage, ob es sich im Rahmen der durch das RDG gesetzten Grenzen bewegt,¹⁴⁹⁵ nachdem bereits zuvor in der Literatur vor-

1487 *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 68; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 165.

1488 *Rehder/van Elten*, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 7; *dies.*, ZfRS 2019, 64, 78.

1489 OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 5; *Burgi*, DVBl 2020, 471, 472; *Morell*, JZ 2019, 809. Vgl. o. Fn. 1450.

1490 *Burgi*, DVBl 2020, 471, 472. Vgl. die Zitate aus den für das Geschäftsmodell verwendeten, nicht frei verfügbaren (*Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 165), AGB bei LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18, Rn. 7–9; LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 7–13; OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 5.

1491 BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 3; OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 5; *M. Hartung*, in: Legal Tech, 5, Rn. 58; *Henßler*, NJW 2019, 545; *Mielke/Wolff*, in: IRIS TB 2021, 103, 107; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1435.

1492 *Burgi*, DVBl 2020, 471, 472.

1493 *Rehder/van Elten*, ZfRS 2019, 64, 77.

1494 Vgl. *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1032; *Petrascu/C. Unseld*, RDİ 2021, 361, Rn. 8; *dies.*, NZKart 2021, 280; *Stadler*, RDİ 2021, 513, Rn. 1.

1495 Von VW beauftragt gutachteten: *Greger*, MDR 2018, 897 ff.; *Henßler*, NJW 2019, 545 ff.; *Kluth*, VuR 2018, 403 ff. Für financialright gutachteten *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353 ff.; *V. Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 ff.; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 ff. Auf Praxisanfragen oder auf Rechtsgutachten gehen auch die Beiträge von *Burgi*, DVBl 2020, 471 ff.; *Knauff*, GewArch 2019, 414 ff.; *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177 ff.; *dies.*, MDR 2019, 705 ff.; *T. Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477 ff. zurück. Zur Auftraggeberzuordnung, wenn dieser nicht in der Publikation offengelegt wurde, s. übereinstimmend *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 41,

sichtig über das neue Modell diskutiert wurde.¹⁴⁹⁶ Nur aufgrund der finanziellen Ausstattung von Financialright konnte den von der Beklagtenseite beauftragten Gutachten in so großem Umfang entgegengetreten werden. So führte die Tätigkeit von Financialright zu einer erheblichen Verbesserung der Verhandlungsposition gegenüber VW und zu wirtschaftlichem Gleichgewicht hinsichtlich der Inanspruchnahme juristischer und sachverständiger Beratung.¹⁴⁹⁷ Mittlerweile hat sich die Gutachterschlacht zu einer fachöffentlichen Auseinandersetzung zwischen Sammelklägern und Sammelbeklagten entwickelt, deren Vertreter sich in schriftsatzartigen Zeitschriftenaufsätzen über die Zulässigkeit der Geschäftsmodelle streiten.¹⁴⁹⁸

III. Zwischenergebnis

Die Rechtsgeneratoren können als Symbiose aus inkassodienstleistenden 436 Rechtsverfolgungsgesellschaften und Prozessfinanzierern begriffen werden, die unter dem Evolutionsdruck von Digitalisierung und Rechtsprechungsanforderungen zueinander gefunden haben. Das gilt insbesondere für das Sammelklagen-Inkasso, das sich im Kartellrecht entwickelt hat. Mit dem zweiten vorgefundenen Geschäftsmodell – der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung – hat es das im Kern gleiche Versprechen gemein: Risikolose Rechtsdurchsetzung für den Kunden durch ein registriertes Inkassounternehmen.¹⁴⁹⁹

dort Fn. 130; Morell, JZ 2019, 809, dort Fn. 3; ders., WM 2019, 1822, dort Fn. 20, je unter Berufung auf Gnirke, Volkswagen gegen myRight: Wie VW versucht, Dieselgeschädigte abzuschütteln (<https://t1p.de/zy4ed>). Zum Lobbying durch Publikation von Pressemitteilungen zu günstigen Urteilen und von Aufsätzen in Fachzeitschriften insgesamt mwN E. Fechner, in: Funktion des Rechts, 91, 100–101; Kolba, Davids gegen Goliath, 245–246; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 41. Krit. dazu besonders Heese, NZV, 273, 276. S. auch Stadler, JZ 2020, 321.

1496 Vgl. das „Streitgespräch“ zwischen M. Hartung, BB 2017, 2825 ff. und Valdinì, BB 2017, 1609 ff.

1497 Positiv hervorgehoben vom BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 52.

1498 VW gegen Financialright vertreten: Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627 ff. Für Hausfeld, die Financialright gegen VW und im LKW-Kartell vertreten: Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2023, 9 ff.; dies., NJW 2022, 1200 ff.; dies., RD 2021, 361 ff.; dies., DB 2021, 2073; dies., NZKart 2021, 280 ff.; Bernuth, ZIP 2022, 612 ff.; ders., AnwBl 2022, 222 ff. Mit der Abwehr von Kartellschadensersatzklagen u.a. im LKW-Kartell befasst sind R. M. Kremer, NZKart 2022, 684 ff.; Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259 ff.; dies., BB 2020, 2441 ff.

1499 M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 354.

- 437 Gemein ist beiden Modellen ferner die Rolle, die die Digitalisierung spielt. Das Modell der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung profitiert von der zunehmenden digital durchdrungenen Gesellschaft, die es ermöglicht, einen breiten Kundenkreis mittels prominent platzierter Plattformen anzusprechen. Aufgrund des begrenzten Tätigkeitsbereichs lassen sich daneben wesentliche Arbeitsschritte standardisiert und technisiert erbringen und dergestalt erhebliche Skaleneffekte nutzen. Beim Sammelklageinkasso kommt hinzu, dass ohne technische Lösungen der geordnete Umgang mit den erforderlichen Datenmengen kaum möglich wäre. Das Sammelklage-Inkasso macht Bündelungsvorteile und Prozessfinanzierungen für eine breitere Masse von Rechtsuchenden nutzbar. Hervorzuheben ist insbesondere, dass es anders als die Musterfeststellungsklage nicht auf Verbraucher begrenzt ist.
- 438 Unterschiede ergeben sich bei der Art und Weise der späteren Anspruchsdurchsetzung, die entweder individuell oder massenweise gebündelt stattfindet. Zudem stoßen beide Modelle zum Teil in unterschiedliche Lücken. Während die systematische Einzelrechtsdurchsetzung das rationale Desinteresse und in erster Linie das Finanzierungsdefizit¹⁵⁰⁰ mildert, betrifft das Sammelklage-Inkasso (auch) das Massenklagendefizit¹⁵⁰¹.

C. Zukunftstrends und Entwicklungsprognosen

I. Erschließung neuer Rechtsgebiete als Nischen und Verdichtung der Angebote

- 439 Verschiedene Faktoren befördern die Weiterentwicklung des Rechts(generatoren)marktes. Dabei wirken die fördernden Faktoren stärker als die begrenzenden,¹⁵⁰² sodass von einer stetig wachsenden Marktentwicklung auszugehen ist. Auch im Rechtsdienstleistungsmarkt verfolgen neu an den Markt tretende Unternehmen vielfach dieselbe Strategie wie Startups in sonstigen Bereichen: Durch Auswahl eines ganz speziellen Bereichs, auf den das Geschäftsmodell konzentriert wird, sollen schnell Gewinne erwirt-

1500 S.o. Fn. 1023.

1501 S.o. Fn. 1099. Die Wirkung des Sammelklage-Inkasso in diesem Bereich „kann kaum überschätzt werden“, Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 10.

1502 Vgl. u. § 3 C. VII. Zu Bedingungen, die neue Geschäftsfelder erfüllen müssen, vgl. M. Hartung, in: FS Singer, 261, 267–268.

schaftet werden.¹⁵⁰³ Spezialisierung heißt auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt: Auswahl spezieller Rechtsgebiete oder Probleme.¹⁵⁰⁴

Ein erster für Rechtsgeneratoren förderlicher Faktor ist die gesetzgeberische Tendenz, am Private Enforcement als wichtigen Baustein ganzer 440
Regelungskomplexe festzuhalten.¹⁵⁰⁵ Denn je mehr Ansprüche – gerade im Bagatellbereich – geschaffen werden, desto mehr potenzielle Anknüpfungspunkte bieten sich den Rechtsgeneratoren. Notwendig ist für den wirtschaftlichen Erfolg der neuen Inkassomodelle hierbei, dass sich in den einzelnen Rechtsverhältnissen weitgehend gleiche Sach- und/oder Rechtsfragen stellen, die eine standardisierte rechtliche Behandlung ermöglichen, sodass Skaleneffekte nutzbar sind.¹⁵⁰⁶ Das ist – wie die Entwicklungen zeigen – in mehr Bereichen der Fall, als man auf den ersten Blick annehmen mag.¹⁵⁰⁷ Zudem werden Streu- und Massenschadensereignisse immer häufiger, weil Produkte und Dienstleistungen im modernen Wirtschaftsverkehr immer mehr standardisiert werden.

Ferner schreitet die gesellschaftliche Digitalisierung immer weiter voran. 441
Je weiter sich die technischen Möglichkeiten entwickeln, desto mehr Potenzial zur Kostensenkung und Unterstützung ergibt sich für die Rechtsgeneratoren.¹⁵⁰⁸ Aber auch insgesamt durchdringt die Digitalisierung die Gesellschaft heute mehr als je zuvor; Daten spielen eine immer gewichtigere Rolle; Technisierung ist zunehmend der Normalfall; das Internet ist Alltagsbegleiter; die Gesellschaft hat sich insgesamt zur Informationstechnologiesgesellschaft weiterentwickelt.¹⁵⁰⁹ Das nutzt den Rechtsgeneratoren – abseits rein technischer Potenz – vor allem insofern, als es einfacher wird, die für die Geschäftsmodelle notwendigen Datengrundlagen zu schaffen,¹⁵¹⁰ und als es immer besser gelingen wird, ein breites, online ansprechbares Publikum als potenzielle Kunden zu erreichen.

1503 Quarch/Engelhardt, LegalTech, 4.

1504 Quarch/Engelhardt, LegalTech, 5.

1505 Tendenzen grob einordnend Poelzig, BKR 2021, 589. Vgl. schon o. § 2 E. IV. 4. b.

1506 Freitag/Lang, ZZZP 2019, 329, 336.

1507 Vgl. die Prognose von Hähnchen/Bommel, JZ 2018, 334, 338.

1508 Morell, WM 2019, 1822, 1823. Vgl. unten § 3 C. VII. 1.

1509 Vgl. u. Fn. 1696.

1510 Das betrifft etwa Fortschritte bei juristischen Datenbanken, die Zahl der digital veröffentlichten Gerichtsurteile, aber auch ganz generell die Akzeptanz digitaler Organisation innerhalb der Gesellschaft: Wenn der potenzielle Kundenkreis immer technikaffiner wird und relevante Unterlagen nicht mehr analog, sondern digital vorhält, erleichtert das die Tätigkeit der Dienstleister. Vgl. noch u. § 3 C. VII. 2.

- 442 Zuletzt beeinflusst das Maß an Rechtssicherheit die Tätigkeit neuer Rechtsgeneratoren. Neue Anbieter in alten Nischen, aber auch neue Anbieter in neuen Nischen, fahren dabei im von den Vorreitern bereiteten Fahrwasser – und zwar doppelt: Zum einen musste die (grundsätzliche) Anerkennung der Geschäftsmodelle als zulässig hart erkämpft werden und ist bis heute nicht hundertprozentig sicher.¹⁵¹¹ Zum anderen haben die älteren Anbieter durch ihr originäres Eigeninteresse an positiven Präzedenzen¹⁵¹² für (höchststrichterlich geschaffene) Rechtssicherheit materiell-rechtliche Fragen betreffend gesorgt.¹⁵¹³ Beides macht es „Trittbrettfahrern“ einfacher, in bestehenden Nischen neu Fuß zu fassen.
- 443 Neue Anbieter haben – abseits der „klassischen“¹⁵¹⁴ Betätigungsfelder – bereits verschiedene neue Nischen für sich entdeckt:¹⁵¹⁵ Diese reichen von der Rückforderung von Einsätzen bei illegalem Online Glücksspiel¹⁵¹⁶, über

1511 S.u. § 5 A.

1512 Zum Präzedenzinteresse schon grundsätzlich o. § 2 C. I. 2. c. Zum Eigeninteresse der Rechtsgeneratoren noch u. § 3 D. VI.

1513 Vgl. u. Rn. 506.

1514 Als solche lassen sich etwa Ansprüche aus dem Abgasskandal, Fluggast- und sonstige Passagierentschädigungen, mietbezogene Ansprüche, das Arbeitsrecht mit besonderem Fokus auf Abfindungszahlungen (vgl. zu den Entwicklungen dort *M. Hartung*, in: FS Singer, 261, 269–274) und Dienstleistungen im Verkehrsrecht (Unfälle, Bußgelder, etwa durch *geblitzt.de*, die sich via Lizenzgebühren der verbundenen Partnerkanzleien finanzieren) ausmachen. Vgl. zu neueren Entwicklungen im Bereich der Verkehrsunfallschadensregulierung *Skupin*, RDi 2022, 63, Rn. 13 mwN aus der Rspr.

1515 Insoweit hat sich die von *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334, 338, geäußerte These, dass nur in wenigen Rechtsgebieten sich die notwendigen Voraussetzungen für Legal Tech-Anwendung finden, nicht bestätigt.

1516 Einschlägige Anbieter sind etwa: <https://www.verbraucherfux.de/> (angeboten durch die Xclaim GmbH) <https://www.gluecksspielhelden.de/>; <https://www.gluecksspielhelden.de/>; <https://www.gluecksspielhelden.de/>; <https://www.patronus.de/> (angeboten durch die Mietheld GmbH mit Sitz in Wien); <https://wirholendeingeld.de/> und <https://www.rightnow.de/> online-casino. Auch Myright bietet diesen Bereich mittlerweile an. Der konkrete Modus der Tätigkeiten unterscheidet sich von Anbieter zu Anbieter: Es finden sich Forderungskaufmodelle (Vgl. Ziff. 2.8 der *RightNow GmbH*, AGB (<https://t1p.de/s5nk>)), Vermittlungsmodelle (Patronus) und eine Kombination aus vollmachtsbasierter außergerichtlicher Durchsetzung und Vermittlung an einen Partneranwalt für den Fall notwendiger gerichtlicher Schritte (Vgl. Ziff. 2 b) – d) der *gluecksspielhelden*, AGB (<https://t1p.de/f070>)). Vgl. im Überblick zur Rolle der Rechtsgeneratoren *Hendricks/Lüder*, VuR 2021, 333, 336–337 und dort Fn. 50–54. Näher beleuchtend *Skupin*, ZfWG 2021, 443 ff.

Kredit¹⁵¹⁷ und Lebensversicherungswiderrufe¹⁵¹⁸ sowie Urheberrechtsverletzungen¹⁵¹⁹ und der Rückforderung überbezahlter LKW-Maut¹⁵²⁰ bis hin zu verschiedenen Angeboten im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und hieraus folgenden Ansprüchen, etwa der Rückforderung überbezahlter Fitnessstudiobeiträge.¹⁵²¹

Die Marktentwicklung ist mithin keinesfalls abgeschlossen. Die dargestellten Erfolgsfaktoren ermöglichen einen weiteren Blick in die Zukunft: So wird etwa vermutet, dass der infolge der UWG-Reform¹⁵²² geschaffene Schadensersatzanspruch für Verbraucher, § 9 Abs. 2 UWG nF, ein neues Geschäftsfeld darstellen könnte.¹⁵²³ Ähnliches wird für das Vertragsstrafenmonitoring erwogen.¹⁵²⁴ Daneben wird auch die Datenschutz-Grundverordnung¹⁵²⁵ (DS-GVO) zunehmend zum Spielball neuerer Anbieter:¹⁵²⁶ Im Bereich des Sammelklage-Inkassos wird spekuliert, ob Ansprüche aus Art. 82 DS-GVO zukünftig vermehrt zum Geschäftsgegenstand gemacht werden.¹⁵²⁷ Denn hiernach schadensersatzpflichtauslösende Verstöße treten

1517 Z.B. durch Helpcheck.de. Vgl. materiell-rechtlich dazu *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, passim.

1518 Ebenfalls via Helpcheck.de. Vgl. auch *Eversberg*, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 75, dort unter Nr. 6. Zu neueren Entwicklungen in diesem Bereich vgl. *Skupin*, RDt 2022, 63, Rn. 15.

1519 Via Inkassomodell etwa copytrack.de. Dazu vgl. die Funktionsbeschreibung bei *Weht*, ZUM 2021, 373, 374–375, und die Selbstdarstellung der Antragsgegnerin im Tatbestand des KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 2–3. Eingehend auf Legal Tech Geschäftsmodelle im Urheberrecht *Skupin*, ZUM 2021, 365 ff.; *ders.*, LRZ 2019, 222 ff. Die Anbieter nutzen teils sogenannte Webcrawler, um Verletzungen automatisiert aufzuspüren, was das Geschäftsmodell wiederum attraktiver macht, vgl. *G. Wagner*, AcP 222 (2022), 56, 61, Fn. 15, 63. Dieser Tätigkeitsbereich hat bereits die Instanzgerichte beschäftigt: KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20.

1520 <https://maut-schadensersatz.de/>. Angeboten durch *Financialright*.

1521 Etwa via <https://www.rightnow.de/fitness>.

1522 Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerbebereich, 10.08.2021, BGBl. I 2021, 3504. Ausführlich zur hier relevanten Änderung und deren Hintergrund vgl. *Glöckner*, WRP 2022, 383 ff.; *Scherer*, WRP 2021, 561 ff.

1523 Vgl. *Glöckner*, WRP 2022, 383, Rn. 91; *Harte-Bavendamm/Henning-Bode-wig/Goldmann*, UWG 2022 § 9 Rn. 42; *Scherer*, WRP 2021, 561, Rn. 40–43.

1524 *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 621 ff.

1525 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

1526 *Skupin*, RDt 2022, 63, Rn. 14.

1527 Zu Motivation und Ablauf solcher Datenschutzklagen vgl. *Wybitul*, WiWo Management-Blog (<https://tlp.de/ztoo>). Vgl. ferner *Spittka*, GRUR-Prax 2019, 475 ff.; *Suwelack*, BKR 2021, 615; *Wybitul*, NJW 2020, 2577, Rn. 2.

meist gehäuft auf und eignen sich aufgrund ihrer Gleichartigkeit für eine gebündelte Geltendmachung.¹⁵²⁸ Das gilt insbesondere für größere Datenlecks bei Unternehmen.¹⁵²⁹ Außerdem können Auskunftsanfragen nach Art. 15 DS-GVO automatisiert und standardisiert bei einer Vielzahl von Unternehmen gestellt werden.¹⁵³⁰ Gleichzeitig stellt sich hier Anspruchsinhabern rationales Desinteresse entgegen, weil die Anspruchshöhen regelmäßig niedrig sind.¹⁵³¹ Hinzu kommen Machtasymmetrien im digitalen Raum, sodass es sich bei Datenlecks um typische Streuschadensereignisse handelt, bei denen individuelle Rechtsdurchsetzung unwahrscheinlich ist.¹⁵³² Ob sich hier ein neues, auf Dauer lohnenswertes Betätigungsfeld entwickelt, hängt letztlich davon ab, wie die Rechtsprechung die Anspruchsvoraussetzungen und von diesen insbesondere das Schadenserfordernis konkretisiert¹⁵³³ und ob sie den immateriellen Schadensersatzanspruch für abtretbar hält.¹⁵³⁴ Unabtretbarkeit würde die Ansprüche dem Zugriff der Rechtsgeneratoren, die im Wege des beschriebenen Abtretungsprozesses

1528 *Heinzke/Storkenmaier*, CR 2021, 299, Rn. 1; *Wybitul*, NJW 2021, 1190, Rn. 2.

1529 *Rönnecke*, LTZ 2022, 126, 132; *Spittka*, GRUR-Prax 2019, 475; *Suwelack*, BKR 2021, 615, 618; *Wybitul/Leibold*, ZD 2022, 207; *Wybitul*, NJW 2021, 1190, Rn. 3–4. Darauf spezialisiert ist etwa die Europäische Gesellschaft für Datenschutz mbH (EuGD), erreichbar auf ihrer Plattform <https://eugd.org>. Zu Tätigkeiten der EuGD (und anderer) bisher *Heinzke/Storkenmaier*, CR 2021, 299, Rn. 14. Auch die RightNow GmbH ist Datenlecks betreffend tätig. Die Angebotsbeschreibung ist zu finden unter <https://t1p.de/2ksnj>. Daneben betreiben die kedapro UG (haftungsbeschränkt) ihr Portal kleinfee.de und die Xclaim GmbH ihr Portal verbraucherfux.de, das sich unter <https://t1p.de/ih6p> auch Datenschutzverstößen annimmt.

1530 Vgl. zu Anbietern, die sich von Kunden bevollmächtigen lassen und dann eine Vielzahl von Auskünften anfragen *T. Schneider*, in: DSRI TB 2020, 305, 306. Zu den Anfängen solcher Anbieter *Koglin*, in: DSRI TB 2019, 169, 170–171. Zu Einzelfragen der Bevollmächtigung vgl. *Arens*, NJW 2021, 3417 ff. mwN.

1531 *Heinzke/Storkenmaier*, CR 2021, 299, Rn. 3; *Ruscheimer*, MMR 2021, 942.

1532 So auch *Ruscheimer*, MMR 2021, 942–943.

1533 Vgl. dazu *Heinzke/Storkenmaier*, CR 2021, 299, Rn. 11–13; *Suwelack*, BKR 2021, 615, 616; *Wybitul/Leibold*, ZD 2022, 207, 212–213; *Wybitul*, NJW 2021, 1190, Rn. 16–28, je mwN aus der Rspr. Ein Urteil des LG München I, 09.12.2021 – 31 O 16606/20, hat die Anspruchsvoraussetzungen zuletzt so konkretisiert, dass es möglich ist, eine effizient skalierte Durchsetzung immaterieller Schadensersatzansprüche anzubieten und diese Ansprüche so zu kommerzialisieren, vgl. *Rönnecke*, LTZ 2022, 126, 132.

1534 Dagegen AG Hannover, 09.03.2020 – 531 C 10952/19, Rn. 18–19; *Spittka*, GRUR-Prax 2019, 475, 476–477. Dafür LG Essen, 23.09.2021 – 6 O 190/21, Rn. 39–41; *Kühling/Buchner/Bergt*, Art. 82 DS-GVO Rn. 65 mwN; *Rönnecke*, LTZ 2022, 126, 132, und mit überzeugender Begründung *Heinzke/Storkenmaier*, CR 2021, 299, Rn. 25. Vgl. auch die Übersicht bei *Wybitul/Leibold*, ZD 2022, 207, 208. Ganz

tätig werden, entziehen. Eine Folge dieser dynamischen Fortentwicklung ist es, dass vermehrt auch Angebote in Rechtsgebieten gemacht werden, die bisher nach den gelten ARB grundsätzlich von Rechtsschutzversicherungen nicht abgedeckt werden, so zum Beispiel bei der Rückforderung von Verlusten beim illegalen Online-Glücksspiel.¹⁵³⁵

II. Von der Nischenplattform zur Full-Service Plattform

Es finden sich allerdings nicht nur in immer mehr neuen Rechtsgebieten 445 Angebote von Rechtsgeneratoren. Zu beobachten ist auch ein Trend zur Full-Service-Plattform. Das beginnt bei Plattformen, die ihre Leistungen in ihren ursprünglichen Rechtsgebieten verbreitern, also etwa nicht mehr bloß zu viel gezahlte Miete zurückfordern, sondern auch Mieterhöhungen abwehren oder sich um die Rückerstattung von Kautionen kümmern. So hat sich z.B. *wenigermiete.de* mittlerweile zu einer breiten Plattform für Mieteranliegen entwickelt.¹⁵³⁶

Darüber hinaus haben einige Anbieter ihre Produktpalette rechtsgebiets- 446 übergreifend erweitert¹⁵³⁷ oder sind bereits als Full-Service-Modelle am Markt gestartet.¹⁵³⁸ Deutlich lässt sich diese Entwicklung bei *myright.de* feststellen. Die Plattform erweckt mittlerweile den Eindruck einer umfassenden Ausrichtung auf eine Vielzahl von Verbraucherrechten. Vom Abgasskandal und Entschädigungen im Zusammenhang mit der Insolvenz von Thomas Cook, über Unfallentschädigungen und Bußgelder, bis hin zu arbeitsrechtlichen Abfindungen bietet die Plattform unterschiedlichste Dienste an. Der Trend zum Full-Service-Modell beinhaltet letztlich auch, dass zu den nichtanwaltlichen Dienstleistern gehörende Rechtsanwalts-gesellschaften an den Markt gegangen sind. So existiert nicht nur die Conny

grundsätzlich für freie Abtretbarkeit von Geldansprüchen auf immateriellen Schadensersatz *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 116.

1535 *Cocron/Michaelsen*, BzG 2022, 26.

1536 Vgl. die mittlerweile vielfältigen Angebote im Bereich des Mietrechts für Mieter auf *wenigermiete.de*.

1537 So z.B. Conny.de der Conny GmbH, die auch *wenigermiete.de* betreibt. Mittlerweile finden sich nicht nur Angebote im Mietrecht, sondern darüber hinaus im Arbeitsrecht, Finanzrecht, Abgasskandal, Vereinsrecht, Verfahrensrecht und Familienrecht.

1538 Z.B. *rightnow.de* der RightNow GmbH und *verbraucherfux.de* der Xclaims GmbH.

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, sondern auch Flightright hat zwischenzeitlich eine Unternehmensgruppe gebildet, zu der neben freem.de der mobilityright GmbH auch die Chevalier Rechtsanwälte gehören, die sich dem Arbeitsrecht verschrieben haben.¹⁵³⁹

- 447 Abstrakter betrachtet verbinden solche Full-Service-Plattformen verschiedene Dienste, die noch zuvor durch unterschiedliche Akteure auf unterschiedlichen Plattformen angeboten wurden. So werden Dienstleistungen angeboten, die das jeweilige Betreiberunternehmen als zugelassener Inkassodienstleister selbst erbringen darf (Forderungseinziehung)¹⁵⁴⁰ oder die nur durch Rechtsanwälte erbracht werden dürfen, sodass sich die Rolle der Plattform aus Kundensicht als Vermittlungs- und Finanzierungsdienstleistung,¹⁵⁴¹ aus Sicht der vermittelten Anwälte als Akquiseplattform¹⁵⁴² darstellt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass sich zukünftig Angebote am Markt entwickeln, die neben den beschriebenen Services der Rechtsgeneratoren auch einen Dokumentengenerator¹⁵⁴³ einbinden. So werden die unterschiedlichsten Rollen im Rechtsdurchsetzungskontext zentralisiert.
- 448 Dieser Trend wirft Probleme auf: Je breiter die einzelnen Dienstleistungen gefächert sind, desto mehr Anknüpfungspunkte bieten sich dafür zu prüfen, ob Rechtsdienstleistungen erbracht werden, ob die Anbieter gegebenenfalls ihre Befugnisse als Inkassodienstleister überschreiten, oder abstrakter auf welcher rechtlichen Grundlage und innerhalb welchen Rechtsrahmens die Dienstleistungen erbracht werden können und dürfen.¹⁵⁴⁴
- 449 Für Kunden hat die Entwicklung dagegen rein tatsächliche Vorteile: Sie können betreffend einer Vielzahl materiell-rechtlich höchst unterschiedlicher Ansprüche denselben Anbieter wählen. Hat man einmal gute Erfahrungen mit z.B. verbraucherfux.de bei der Rückforderung von Verlusten beim illegalen Online-Glücksspiel gemacht, kann man sich erneut an diesen Dienstleister wenden, wenn man von einem Datenleck betroffen ist oder eine Kündigung erhalten hat.¹⁵⁴⁵ Das nutzt gleichzeitig den Dienstleistern, die einen festen Kundenstamm halten können, auf den sie für ihre

1539 Vgl. u. bei Fn. 1581.

1540 S. noch u. § 5 A. I.

1541 Vgl. o. § 3 A. II. 3. & § 3 A. III.

1542 Vgl. etwa V. Römermann/Günther, NJW 2019, 551.

1543 Vgl. o. § 1 C. III.

1544 Vgl. dazu noch u. § 5 A. I. 2. e.

1545 Vgl. für die dahinterstehenden verhaltensökonomischen Gründe Dehe/P. Fischer, ZKM 2018, 40, 43.

stets weiterentwickelten Produkte zurückgreifen können.¹⁵⁴⁶ Was früher der gewohnte „Hausanwalt“ gewesen sein mag, der bei jedem Rechtsproblem gleich welchem Rechtsbereich entstammend konsultiert wurde, könnte daher in Zukunft die Plattform des Vertrauens werden. Angebote, die eine solche Entwicklung ermöglichen und befördern, existieren mittlerweile.

III. Amazonisierung der Rechtsdurchsetzung: Plattformökonomie auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt?

Im Zuge der soeben ausgeführten Entwicklungen könnte es dazu kommen, dass die Plattformökonomie¹⁵⁴⁷ auch im Rechtsdienstleistungsmarkt endgültig ankommt.¹⁵⁴⁸ So würde die ohnehin zentrale Rolle, die Plattformen¹⁵⁴⁹ in einer digitalisierten Gesellschaft mittlerweile einnehmen, weil sie einen schnellen und bequemen Weg bieten, einen passenden Anbieter für die nachgefragte Leistung zu finden,¹⁵⁵⁰ noch verstärkt. Für eine solche Entwicklung spricht, dass der Rechtsmarkt zum einen erhebliche wirtschaftliche Potenziale bietet,¹⁵⁵¹ und zum anderen abseits der genannten Rechtsgeneratoren bereits viele Vermittlungsplattformen existieren, auf denen Rechtsuchende in Kontakt mit Rechtsanwälten gebracht werden.¹⁵⁵² Schon heute ist über die Hälfte der Rechtsanwälte zur Mandatsakquise auf einer solchen Plattform vertreten.¹⁵⁵³

Über diese Vermittlungsplattformen, auf denen sich Nachfrager- und Anbieterseite gegenüberstehen und über die sie ihre Transaktion anbahnen

1546 Nicht umsonst unterhält Conny.de unter <https://conny.de/freunde-informieren.de> ein Empfehlungsprogramm.

1547 Zum Begriff im Überblick MüKo-WettbewerbsR-I/Kerber/Schwalbe, Grdl. Rn. 130; J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242.

1548 Zum Ganzen J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242 ff.

1549 Zu unterschiedlichen Plattformarten im Überblick Podszun, in: Verhandlungen des 73. DJT – Bd. I: Gutachten, 9, F 19-F 20 mwN.

1550 MüKo-WettbewerbsR-I/Kerber/Schwalbe, Grdl. Rn. 129; Klawitter, in: FS Singer, 351.

1551 J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242, 2243–2244.

1552 Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 160. J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242, 2243, nennen als bestehendes Beispiel *frag-einen-Anwalt.de*. S. dazu schon o. § 1 D. I. 2. b. bb.

1553 Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 160 mwN.

und abwickeln, hinaus, sind im Rechtsmarkt Superplattformen¹⁵⁵⁴ denkbar: Ein Anbieter könnte die Sachverhaltsaufklärung und -strukturierung sowie Aktenpflege übernehmen und sodann die Fallbearbeitung im internen Netzwerk für Vertragsanwälte ausschreiben, die miteinander um den Auftrag konkurrieren. Darüber hinaus könnte er ein eigenes (Rechts-)Dienstleistungsspektrum anbieten und etwa eigenhändig Inkassodienstleistungen erbringen sowie einen Dokumentengenerator inkorporieren. Leistungen vermittelter Anwälte könnte der Plattformanbieter (vor-)finanzieren. Auf einer solchen Plattform könnten Rechtsuchende für jedes Bedürfnis den passenden Anbieter präsentiert bekommen, sei es der Plattformbetreiber als Inkassodienstleister selbst oder seien es vermittelte Rechtsanwälte. Sie könnten zentral *alle Arten von Rechtdienstleistungen* nachfragen.¹⁵⁵⁵

- 452 Digitale Ökosysteme¹⁵⁵⁶, die dem Prinzip der Plattformökonomie folgen, bieten verschiedene Vorteile sowohl für die Nachfrager- als auch für die Anbieterseite, insbesondere richtet sich die Nutzungsattraktivität nach direkten und indirekten Netzwerkeffekten.¹⁵⁵⁷ Die Plattformen stärken letztlich überwiegend die Nachfragerseite, weil der spartenspezifische Wettbewerb unter den Leistungsanbietern zugespitzt wird und eine privatautonome Auswahlentscheidung aus den Anbietern, die dem Nachfrager zentral auf der Plattform präsentiert werden, auf Grundlage von Bewertungen Dritter erleichtert wird.¹⁵⁵⁸ So verschiebt sich nicht nur das Machtgefälle zugunsten der privaten Nachfrager,¹⁵⁵⁹ noch darüber hinaus steigt tendenziell die Leistungsqualität.¹⁵⁶⁰ Auf der anderen Seite profitieren aber auch lokale Leistungsanbieter von einer größeren Sichtbarkeit.¹⁵⁶¹

1554 Zu den allgemeinen Faktoren, die zur Bildung einer dominanten Plattform führen s. Greiner/Teubner/Weinhardt, in: Plattformen, 62; Podszun, in: Verhandlungen des 73. DJT – Bd. I: Gutachten, 9, F 41-F 43.

1555 S. schon Rn. 447.

1556 Podszun, in: Verhandlungen des 73. DJT – Bd. I: Gutachten, 9, F 18-F 19; J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242 mwN.

1557 Vgl. Greiner/Teubner/Weinhardt, in: Plattformen, 59–60; MüKo-WettbewerbsR-I/Kerber/Schwalbe, Grdl. Rn. 130; Monopolkommission, Sondergutachten: Herausforderung digitale Märkte, Rn. 36–38; Podszun, in: Verhandlungen des 73. DJT – Bd. I: Gutachten, 9, F 11-F 12.

1558 Klawitter, in: FS Singer, 351, 351, 354–355.

1559 Klawitter, in: FS Singer, 351.

1560 Quarch/Engelhardt, LegalTech, 17–18.

1561 Podszun, in: Verhandlungen des 73. DJT – Bd. I: Gutachten, 9, F 11; Quarch/Engelhardt, LegalTech, 18. Vgl. auch Klawitter, in: FS Singer, 351, 354–355.

Diesen grundsätzlichen Vorteilen stehen gewichtige Nachteile gegenüber. 453 Der größte ist eine drohende Monopolstellung, denn die „Anzahl erfolgreich konkurrierender Digitaler Ökosysteme ist beschränkt, weil dasjenige Digitale Ökosystem, das die meisten Teilnehmer hat, am attraktivsten ist, [...]“. ¹⁵⁶² Das ist im Rechtsmarkt ob des sensiblen Leistungsgutes besonders problematisch, weil diese Stellung gegenüber den Teilnehmern manipulativ ausgenutzt werden könnte. ¹⁵⁶³ Das gilt gleichsam für die Nachfrager, von denen Einzelne von der Plattform ausgeschlossen und so in ihrem Zugang zum Recht beschränkt werden könnten, und für die Anbieterseite, der bei entsprechender Abhängigkeit besondere Vertrags- und Mandatsbedingungen insbesondere mit Blick auf die Preisgestaltung oktroyiert werden könnten. ¹⁵⁶⁴ Geboten ist daher eine genaue Beobachtung der Marktentwicklungen, um ein Kippen des Marktes ¹⁵⁶⁵ zu vermeiden, weil ein solches nachträglich nur schwer wieder beseitigt werden kann. ¹⁵⁶⁶

Daher gilt es eine Monopolstellung einer zumindest denkbaren Superplattform zu verhüten. ¹⁵⁶⁷ Eine solche liegt – trotz der aktuellen Entwicklungen – noch in entfernterer Zukunft. Denn die zu beobachtende Wachstumstendenz in die Breite ¹⁵⁶⁸ müsste nicht nur rapide fortgesetzt werden. ¹⁵⁶⁹ Ab einem gewissen Zeitpunkt müssten auch die bis dato von unterschiedlichen Unternehmen angebotenen Portale und Plattformen verschmelzen. Rechtsgeneratoren müssten sich mit Dokumentengeneratoren und Vermittlungsportalen verbinden und ihre Angebote kombinieren. So könnte auf lange Sicht ein Anbieter die anderen vom Markt verdrängen. Ernsthaft besorgniserregende Anzeichen dafür, dass sich ein Anbieter eine so beherrschende Stellung auf dem Rechtsmarkt erkämpfen kann, wie sie die Big Player der

1562 J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242, 2244. S. auch M. Hartung, in: FS Singer, 261, 262. Vgl. näher MüKo-WettbewerbsR-I/Kerber/Schwalbe, Grdl. Rn. 129–130; Monopolkommission, Sondergutachten: Herausforderung digitale Märkte, Rn. 42–53.

1563 J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242, 2244.

1564 Klawitter, in: FS Singer, 351, 351, 357–358, 360–361.

1565 Podszun, in: Verhandlungen des 73. DJT – Bd. I: Gutachten, 9, F 41-F 42.

1566 Podszun, in: Verhandlungen des 73. DJT – Bd. I: Gutachten, 9, F 44.

1567 Ideen, Anwendungsfälle und Regulierungsansätze für eine neutrale und dem Schutz der Ökosystemteilnehmer verpflichteten Common Legal Plattform finden sich bei J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242, 2244–2250 mwN.

1568 Soeben § 3 C. II.

1569 Allgemein zur Expansionsfreude marktmächtiger Plattformunternehmen in benachbarte Tätigkeitsbereiche Monopolkommission, Sondergutachten: Herausforderung digitale Märkte, Rn. 22–23.

Plattformökonomie innehaben,¹⁵⁷⁰ finden sich nicht. Zuversichtlich stimmt auch, dass der Rechtsdienstleistungsmarkt die Tendenz zu Großkanzleien bereits kennt und sich auch in Anbetracht solcher nicht *die eine* Kanzlei entwickelt hat, die über eine erdrückende Marktmacht verfügt, obwohl solche Kanzleien sämtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen und sich in Kanzleien ebenso Ansätze der Plattformökonomie finden lassen.¹⁵⁷¹ Nicht zuletzt sah auch der BGH keine Anzeichen für eine bedenkliche Monopolisierung des Rechtsmarktes dargelegt.¹⁵⁷² Ein Amazon des Rechtsmarktes ist daher bisher noch nicht am Horizont erschienen.

IV. Das Modell der Legal Tech-Kanzlei

- 455 Auch die Anwaltschaft hat die Möglichkeiten der Digitalisierung für sich entdecken können und hat – in den ihr gesetzten Grenzen¹⁵⁷³ – Angebote entwickelt, die zwar nicht bis ins Detail mit den nichtanwaltlichen Rechtsgeneratoren übereinstimmen, im Hinblick auf Präsentation und Techniknutzung jedoch vergleichbar sind.¹⁵⁷⁴ Dasselbe gilt für die Fortentwicklung solcher Angebote. Beispielsweise¹⁵⁷⁵ hat die Kanzlei Rightmart im Bereich des Sozialrechts und dort der Hartz-IV-Widersprüche begonnen¹⁵⁷⁶ und sich mittlerweile zur „Kanzlei für Verbraucherschutz“¹⁵⁷⁷ weiterentwickelt, die eine Vielzahl von Rechtsgebieten bearbeitet. Die Kanzleihomepage ähnelt der Aufmachung der nichtanwaltlichen Plattformen in optischer Hin-

1570 „Google hat nach jüngsten Erhebungen einen geräteunabhängigen Marktanteil von 92,05 %, der bezogen auf Smartphoneanfragen bei 95,03 % liegt. Amazon hat in Deutschland einen Marktanteil von 68 % im Bereich E-Commerce.“, M. Hartung, in: FS Singer, 261, 262. Zu den weiteren Big Playern zählen u.a. Meta, Uber, Airbnb, Spotify und Netflix. Weitere Zahlen sind zu finden bei Podszun, in: Verhandlungen des 73. DJT – Bd. I: Gutachten, 9, F 9.

1571 J. Wagner/Walzl, BB 2021, 2242–2243.

1572 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 42, BGHZ 230, 255.

1573 S.u. § 4 D. I. 3.

1574 Vgl. etwa die Homepage der Kanzlei baum reiter & collegen, erreichbar unter <https://baum-reiter.de>.

1575 Weitere Beispiele sind zu finden bei Remmert, in: Legal Tech-Strategien, § 3 A., Rn. 12.

1576 2019 noch wurde die Kanzlei als Beispiel „nur“ für den Bereich Hartz IV-Widersprüche, Kündigungsabfindung und Verkehrsunfälle geführt, Morell, WM 2019, 1822, Fn. 12; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 212 (nur Hartz IV-Bescheide).

1577 Vgl. <https://rightmart.de>.

sicht, es finden sich klassische Elemente, wie etwa die Werbung mit Logos der herkömmlichen Medien, aus denen die Kanzlei bekannt sei.¹⁵⁷⁸

Die Kanzlei zeichnet sich aus Kundenperspektive durch eine kostenlose 456
Ersteinschätzung aus, in der der anwaltliche Beratungsbedarf ermittelt wird. Diese findet teils technisiert statt: Der Rechtsuchende muss mit wenigen Mausklicks zunächst sein Rechtsproblem eingrenzen, bevor er es in einem Freitextfeld näher beschreibt. Nach menschlicher Prüfung verspricht die Kanzlei eine zeitnahe Rückmeldung. Erst danach kommt es zu einer anwaltlichen Erstberatung zum Festpreis. Sollten weitere Schritte notwendig sein, verspricht die Kanzlei transparente Kosten in jedem Stadium der Bearbeitung. So ist für den Mandanten jederzeit einschätzbar, welche Kostenrisiken ihn treffen. Erklärtes Ziel dieser Ausgestaltung ist es, Rechtsdurchsetzung von den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Rechtsuchenden so weit wie möglich zu entkoppeln. Auf Kanzleiseite wird das durch eine digitalisierte Infrastruktur ermöglicht, aus der interne Kosteneinsparungen sowie effizienter erledigte Routinearbeiten folgen.¹⁵⁷⁹ Mit diesem Konzept hat die Kanzlei 2021 – sechs Jahre nach ihrer Gründung – nach eigenen Angaben 5 Millionen € Umsatz erwirtschaftet.¹⁵⁸⁰

Kanzleien, die ganz auf digitale Infrastruktur, Spezialisierung und Skaleneffekte setzen, um Marktlücken zu schließen, existieren aber auch daneben: So hat sich Chevalier ganz der Aushandlung von Vergleichen bei drohendem Arbeitsplatzverlust verschrieben.¹⁵⁸¹ Im Bereich des Dieselskandals arbeitet Gansel Rechtsanwälte hochtechnisiert, hat so bis zu 30.000 Autokäufer vertreten können und bereitet nunmehr ein breiteres Angebot vor.¹⁵⁸² Auch bei dieser Kanzlei geht es in erster Linie darum, den Einfluss, den der Kostenfaktor bei der Entscheidung über eine Rechtsdurchsetzung hat,¹⁵⁸³ zu minimalisieren.

Während die vorgenannten Kanzleien sich als Verbraucherschützer verstehen und sich darauf spezialisieren, entgegen dem tatsächlichen Machtgefälle Rechte durchzusetzen, entstehen ähnliche Geschäftsmodelle auch für 458

1578 Vgl. Fn. 1721.

1579 Vgl. *Berger*, in: FS Gramlich, 59, 66; *V. Römermann/Günther*, NJW 2019, 551.

1580 <https://rightmart.de/karriere.de>.

1581 Vgl. *M. Hartung*, in: FS Singer, 261, 271, der geschäftsführender Gesellschafter dieser Kanzlei ist.

1582 Vgl. *Balcerowiak*, Cicero 2022, 78; *Caba*, Gansel Rechtsanwälte — Der gelungene Weg zum Legal Tech Unternehmen (<https://tlp.de/girb>).

1583 Vgl. o. § 2 C. II. 1.

die Gegenseite. So hat die Kanzlei Fieldfisher mit Fieldfisher X einen Ableger ins Leben gerufen, der sich mittels Legal Tech-Anwendungen dem Streu- und Massenschadensbereich widmet. Dabei richtet sie sich explizit an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, die sich einer Sammelklage gegenübersehen.¹⁵⁸⁴ Auch CLARIUS.LEGAL versteht sich als Rechtsanwaltskanzlei der neuen Generation und verbindet nach eigenen Angaben „regulierte Qualität einer Anwaltskanzlei mit der effizienten und beweglichen Arbeitsweise eines Service Providers.“¹⁵⁸⁵ Die Kanzlei bietet Unternehmen Legal Tech-Lösungen und Legal Outsourcing-Dienstleistungen an, unter anderem unter CLARIUS.CLAIMS die Möglichkeit, Massenklagen oder Individualklagen beruhend auf Standardsachverhalten ohne eigene IT-Infrastruktur zu bearbeiten.¹⁵⁸⁶ So versucht die Kanzlei, den durch nichtanwaltliche Rechtsgeneratoren und ihre Geschäftsmodelle veränderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen und sich als strategischer Unternehmenspartner zu platzieren.¹⁵⁸⁷

- 459 Diese neuen Modelle anerkennend hat der DAV zuletzt einen Legal Tech-Kanzleipreis ausgelobt, mit dem er sichtbar machen möchte, dass auch die Anwaltschaft „zukunftsorientiert und modern“ ist.¹⁵⁸⁸ In dem Maße, in dem sich die digitalen Kanzleien weiterentwickeln, verringert sich der „Exotenstatus“¹⁵⁸⁹ der nichtanwaltlichen Dienstleister.

V. Herausbildung einer „Sammelklage nach deutschem Recht“

- 460 In Österreich ist die rechtliche Ausgangslage im Hinblick auf Sammelklagen, die auf den Ersatz individueller Schäden gerichtet sind, der Deutschen sehr ähnlich: Das österreichische Recht kennt als Klagebegehren einer Verbandsklage nur ein Unterlassen.¹⁵⁹⁰ Infolgedessen hat dort die Praxis reagiert und die sogenannte „Sammelklage nach österreichischem Recht“ auf Grundlage der §§ 227, 502 Abs. 5 Nr. 3 der österreichischen Zivilprozess-

1584 Vgl. <https://t1p.de/zkli>.

1585 <https://clarius.legal>.

1586 <https://clarius.legal/legal-outsourcing/clariusclaims>.

1587 Berger, in: FS Gramlich, 59, 66–67, der Gründer und Vorstand von CLARIUS.LEGAL ist.

1588 <https://t1p.de/linl>.

1589 Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 8.

1590 Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 48 mwN.

ordnung (öZPO)¹⁵⁹¹ mit richterlicher Billigung etabliert.¹⁵⁹² Dort macht seit Anfang der 2000er Jahre regelmäßig der Verein für Konsumenteninformation (VKI) eine Vielzahl gleichgerichteter Ansprüche von Verbrauchern geltend.¹⁵⁹³ Während die Anfänge seiner Tätigkeit und damit der österreichischen Sammelklage im Reiserecht lagen,¹⁵⁹⁴ hat er auch im Diesel-Abgasskandal – nach einem Kurswechsel auch auf staatliche Veranlassung hin – eine Sammelklage angestrengt.¹⁵⁹⁵ Von Beginn an arbeitet der VKI bei seinen Sammelklagen mit externen Prozessfinanzierern zusammen, um das Kostenrisiko zu minimieren.¹⁵⁹⁶ Das Konzept wurde in Zusammenarbeit des VKI mit dem (ersten¹⁵⁹⁷) deutschen Prozessfinanzierer FORIS AG und einem Wiener Rechtsanwalt entwickelt.¹⁵⁹⁸ Diese Zusammenarbeit ist erst aufgrund des bündelungsbedingt erhöhten Streitwertes möglich.¹⁵⁹⁹

Das in Deutschland mittlerweile gängige, oben beschriebene¹⁶⁰⁰ Geschäftsmodell der Sammelklage-Rechtsgeneratoren ist somit nicht ohne internationale Vorbilder. Auch ansonsten finden sich Parallelentwicklungen: Trotz höchstrichterlicher Billigung herrscht in Österreich große Rechtsunsicherheit, die sich einerseits daraus ergibt, dass eine Behelfslösung naturgemäß zahlreiche Angriffspunkte hinsichtlich ihrer Zulässigkeit bietet, und andererseits daraus folgt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung so diffuse Zulässigkeitskriterien aufgestellt hat, dass hierdurch weitergehende Streitig-

461

1591 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozessordnung), 01.08.1895, RGBl. Nr. 113/1895.

1592 Für zulässig befunden durch OGH, 12.07.2005 – 4 Ob 116/05w. Vgl. *Augenhöfer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 106–107; *Kolba*, Davids gegen Goliath, 158, 161; *ders.*, RRa 2009, 167, 168. Zu Problemen dieser Lösung und der Frage, ob die VerbKl-RL diese löst, vgl. *Scholz-Berger*, GVRZ 2022, 11.

1593 *Kolba*, RRa 2009, 167, 168.

1594 Vgl. *Kolba*, Davids gegen Goliath, 156–162; *ders.*, RRa 2009, 167 ff.

1595 *H. Koch*, Verbraucherprozessrecht, 91. Vgl. zu den Verfahren OGH, 05.07.2019 – 4 Ob 119/19g; LG Klagenfurt, 17.04.2019 – 21 Cg 74/18v. Zwischenzeitlich hat der EuGH, 09.07.2020 – C-343/19, über den internationalen Gerichtsstand dieser Klagen vorabentscheiden müssen. Vgl. insg. *Kolba*, in: Verbraucherrechtsvollzug, 165, 172–174; *ders.*, Davids gegen Goliath, 163–164.

1596 *H. Koch*, Verbraucherprozessrecht, 91; *Kolba*, RRa 2009, 167.

1597 *Gleußner*, in: FS Vollkommer, 25, 27; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 161.

1598 *Kolba*, Davids gegen Goliath, 158.

1599 *Kolba*, RRa 2009, 167, 168.

1600 S.o. § 3 B. II.

keiten hervorgerufen wurden.¹⁶⁰¹ Das entspricht der Entwicklung rund um das Sammelklageinkasso in Deutschland.¹⁶⁰²

- 462 Unterschiede ergeben sich, weil der VKI ein gemeinnütziger und öffentlich geförderter Verein ist,¹⁶⁰³ während es sich in Deutschland um profitorientierte Unternehmen handelt. Gerade die Kooperation des VKI mit Prozessfinanzierern lässt sich in Deutschland, nach Stand der Rechtsprechung, für gemeinnützige Verbände nicht umsetzen, weil drittfinanzierte Verbandsklagen hiernach unzulässig sind.¹⁶⁰⁴ Die auf dem deutschen Markt anzutreffenden Modelle können als gemeinsames Produkt der gesetzgeberischen Untätigkeit im Kollektivrechtsschutz sowie der (verfehlten) Rechtsprechung zu drittfinanzierten Verbandsklagen angesehen werden: Es handelt sich um „Sammelklagen nach deutschem Recht“, die sich seitens der Privatwirtschaft ob staatlichen Versagens gebildet haben.¹⁶⁰⁵

VI. Tendenz zum Forderungskauf

- 463 Die Geschäftsmodelle der Rechtsgeneratoren betreffend war und ist einiges in Rechtsprechung und Literatur ungeklärt.¹⁶⁰⁶ Die daraus entstandene Rechtsunsicherheit hat dazu geführt, dass manche der Anbieter ihre Tätigkeit dahingehend umgestellt haben, dass sie nicht mehr auf Grundlage einer Inkassolizenz und inkassozeptionsbasiert tätig werden, sondern die Forderungen ihrer Kunden kaufen,¹⁶⁰⁷ obwohl bisher insgesamt betrachtet Forderungskäufe durch Inkassounternehmen bloß eine untergeordnete Rolle gespielt haben.¹⁶⁰⁸ Diese Tendenz ist im Wesentlichen im Bereich der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung zu beobachten.¹⁶⁰⁹

1601 Zum Ganzen *Scholz-Berger*, GVRZ 2022, II, Rn. 7 mwN.

1602 S.u. § 5 A.

1603 *H. Koch*, Verbraucherprozessrecht, 91.

1604 S.o. Rn. 200.

1605 *Wais*, IPRax 2022, 141, 146. Betreffend die Rechtsgeneratoren *Meller-Hannich*, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. I: Gutachten, I, A 66-A 67; *Rehder/van Elten*, ZfRS 2019, 64, 79. Vgl. allg. *Kolba*, Davids gegen Goliath, 251.

1606 S.u. § 5 A.

1607 *Quarch/Engelhardt*, LegalTech, 5; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 34; *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 74, 75. Zum unterschiedlichen Ablauf von Forderungskauf- und Inkassomodell vgl. *Steinrötter*, RRa 2020, 259, 262–263.

1608 Vgl. *Berg/Gaub/Ohle*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 3, Rn. 25–27.

1609 Exemplarisch sei auf *RightNow GmbH*, AGB (<https://tlp.de/s5nk>), verwiesen: Vgl. Ziff. 2.1 für Flugstornierungen; Ziff. 2.2 für Erstattung von Mietnebenkosten;

Damit nehmen sie den Anspruchsgegnern ihr gern bemühtes Verteidigungsmittel, eine Verletzung des RDG durch die Anbieter zu rügen, was zur Nichtigkeit einer Inkassoession führen kann, sodass die Aktivlegitimation fehlen würde.¹⁶¹⁰ Denn Fälle des echten Factorings im Wege des Forderungskaufs fallen nicht in den Anwendungsbereich des RDG.¹⁶¹¹ Das gilt, falls das wirtschaftliche Risiko des Forderungsausfalls vollständig auf den Erwerber übergeht, weil dann mit der Forderungsdurchsetzung eine *eigene* Angelegenheit besorgt wird, sodass weder § 2 Abs. 1 noch Abs. 2 S. 1 RDG greifen.¹⁶¹² Damit wollte der Reformgesetzgeber des RDG einerseits wirtschaftliche Tätigkeiten nicht behindern und sah andererseits für eine Erlaubnispflicht des Forderungskaufs keine Verbraucherschutzgründe.¹⁶¹³ Für den Rechtsuchenden bedeutet dieses Modell, dass er anders als gegebenenfalls im Inkassomodell nicht lange auf den Erfolg oder Nichterfolg der Anspruchsdurchsetzung warten muss, sondern eine Teilsumme auf Knopfdruck erhalten kann.¹⁶¹⁴

Diese alternative Tätigkeitsmodalität bringt damit auf der einen Seite Rechtssicherheit, beschränkt die Unternehmen indes auf der anderen Seite erheblich. So erfordert diese Variante – im Gegensatz zur Inkassoession mit Erfolgsprovision – eine Vorleistung der Unternehmen, die den

Ziff. 2.6 für Datenschutzverstöße; 2.7 für die Erstattung von Fitnessstudiobeiträgen; Ziff. 2.8 für Erstattungsansprüche beim Online-Glücksspiel; Ziff. 2.10 für unwirksame Beitragserhöhungen privater Krankenversicherer. Betreffend Datenschutzverstöße ebenfalls *kedapro* UG, AGB (<https://t1p.de/y426>). *Leßner*, in: DSRI TB 2019, 231, 233, weist darauf hin, dass sich dieses Modell meist bei pauschalierten Schadensersatzansprüchen fand. Vgl. außerdem *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 175–177 (zu myflightright.de, die sowohl Forderungskauf, als auch Inkassoession anbieten).

1610 Zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das RDG s.u. § 5 A. III.

1611 *Quarch/Engelhardt*, LTZ 2022, 38, 39.

1612 BT-Drs. 16/3655, 35–37, 48–49; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 41, BGHZ 224, 89; BGH, 21.03.2018 – VIII ZR 17/17, Rn. 24–28; OLG Köln, 29.01.2021 – I-9 U 184/20, 9 U 184/20, 32; Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 75–76; *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178, 184; *Freitag/Lang*, ZZZP 2019, 329, 339–340 mwN; Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk*, § 2 RDG Rn. 58; HK-RDG/*Offermann-Burckart*, § 2 RDG Rn. 92–98, 110, 122–131; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 34. Zur Abgrenzung von Forderungskauf und Inkassoession vgl. BGH, 21.10.2014 – VI ZR 507/13, Rn. 6–7; BGH, 11.12.2013 – IV ZR 46/13, Rn. 17–18 mwN; BGH, 11.12.2013 – IV ZR 137/13, Rn. 17–18.

1613 BT-Drs. 16/3655, 37.

1614 *Quarch/Engelhardt*, LegalTech, 5, 12.

jeweiligen Preis für die Forderungen aufbringen müssen.¹⁶¹⁵ Mag dies für Anbieter, die systematisch (geringwertige) Einzelforderungen durchsetzen, noch möglich sein, dürfte das im Bereich des Sammelklage-Inkasso realitätsfremd sein. Dieses Modell beruht im Wesentlichen darauf, eine Vielzahl von Ansprüchen von nicht bloß niedrigem Wert zu bündeln. Gerade das Vorgehen im Dieselskandal,¹⁶¹⁶ aber auch auf dem Gebiet des Kartellrechts,¹⁶¹⁷ wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – ohne extreme Summen im Vorfeld extern einzuholen – nicht möglich gewesen. Wenn schon jetzt beklagt wird, dass Rechtsgeneratoren teils zu abhängig von externen Prozessfinanzierern sind,¹⁶¹⁸ würde ein erzwungener Rückgriff auf Forderungskaufmodelle die (befürchtete) Abhängigkeit in Anbetracht der Summen noch größer machen. Die Forderungsdurchsetzung in solchen Konstellationen würde so erst recht zum Investitionsobjekt. Aber auch für die Kunden ergibt sich ein Nachteil: Der an sie ausgekehrte Forderungsteil ist bei Forderungskaufmodellen regelmäßig geringer als beim Inkassomodell.¹⁶¹⁹

- 466 Daneben besteht ein weiterer, in diesem Zusammenhang entscheidender Unterschied zwischen Sammelklagen-Inkasso und systematischer Einzelrechtsdurchsetzung: Erfolgreiche Fälle systematischer Einzelrechtsdurchsetzung können den Kauf weiterer Forderungen ermöglichen und das Geschäftsmodell so aus sich heraus wirtschaftlich machen, weil es zu mehreren einander nachfolgenden Durchsetzungsversuchen kommt. Das Sammelklagen-Inkasso ist dagegen auf *einen* großen Durchsetzungsversuch ausgerichtet, statt auf viele kleine. Eine Querfinanzierung ist daher nicht

1615 Stadler, WuW 2018, 189, 192; *dies.*, JZ 2014, 613, 620; Fest, ZfPW 2016, 173, 178; *ders.*, WM 2015, 705, 707.

1616 Das Volumen der gebündelten Forderungen wurde mit bis zu 1 Milliarde € angegeben, vgl. o. Fn. 1463.

1617 Auch die CDC bot kein echtes Forderungskaufmodell an: Weil die fest vereinbarte Kaufsumme sich später erfolgsbasiert variabel erhöhen sollte und zunächst bei lediglich 100€ lag, handelte es sich nicht um einen Forderungskauf. Denn das Risiko der Forderungsdurchsetzung ging nicht *vollständig* auf den Zessionar über. Vgl. o. Rn. 424.

1618 S.u. § 5 A. II. 3. a.

1619 Allg. Dux-Wenzel/Quaß, DB 2021, 717, 720. Vgl. für Fluggastrechtsportale Steinrötter, RRA 2020, 259, 262. Zur internen Berechnung der Kaufsumme vgl. Quarch/Engelhardt, LegalTech, 8; Quarch, LRZ 2020, III, Rn. 8, am Beispiel von RightNow. Bei früheren Prozessführungsgesellschaften lagen die Kaufsummen bei 51 % bzw. 65 % der Nettosumme, die als Schadensersatz tatsächlich bei der Gesellschaft eingegangen ist, Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 73.

möglich, die notwendige Kaufsumme für die erforderliche Vielzahl an Forderungen müsste ad hoc bereitstehen und daher von Investoren eingeholt werden. Erst wenn der erste große Durchsetzungsversuch gelungen ist, ist eine Selbstfinanzierung der Anbieter überhaupt denkbar. Diese Problematik relativiert Hinweise, Vollabtretungen könnten auch im Massenschadensbereich ein wirksames Instrument zur gebündelten Rechtsdurchsetzung sein.¹⁶²⁰

VII. Grenzen von Legal Tech-Geschäftsmodellen

Grenzen¹⁶²¹ bei der Auswahl ihrer Spielfelder setzt den Rechtsgeneratoren 467 nicht ihre mangelnde Kreativität,¹⁶²² sondern Grenzen bestehen vielmehr – neben den regulativ gesetzten¹⁶²³ und den tatsächlichen Grenzen von Inkassolösungen an sich¹⁶²⁴ – vor allem in technischer Hinsicht. Probleme ergeben sich insbesondere an der Schnittstelle zwischen digitaler und analoger Welt, weil die Möglichkeiten, digital Prozesse zu führen, zur Zeit noch äußerst begrenzt sind.¹⁶²⁵ Sobald ein Geschäftsmodell regelmäßige gerichtliche Auseinandersetzungen erfordert – oder auf solche von vornherein zugeschnitten ist¹⁶²⁶ – stoßen anwaltliche wie nichtanwaltliche Dienstleister

1620 Wie etwa von *Henssler*, AnwBl Online 2021, 180, 184–185.

1621 Zu einem Kurzüberblick zu weiteren Hemmnissen vgl. *Quarch/Engelhardt*, LTZ 2022, 38, 40–41. Aus rechtssoziologischer Sicht *Rehder/Apitzsch/Schillen et al.*, ZUM 2021, 376, 377–378.

1622 *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259. Das erweist sich vor dem Hintergrund der Ausführungen o. unter § 3 C. I. als zutreffend.

1623 *Rehder/van Elten*, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 8. S.u. § 4 & § 5.

1624 Z.B. ganz geringwertige Forderungen und fehlende Erfolgsaussichten der Forderungsdurchsetzung, *Freitag/Lang*, ZZP 2019, 329, 336. Zum Verschwimmen dieser Grenzen durch Rechtsgeneratoren vgl. o. Rn. 401–403.

1625 Dem Thema eines modernisierten und in der Folge digitaleren Zivilprozesses wird sich mittlerweile vermehrt gewidmet, vgl. insbesondere das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier (<https://tlp.de/vyer>). Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht immerhin vor, dass Kleinforderungen in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können sollen und dass Verfahren online durchführbar werden sollen, *Bundesregierung*, Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP (<https://tlp.de/70lu>), 106. Vom Potenzial, Technik zu nutzen, um Massenverfahren besser zu koordinieren, ist im Koalitionsvertrag, im Gegensatz zum Diskussionspapier (S.102–105), keine Rede. Zu Perspektiven von Online-Prozessen s.u. § 6 C. I. 1.

1626 S.u. § 5 A. I. 2. d. cc.

genauso an Grenzen, wie bei der (fehlenden) Digitalisierung in der Justiz.¹⁶²⁷ Diese Probleme ausklammernd bleiben zwei weitere Grenzen. Denn nicht schlechthin alle Arbeitsschritte und Tätigkeiten können automatisiert erbracht werden und es ist fundamentale Bedingung für einen florierenden Legal Tech-Markt, dass ausreichend aufbereitete Daten zur Verfügung stehen.

1. Grenzen der Automatisierung: Welche Grenzen setzt Tech für Legal Tech?

- 468 Um die Grenzen zu beleuchten, die Legal Tech-Geschäftsmodellen durch die Technik gesetzt werden, ist zunächst ein Blick in den Maschinenraum notwendig: Welche Technik steckt überhaupt hinter den Rechtsgeneratoren? Denn nicht jede juristische Tätigkeit lässt sich mit derzeitig zur Verfügung stehenden Mitteln automatisieren.¹⁶²⁸ Noch gilt: Je undurchsichtiger und komplexer die Rechtslage, je unbestimmter die Rechtsbegriffe, je unsicherer der Sachverhalt, desto weniger lässt sich automatisieren und desto problematischer ist die rein technische Fallbearbeitung.¹⁶²⁹ „*Streitige Sachverhalte beurteilen und juristisch werten kann (einstweilen) nur der Mensch.*“¹⁶³⁰ In welchem Umfang zukünftig infolge technischer Fortschritte auch komplexere Rechtsvorgänge durch KI digitalisiert werden können, lässt sich heute höchstens spekulativ einschätzen.¹⁶³¹
- 469 Die am Markt bisher bestehenden Angebote verwenden kaum „echte“, induktive¹⁶³² KI,¹⁶³³ die sich anhand einer Datengrundlage mittels statistischer Mustererkennung ihr Regelsystem selbst erarbeitet. Sie setzen stattdessen größtenteils auf deduktive¹⁶³⁴ Modelle in Gestalt vorprogrammierter Algo-

1627 Vgl. Eidenmüller/G. Wagner, Law by Algorithm, 226–227. Zu den Einzelthemen einer digitalisierten Justiz im Überblick M. Kersting/Wettich, in: HB Multimedia-Recht, passim. Zu wünschenswerten Neuerungen *de lege ferenda* s.u. § 6 C. I.

1628 Zu den Problemen s. statt Vieler Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 161–172. Zur Thematik insg. Timmermann/Gelbrich, NJW 2022, 25 ff.

1629 Hähnchen/Schrader/Weiler et al., JuS 2020, 625, 626–627; Hähnchen/Bommel, JZ 2018, 334, 337; Steinrötter, RRA 2020, 259, 265.

1630 Steinrötter, RRA 2020, 259, 266.

1631 Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 8.

1632 Grupp, in: Legal Tech, 259, Rn. 1109–1111.

1633 Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 2; Werthmann, in: HB KI & Robotik, 655, Rn. 37–41.

1634 Grupp, in: Legal Tech, 259, Rn. 1112–1117.

rithmen.¹⁶³⁵ Herzstücke¹⁶³⁶ bisheriger Legal Tech-Angebote, insbesondere auch der im Rahmen dieser Arbeit in den Fokus gestellten Rechtsgeneratoren, sind das Web-Frontend zur strukturierten Sachverhaltserfassung¹⁶³⁷ und Ersteinschätzung¹⁶³⁸ – meist in Gestalt eines Fragenkatalogs, den der Nutzer durchläuft¹⁶³⁹ – kombiniert mit dem technischen Backend.

Im Backend ordnet das System dem erfassten Sachverhalt anhand vorher festgelegter Regeln eine zuvor programmierte und standardisiert festgelegte rechtliche Beurteilung zu.¹⁶⁴⁰ Solche Systeme sind üblicherweise zweistufig aufgebaut: Getrennt werden die Informationsbasis, über die das System verfügt (sog. Wissensbasis) und das Regelset, das den Entscheidungsfindungsprozess regelt (sog. Inferenzmaschine¹⁶⁴¹).¹⁶⁴² Letztere basiert auf manuell vorgefertigten und definierten Prüfungsreihenfolgen, die meist als Entscheidungsbäume¹⁶⁴³ dargestellt sind. In diesen werden die einzelnen Schritte durch Knoten; Entscheidungsalternativen als Pfade dargestellt.¹⁶⁴⁴

Solche deduktiven Expertensysteme eignen sich besonders dazu, einen Prüfungsprozess nachzubilden, bei dem mehrere Prüfungsschritte durchlaufen werden müssen, die Subsumtion an den einzelnen Knotenpunkten allerdings keine umfassenden Wertungen oder Abwägungen erfordert.¹⁶⁴⁵ So ermöglicht die technische Komponente es, eine große Vielzahl von Sachverhalten zu würdigen. Die Würdigung selbst hingegen kann (noch)

1635 Heese, in: FS Roth, 283, 337; Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 2; Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 179–180. Zur näheren Einordnung verschiedener Spielweisen von Künstlicher Intelligenz vgl. Grupp, in: Legal Tech, 259, Rn. 1107–1117; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 60–66.

1636 Greisbach, in: Legal Tech, 151, Rn. 661, 683, zur Bedeutung strukturierter Sachverhaltserfassung.

1637 Hähnchen/Schrader/Weiler et al., JuS 2020, 625, 627–628; Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 2. Vgl. veranschaulichend zur Entwicklung Greisbach, in: Legal Tech, 151, Rn. 666–674.

1638 Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 9.

1639 Zur Einordnung solcher Eingabemasken als Rechtsdienstleistung s.u. § 5 A. I. 1. b.

1640 Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 2; J. Wagner, Legal Tech & Legal Robots, 27–28; ders., BB 2017, 898, 900–901.

1641 Hullen, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 87.

1642 Grupp, in: Legal Tech, 259, Rn. 1112; Hullen, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 87–89.

1643 Instruktiv Hullen, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung, 120–125, mwN. Zu Grunde liegen solchen Entscheidungsbäumen meist deterministische Algorithmen, Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 59.

1644 Grupp, in: Legal Tech, 259, Rn. 1112.

1645 Grupp, in: Legal Tech, 259, Rn. 1116.

nicht automatisiert werden,¹⁶⁴⁶ auch nicht mit einem induktiven System.¹⁶⁴⁷ Die Maschine nimmt daher die rechtliche Wertung *nicht selbst* vor, sondern ordnet einen erfassten Sachverhalt anhand vorprogrammierter Kriterien einer ebenfalls vorprogrammierten rechtlichen Würdigung zu. Von einer „echten“ Subsumtion durch Maschinen kann nicht gesprochen werden.¹⁶⁴⁸ Gleichwohl ist es bereits heute möglich, den regelbasierten Ansatz eines Entscheidungsbaumes mit einem fallbasierten, KI-nahen System so zu verbinden, dass Letzteres eine stochastische Bewertung erstellt, wie die menschliche, „echte“ Subsumtion ausfallen wird, sodass eine automatisierte Risikoeinschätzung möglich wird.¹⁶⁴⁹

2. Grenzen der Datengrundlage: Welche Daten stehen wie zur Verfügung?

- 472 Schon um die Wissensbasis zu schaffen, aber auch um mittels fallbasierter Systeme stochastische Risikovoraussagen treffen zu können, braucht Legal Tech Daten. Eine qualitativ hochwertige und quantitativ ausreichende Datengrundlage ist genauso wichtig, wie die datenverarbeitenden Algorithmen.¹⁶⁵⁰ Stehen solche Datengrundlagen nicht zur Verfügung, begrenzt das die Funktionsweise und Weiterentwicklung bestehender Angebote genauso wie die Entwicklung neuer Angebote. Je umfangreicher die Datengrundlage als Fundament der Wissensbasis eines deduktiven Systems ist, desto genauer und damit qualitativer wird eine Dienstleistung auf ihrer Grundlage. Deduktive Systeme profitieren insoweit von einem Mehr an zur Verfügung stehenden Daten. Das gilt umso mehr für KI-basierte oder KI-nahe Systeme, denn nicht nur bedarf es einer großen Masse an Daten,

1646 Greisbach, in: Legal Tech, 151, Rn. 663.

1647 Grupp, in: Legal Tech, 259, Rn. IIII; Hähnchen/Schrader/Weiler et al., JuS 2020, 625, 629.

1648 Vgl. weiterführend die eingehenden Ausführungen bei Timmermann/Gelbrich, NJW 2022, 25 ff.; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 75–83; Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 165–172, 178–180.

1649 Vgl. die Schilderung der einzelnen Arbeitsschritte von Flightright: Timmermann/Gelbrich, NJW 2022, 25, Rn. 19–20; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 171–173. Anschaulich auch die Selbstdarstellung des Workflows, abrufbar unter <https://tip.de/d5fe>, S. 11.

1650 Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 2. Ähnlich Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 172.

um Maschinenlernen¹⁶⁵¹ zu ermöglichen,¹⁶⁵² sondern je umfangreicher der Datensatz ist, desto verlässlicher wird das Ergebnis.¹⁶⁵³ Verlässliche und vor allem umfangreiche Datenquellen sind daher notwendige Bedingung, um eine Marktentwicklung hin zu neuen und komplexeren Anwendungen zu fördern.¹⁶⁵⁴ Ideal ist eine Datenquelle, wenn sie Daten aus offizieller und zentraler Quelle, die vollständig, unverändert und unmittelbar automatisiert weiterverwertbar sind, bereitstellt.¹⁶⁵⁵

Vonnöten sind Ereignisdaten,¹⁶⁵⁶ also Daten, die die vorhandenen Algorithmen dafür benötigen, die vorgegebenen Entscheidungsbäume zu durchlaufen. Das umfasst die tatsächlichen Umstände, die für die Anspruchsbegründung und -Prüfung eine Rolle spielen. Am Beispiel von Flightright verdeutlicht sind das etwa Flugrouten, Flugdaten, Streikdaten und Wetterdatenbanken.¹⁶⁵⁷ Insbesondere letztere dienen dazu, den anspruchausschließenden Einwand höherer Gewalt zu entkräften.¹⁶⁵⁸ Die tatsächlichen Daten helfen den Unternehmen dabei, Risiko und erwartete Dauer der Forderungsdurchsetzung zu bewerten: Hilfreich und besonders wichtig sind in diesem Kontext etwa Daten „über die durchschnittliche Länge der Prozessierung, die wirtschaftliche Kraft des Schuldners, das Alter der Forderung“¹⁶⁵⁹. 473

Auch das Verhalten der Anspruchsgegner und der einzelnen Gerichte in vergangenen Verfahren werden zu diesem Zweck benötigt.¹⁶⁶⁰ Wichtigster Datensatz in diesem Kontext sind Gerichtsentscheidungen,¹⁶⁶¹ die auch als Trainingsdaten benötigt werden, um langfristig zuverlässige KI-basierte Angebote entwickeln zu können und so den heutigen algorithmischen Ansatz weiterzuentwickeln. Denn zwar kommt Gerichtsentscheidungen keine 474

1651 Dazu grundlegend Gertz/Aumiller, LTZ 2022, 30–33; Bilski/T. Schmid, NJOZ 2019, 657–658 mwN. Vgl. ferner Bues, in: Legal Tech, 275, Rn. 1170–1177; Krimphove/Niehaus, in: Rechtshandbuch Legal Tech, 250, Rn. 15–17.

1652 Keuchen/Deuber, RDt 2022, 189, Rn. 2.

1653 Bilski/T. Schmid, NJOZ 2019, 657; Gertz/Aumiller, LTZ 2022, 30, 31, 35; Keuchen/Deuber, RDt 2022, 189, Rn. 2; Quarch/Engelhardt, LegalTech, 8.

1654 Heese, in: FS Roth, 283, 337; Keuchen/Deuber, RDt 2022, 189, Rn. 2; Schnieders, DÖV 2018, 175; J. Wagner/Waltl, BB 2021, 2242, 2246.

1655 Coupette/Fleckner, JZ 2018, 379, 381.

1656 Vgl. Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 169–170.

1657 Zur genauen Zusammensetzung der Daten s. <https://tlp.de/d5fe>, 17. Vgl. auch Mielke/Wolff, in: IRIS TB 2021, 103, 105.

1658 Zur Datenbank von Flightright s.o. Rn. 405.

1659 Quarch/Engelhardt, LegalTech, 8; Quarch, LRZ 2020, III, Rn. 8.

1660 Quarch/Engelhardt, LegalTech, 8.

1661 Heese, in: FS Roth, 283, 337.

präjudizielle Bindungswirkung zu, sie sind als Trainingsdaten gleichwohl unverzichtbar, weil sie für die Normauslegung wichtige Anhaltspunkte bieten, Rechtssicherheit schaffen und der Rechtsfortbildung dienen.¹⁶⁶² Gerichtsentscheidungen auszuwerten ist daher unerlässlich für die Maschine, um Muster zu identifizieren und daraus ein Regelset abzuleiten.¹⁶⁶³

- 475 Hinsichtlich von Ereignisdaten nutzt den Rechtsgeneratoren die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung weg von einer analogen Gesellschaft und hin zur Informationstechnologiesgesellschaft.¹⁶⁶⁴ Die Digitalisierung durchdringt zunehmend mehr Lebensbereiche, sodass viele Daten von vornherein digital zur Verfügung stehen und verarbeitet werden können. Neben eigenen Erkenntnissen und Analysen der Dienstleister über die Jahre¹⁶⁶⁵ können auch öffentlich zugängliche Quellen wie etwa Flug- und Wetterdatenbanken genutzt und zu einer unternehmenseigenen Datenbank verbunden werden.¹⁶⁶⁶ Diese Datenbanken bedeuten zum einen direkte Wettbewerbsvorteile,¹⁶⁶⁷ sie können zum anderen dadurch monetarisiert werden, dass sie den Partneranwälten oder Dritten gegen eine Lizenzgebühr zur Mandatsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.¹⁶⁶⁸ Ist das Unternehmen nur auf eigene Daten angewiesen, um die Datengrundlage zu schaffen, braucht das viel Zeit und Ressourcen.¹⁶⁶⁹ Je mehr solcher Daten daher schon konzentriert und maschinenlesbar aufbereitet zur (freien) Verfügung stehen, desto schneller kann die Qualitätssteigerung der digitalen Dienstleistungen erfolgen. Gütekriterien für eine Datengrundlage sind mithin die

1662 Keuchen/Deuber, RD i 2022, 189, Rn. 2; A. Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 200, je mwN. S. schon o. Rn. 145.

1663 Dabei „denkt“ die Maschine freilich nicht selbst, sondern sie leitet allein Gesetzmäßigkeiten und Wahrscheinlichkeiten nach mathematischen Methoden ab. Vgl. Bilski/T. Schmid, NJOZ 2019, 657, 658.

1664 S. u. Fn. 1696. Ähnlich auch Yuan, in: Transformative Technologien, 153, 169.

1665 M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 354; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 167, 182. Vgl. etwa die Schilderung bei Quarch/Engelhardt, LegalTech, 8.

1666 Vgl. am Beispiel der *financialright GmbH* bei der Bearbeitung von Fahrradunfällen Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 167.

1667 Vgl. Hähnchen/Bommel, JZ 2018, 334, 337; M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 354; Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 10; Steinrötter, RRA 2020, 259, 266.

1668 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 167. Nicht nur Financialright geht so vor, sondern nach eigenen Aussagen arbeitet auch die Conny GmbH an einer Softwarelösung, die Anwälten die Bearbeitung von mietrechtlichen Mandaten erleichtern soll. Zu dieser Praxis allg. vgl. noch u. Rn. 650.

1669 Quarch/Engelhardt, LegalTech, 8. Vgl. zum Training einer eigenen KI Gertz/Aumiller, LTZ 2022, 30, 35.

Masse der verfügbaren Daten sowie die Art und Weise, wie die Daten bereitgestellt werden.¹⁶⁷⁰

In beiderlei Hinsicht problembehaftet ist insbesondere die Verfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen. Denn obwohl es eine verfassungsrechtlich begründete Pflicht zur Publikation von veröffentlichungswürdigen¹⁶⁷¹ Urteilen gibt,¹⁶⁷² ist der Blick auf die tatsächliche Veröffentlichungstätigkeit der Gerichte ernüchternd: Nur 2,3 % der veröffentlichungsfähigen Urteile werden proaktiv in staatlichen Datenbanken publiziert, Tendenz *sinkend*.¹⁶⁷³ Selbst die Veröffentlichungsrate von (höchststrichterlichen) Entscheidungen in kommerziellen Datenbanken ist alles andere als hoch.¹⁶⁷⁴ Das betrifft insbesondere Instanzrechtsprechung, die sowohl für die wissenschaftliche als auch für die unternehmerische Verwendung bei den einzelnen Gerichten (teils kostenpflichtig) aufwendig bestellt werden muss.¹⁶⁷⁵ Gerade die Instanzrechtsprechung zu Standardfällen ist es aber, die die Legal Tech-Anbieter benötigen und die nur unter großem Aufwand beschafft werden kann.¹⁶⁷⁶ Auch die bloße Masse der Trainingsdaten reicht bei Weitem noch nicht aus, um selbstständiges Maschinenlernen zu ermöglichen. Das verhindert eine Weiterentwicklung hin zu induktiver Legal Tech, sodass es bei den wartungsintensiveren¹⁶⁷⁷ und daher teureren und fehlerintensiveren deduktiven Systemen bleibt.

1670 Keuchen/Deuber, RD i 2022, 189, Rn. 1; dies., RD i 2022, 229, Rn. 1.

1671 Zu Recht gegen dieses Kriterium Heese, in: FS Roth, 283, 301–303.

1672 Eingehend und mwN: Heese, in: FS Roth, 283, 293–303; Keuchen/Deuber, RD i 2022, 189, Rn. 6–8, 12–14; A. Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 199–207.

1673 Keuchen/Deuber, RD i 2022, 229 ff. Krit. zur niedrigen Veröffentlichungsrate etwa Coupette/Fleckner, JZ 2018, 379, 380–381; Heese, in: FS Roth, 283, 287–288, 338; Keuchen/Deuber, RD i 2022, 229, Rn. 23; A. Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 205–206.

1674 Coupette/Fleckner, JZ 2018, 379, 381. Ferner erfüllen die beiden verbreitetsten kommerziellen Datenbanken *juris* und *beck-online* keines der Idealzustandsparameter, dies., JZ 2018, 379, 380. Krit. äußert sich auch Heese, in: FS Roth, 283, 289–292. Vgl. dort auch zur Qualität kostenfreier Datenbanken wie *openjur.de* und *dejure.org*.

1675 Coupette/Fleckner, JZ 2018, 379, 381. Veranschaulichend Heese, in: FS Roth, 283, 308–318.

1676 Keuchen/Deuber, RD i 2022, 229, Rn. 24.

1677 Eine deduktive Systemarchitektur ist wartungsintensiver, da die Maschine dabei im Unterschied zu einer induktiven basierend auf harter KI das notwendige Prüfungswissen nicht autonom aus der Wissensgrundlage ableiten kann. Sie ist auf die Anwendung von explizit programmiertem oder implizit aus der Regelstruktur abgeleitetem Wissen angewiesen. Auf Veränderungen muss im deduktiven System

- 477 Nicht nur die Veröffentlichungsmasse ist daher mangelhaft, sondern auch die Art und Weise der Veröffentlichung. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 DNG¹⁶⁷⁸ gilt grundsätzlich schon heute, dass Entscheidungen und die zugehörigen Metadaten wie z.B. European Case Law Identifier (ECLI), entscheidendes Gericht, Aktenzeichen und Entscheidungsdaten auf Anfrage in einem *maschinenlesbaren* Format bereitgestellt werden müssen.¹⁶⁷⁹ Gleichwohl besteht keine Pflicht dazu, die Gerichtsentscheidungen auch über Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) verfügbar zu machen. Das verhindert einen laufend aktualisierten Datenfluss zwischen Legal Tech-Unternehmen und Datenbereitsteller, weil keine Maschine-zu-Maschine-Kommunikation möglich ist, sondern die Daten stets manuell angefragt werden müssen.¹⁶⁸⁰ Ein lückenloser Datenaustausch ist damit nur schwer vorstellbar.¹⁶⁸¹
- 478 Vom Idealzustand ist der deutsche Status quo publizierter Rechtsprechung mithin weit entfernt.¹⁶⁸² Er behindert daher nicht nur die Qualitätssteigerung bestehender Angebote, sondern auch, dass KI-basierte Angebote entwickelt werden können, weil hierzu sowohl die Masse als auch die Aufbereitung von Gerichtsentscheidungen als Trainingsdaten unzureichend

mithin der Mensch reagieren, indem er betroffene Teile des Systems anpasst. S. Grupp, in: Legal Tech, 259, Rn. III7.

1678 Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors – Datennutzungsgesetz (DNG), 16.07.2021, BGBl. I 2021, 2942. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2019/1024/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-RL) und löst das Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG), 13.12.2006, BGBl. I 2006, 2913, ab.

1679 Zur Anwendbarkeit des DNG auf Gerichtsentscheidungen *Keuchen/Deuber*, RD i 2022, 189, Rn. 9–16. Zur Frage der „Maschinenlesbarkeit“ und der Metadaten s. *Gertz/Aumiller*, LTZ 2022, 30, 35; *Keuchen/Deuber*, RD i 2022, 189, Rn. 17–20. Das verringert den Datenverarbeitungsaufwand erheblich, weil die Daten nicht erst aufwendig aufbereitet werden müssen. Vgl. *Coupette/Fleckner*, JZ 2018, 379, 382–383.

1680 Den daher notwendigen Aufwand einer Auswertung der 31 staatlichen Portale, von denen kein einziges über eine API verfügte, zeigen *Keuchen/Deuber*, RD i 2022, 229, Rn. 8–9, eindrücklich auf.

1681 *Keuchen/Deuber*, RD i 2022, 189, Rn. 21–22.

1682 *Coupette/Fleckner*, JZ 2018, 379, 380–381.

ist.¹⁶⁸³ Befürwortet man wie nach der hier vertretenen Ansicht die Tätigkeit der Rechtsgeneratoren, sollte hieran reformierend angesetzt werden.¹⁶⁸⁴

*D. Positiver Einfluss auf die Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen:
Attraktivitätsfaktoren*

Es ist kein Zufall, dass die Rechtsgeneratoren bei Rechtsuchenden so beliebt und daher am Markt so erfolgreich sind. Der Gesetzgeber führt das auf zwei wesentliche Gründe zurück: Die leichte Zugänglichkeit über die Internetseiten der Anbieter und das besondere Vergütungs- und Risikofreistellungsmodell.¹⁶⁸⁵ Das ist im Ergebnis genauso zutreffend wie in den Einzelheiten verkürzt. Der Erfolg der Rechtsgeneratoren lässt sich an den einzelnen dargestellten Barrieren vor der Rechtsdurchsetzung festmachen,¹⁶⁸⁶ die durch das Geschäftsmodell der Anbieter jeweils abgesenkt werden.¹⁶⁸⁷ Infolge des Erfolgs ist es dann ebenfalls kein Zufall, dass sich in den wesentlichen Gebieten, in denen sich die Rechtsgeneratoren betätigen, erhebliche Verbesserungen der individuellen Rechtsdurchsetzungsquote beobachten lassen: Das lässt sich die Fluggastentschädigungen betreffend¹⁶⁸⁸ genauso zeigen, wie auf dem Gebiet der Mietpreisbremse¹⁶⁸⁹ und beim Abgasskandal.¹⁶⁹⁰ 479

I. Niedrigschwelligkeit und Erwartungskongruenz

„Jeder noch so kleine Wertanspruch soll seinen Weg ins Rechtssystem finden können. Deshalb machen wir die Durchsetzung von Verbraucherrechten so 480

1683 So auch *Grupp*, in: Legal Tech, 259, Rn. 1111; *Steinrötter/Warmuth*, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 66. AA zum Datenmangel *Hähnchen/Bommel*, AnwBl 2018, 600–601. Zur nur schleppenden Aufarbeitung des Datenmangels in der Rechtswissenschaft vgl. *Werthmann*, in: HB KI & Robotik, 655, Rn. 77–84.

1684 Dazu noch u. § 6 C. II.

1685 BT-Drs. 19/27673, 15, 19. Ähnlich *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 126; *Prütting*, AnwBl Online 2020, 205.

1686 S. o. § 2 B. bis § 2 D.

1687 So auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 21. Im Ansatz auch *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 21.

1688 S.o. Rn. 404; Fn. 1329 & 1330.

1689 S.o. Rn. 356–358; Fn. 1209.

1690 S.o. Rn. 430–432.

*einfach und schnell wie das Bestellen einer Pizza.*¹⁶⁹¹ Das ist gleichzeitig der Anspruch mancher Rechtsgeneratoren an sich selbst sowie eine eingängige Beschreibung ihrer schwellenabsenkenden Wirkung. Gegenüber Online-Plattformen besteht – anders als gegenüber dem Besuch in der Rechtsanwaltskanzlei¹⁶⁹² – keine Schwellenangst.¹⁶⁹³ Rechtsuchende können bequem vom heimischen Sofa aus auf intuitiv bedienbaren Plattformen jederzeit ihre Ansprüche verfolgen.¹⁶⁹⁴ Das entspricht der Erwartungshaltung eines Rechtsuchenden in der Informationstechnologiesgesellschaft, der sich daran gewöhnt hat, Waren, Dienstleistungen aber auch kostenlose Informationen mit wenigen Klicks¹⁶⁹⁵ in kürzester Zeit zu erhalten.¹⁶⁹⁶ Dass so der erste Weg eines mit einem Konflikt Konfrontierten impulsmäßig ins Internet führt,¹⁶⁹⁷ machen sich die Rechtsgeneratoren mit ihren Plattformen offen-

1691 So beschreibt die CONNY GmbH ihren selbstgewählten Auftrag unter <https://conny.de>. Ähnlich bei <https://www.rightnow.de>.

1692 § 2 C. I. 2. a.

1693 Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 212; Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 10. Auch die Schwellenangst gegenüber der Justiz insgesamt können die Anbieter – zumindest im Abtretungsmodell – abmildern, indem sie den Gläubiger vollständig vom gegebenenfalls notwendigen Kontakt mit den Gerichten freistellen. AA zum Einfluss auf eine generelle Abneigung gegenüber den Gerichten Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 42.

1694 Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 69; Rehder/Apitzsch/Schillen et al., ZUM 2021, 376. Jederzeitige Verfügbarkeit wirkt kombiniert mit der Werbung für eine schnelle Lösung und (teils) hohe Entschädigungen insgesamt verlockend, Dehe/P. Fischer, ZKM 2018, 40, 42.

1695 Vgl. myright.de: „Schnell und einfach: Stellen Sie sich vor, Sie könnten jederzeit zu Ihrem Recht kommen. So einfach wie Online-Shopping. Das ist unser Anspruch. Anmeldung mit wenigen Klicks, Dokumente als Foto per WhatsApp, Fragen schnell mit myRight-Mitarbeitern klären. Kompliziert war gestern.“

1696 Brüggmann, ITRB 2022, 107, 108; Leeb, Digitalisierung, 26–27 mwN; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 21. Ähnlich V. Römermann, VuR 2020, 43. Diesem zustimmend Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 10; Steinrötter, RRa 2020, 259, 264. Vgl. allgemein auch A. Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 218–221.

1697 Der Befund von 2007, dass sich nur 3 % der mit einem Rechtsproblem Konfrontierten auf der Suche nach einer Lösung in das Internet begeben (Hommerich/M. Kilian, Mandanten und ihre Anwälte, 60–61) dürfte 2023 kaum noch aktuell sein. Seitdem ist der Wandel zur Informationstechnologiesgesellschaft weiter fortgeschritten und das Internet durchdringt sämtliche Lebensbereiche. Die positiven Effekten einer Internetrecherche auf die Rechtsdurchsetzung deutet auch die Studie von 2007 schon an: Internetnutzer konsultierten im Vergleich zu Personen, die das Internet nicht nutzen, häufiger einen Anwalt (dies., Mandanten und ihre Anwälte, 83). Aufgrund der Entwicklungen ist nicht nur die Internetrecherche selbst

siv zu Nutzen,¹⁶⁹⁸ indem sie sich mittels Keyword-Managing¹⁶⁹⁹ in den Suchmaschinen strategisch platzieren. So tragen die Unternehmen veränderten Markterwartungen optimal Rechnung¹⁷⁰⁰ und das Recht kommt zum Rechtsuchenden, statt andersherum.¹⁷⁰¹

II. Rechtskenntnis

1. Mehr Sichtbarkeit durch offensiveres Marketing...

Rechtskenntnis seitens eines Rechtsinhabers ist fundamentale Voraussetzung dafür, dass dieser sein Recht durchsetzt. Fehlende Rechtskenntnis ist gleichzusetzen mit dem Fehlen des Rechts selbst.¹⁷⁰² Gerade in Spezialmaterien kennen Laien ihre Rechte oft nicht.¹⁷⁰³ Bereits auf dieser Ebene setzen die Geschäftsmodelle der Rechtsgeneratoren an, wenn sie durch aktive Ansprache potenzieller Kunden, durch strategisches Marketing in Suchmaschinen und eine kostenlose Ersteinschätzung sowie die allgemeine Gestaltung ihrer Plattformen¹⁷⁰⁴ potenzielle Kunden zunächst über Rechtsgrundlagen informieren und auf möglicherweise bestehende Ansprüche hinweisen.¹⁷⁰⁵ Das führt letztlich dazu, dass der Rechtsuchende nicht mehr selbst auf die Idee einer rechtlichen Behandlung seines tatsächlichen Konfliktes kommen und dann einen Rechtsdienstleister suchen muss, sondern die Anbieter mit dem Angebot, den Konflikt zu verrechtlichen, auf den Rechtsuchenden zukommen.¹⁷⁰⁶ Dieses Angebot ist zudem „geradezu lehrbuchartig“¹⁷⁰⁷ zugeschnitten auf die Hemmfaktoren, die Rechtsuchende

einfacher und wahrscheinlicher, auch ihr Erfolg ist aufgrund der Entwicklung auf Anbieterseite wahrscheinlicher.

1698 M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 355.

1699 Fries, AcP 221 (2021), 108, 110.

1700 Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 21. Vgl. auch M. Hartung, in: FS Singer, 261–262.

1701 Rehder/Apitzsch/Schillen et al., ZUM 2021, 376.

1702 S.o. § 2 C. I. 1. b.

1703 Z.B. sind Kenntnisse über Passagierrechte nicht weit verbreitet, s.o. Fn. 1325. Vgl. ferner o. Fn. 405.

1704 Vgl. Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 187, Fn. 898.

1705 Vgl. Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 20; Freitag/Lang, ZZP 2019, 329, 335; Fries, AcP 221 (2021), 108, 110; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 184.

1706 Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 4–5.

1707 Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 187, Fn. 898.

typischerweise von der Rechtsdurchsetzung abhält. Hinzu tritt, dass die Rechtsgeneratoren sich in den herkömmlichen Medien platzieren, um auch auf diesem Wege auf ihre Angebote aufmerksam zu machen.¹⁷⁰⁸

- 482 Ein Blick in die Zukunft zeigt, wie weit diese systematische Ansprache von potenziellen Anspruchsinhabern gehen kann: Es könnte eine Smartphone-App entwickelt werden, die es durch Vernetzung mit externen Schnittstellen und Datenzugriff auf andere Apps desselben Smartphones ermöglicht, denkbare Ansprüche zu identifizieren – ob mittels Filterung durch den Anbieter oder unter Nutzung von KI.¹⁷⁰⁹ Dann wäre der mit der Rechtskenntnis einhergehende Aufwand auf einmaliges Tätigwerden reduziert: Das Einrichten der App.¹⁷¹⁰ Schon heute bauen allerdings die Rechtsgeneratoren gläubigerseitig defizitäre Rechtskenntnisse ab¹⁷¹¹ und forcieren es insgesamt, die subjektiven Voraussetzungen des Namings zu schaffen.¹⁷¹²
- 483 Haben in der Folge mehr Menschen Kenntnis von ihren Ansprüchen ist es wahrscheinlich, dass diese auch die Rechtsgeneratoren mit der Rechtsdurchsetzung beauftragen. Zwar ist es denkbar, dass manche in der Folge auch unmittelbar einen Anwalt beauftragen und so die neu generierten Rechtsfälle nicht allein bei den Rechtsgeneratoren verbleiben.¹⁷¹³ Dessen sind sich auch die Legal Tech-Anbieter bewusst und versuchen durch werbliche Gestaltung ihrer Plattformen die Vorteile ihrer Inanspruchnahme verglichen mit Rechtsanwältinnen hervorzuheben, um so noch weitere Anreize für den Rechtsuchenden zu setzen.¹⁷¹⁴ Das erfolgt durch einen Vergleich der unterschiedlichen Rechtsdurchsetzungsoptionen¹⁷¹⁵, der häufig in Tabellenform prominent auf der jeweiligen Internetseite platziert wird. Zurückgehend auf Flightright¹⁷¹⁶ gehörten solche Darstellungen zwischenzeitlich zum Standardrepertoire der Anbieter,¹⁷¹⁷ bevor ihre Verbreitung auf

1708 Vgl. *Hendricks/Lüder*, VuR 2021, 333, dort Fn. 50. Darüber hinaus bettet right-now.de einen Testbericht von Galileo auf ihrer Startseite ein.

1709 *Fries*, AcP 221 (2021), 108, III. Ähnlich zum Smartphone als rechtlichen Hinweisgeber *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 183–184.

1710 *Fries*, AcP 221 (2021), 108, III.

1711 *Freitag/Lang*, ZJP 2019, 329, 335.

1712 Dazu vgl. o. § 2 C. I. 1.

1713 Ähnlich *M. Kilian*, AnwlBl 2021, 608, 609.

1714 *Greger*, MDR 2018, 897, 901.

1715 Selbstständig, mithilfe eines Anwalts, mithilfe der Portale.

1716 Wegen Unvollständigkeit krit. dazu *Greger*, AnwlBl 2017, 932.

1717 Vgl. etwa unter <https://www.verbraucherfux.de/>. Zu weiteren Beispielen vgl. *Hendricks/Lüder*, VuR 2021, 333, 336, dort Fn. 52.

den Seiten mittlerweile wieder etwas zurückgegangen ist.¹⁷¹⁸ Angepriesen wurde dabei üblicherweise zugunsten der Rechtsgeneratoren: risikofrei, geringer Zeitaufwand, schnelle Auszahlung, spezialisierte Rechtsexperten, volle Transparenz.¹⁷¹⁹ Dagegen habe man alleine kaum Erfolgchancen und bei unmittelbarer Einschaltung eines Anwalts würden hohe Kosten und großer Zeitaufwand drohen.¹⁷²⁰ Zum Werberepertoire gehören daneben Verweise auf Medien- und Testberichte über die Anbieter samt Logo der jeweiligen Medien.¹⁷²¹

2. ... und dadurch: Framing

Der dargelegte Vergleich nutzt den Anbietern aufgrund des damit einhergehenden Framings. Denn nicht nur wird aus mehreren denkbaren Konfliktlösungsvarianten die rechtliche als größtmögliche Verbesserung des Normalzustandes beschrieben und so deren Auswahl wahrscheinlicher gemacht.¹⁷²² Noch dazu stellen die Anbieter sich selbst offensiv als den optimalen Begleiter auf dem Weg zum Recht dar und machen so auch ihre Beauftragung wahrscheinlicher. Unterstellt man auf denselben Rechtsfall bezogen objektiv gleiche Erfolgsaussichten einer Rechtsdurchsetzung, egal ob anwaltlich oder mittels Rechtsgenerator, müsste auch die Wahl zwischen beiden je zu 50 % für eine der Alternativen ausfallen, wenn die Entscheidung rein rational gefällt würde. Da die Auswahl zwischen gleichwertigen Alternativen aufgrund des Framing-Effekts aber davon abhängt, wie die Alternativen präsentiert werden, ist derjenige Anbieter im Vorteil, dem die erste Präsentation gelingt, weil dieser sich besonders positiv wird darstellen können.

Das sind in der modernen Informationstechnologiesellschaft, in der für einen Konfliktbelasteten der erste Weg ins Internet zur Suchmaschine seiner Wahl führt, aufgrund ihres Marketings oft die Rechtsgeneratoren.

1718 Das könnte auf die Entscheidung des LG Bielefeld, 12.12.2017 – 15 O 67/17, Rn. 64–65, zurückzuführen sein, die eine solche vergleichende Werbung als zu pauschal und daher wegen Irreführung rechtswidrig einstufte.

1719 Hendricks/Lüder, VuR 2021, 333, dort Fn. 52.

1720 Hendricks/Lüder, VuR 2021, 333, dort Fn. 52.

1721 S. etwa bei *rightnow.de*: ZDF, WDR, Bild.de, Galileo, RTL; bei Conny.de: Handelsblatt, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Der Spiegel; bei *flightright.de*: CHIP, RTL, ComputerBILD; bei Vinqo.de: [21.03.2022] Galileo, ProSieben, NTV, WZ, Rheinische Post, bergische Wirtschaft (Stand je: 30.04.2023).

1722 Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 69. Vgl. zum Framing allgemein o. Rn. 183.

Haben sie die Aufmerksamkeit des Rechtsuchenden, framen sie sich mittels Alternativenvergleich, der noch dazu auf die wesentlichen Rechtsdurchsetzungshemmfaktoren offen anspielt, als beste Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung. Trotz – gemessen an der Erfolgswahrscheinlichkeit – (unterstellt) gleichwertiger Dienstleistungen erscheinen so die Rechtsgeneratoren subjektiv als die bessere und vorzugswürdige Alternative gegenüber Anwälten.

- 486 Sollte das nicht ausgereicht haben, um den Rechtsuchenden davon zu überzeugen, dass der Rechtsgenerator eine gegenüber Anwälten befriedigendere Lösung anbietet, spielt den nichtanwaltlichen Dienstleistern abermals das menschliche Entscheidungsverhalten in die Karten: Ist der Rechtsuchende vom gleichen persönlichen Nutzen eines Rechtsgenerators und eines Rechtsanwalts überzeugt, wird er häufig die erste Alternative wählen, der er begegnet.¹⁷²³

III. Komplexitätsreduktion und Überwindung der Sprachbarriere

- 487 Die Rechtsgeneratoren wirken in zweierlei Hinsicht komplexitätsreduzierend. Zum einen machen sie die Entscheidung für oder gegen die Rechtsdurchsetzung selbst weniger komplex, weil sie mit ihrem Geschäftsmodell auf die (Unsicherheits-)Faktoren einwirken, die die Entscheidung beeinflussen.¹⁷²⁴ Infolge der weniger komplexen Entscheidung fällt es einfacher, die wesentlichen Entscheidungsvariablen gegeneinander abzuwägen, wodurch das „Komplexitätsproblem“¹⁷²⁵ bei Entscheidungen abnimmt. Eine Rolle spielt dabei auch der soeben dargestellte vereinfachende Vergleich der unterschiedlichen Rechtsdurchsetzungsvarianten.¹⁷²⁶ Denn dieser stellt die Vor- und Nachteile übersichtlich gegenüber und macht eine Entscheidung zwischen den Alternativen insofern „einfacher“.
- 488 Zum anderen wirken die Rechtsgeneratoren komplexitätsreduzierend im Hinblick auf die Rechtslage. Sie machen es den Rechtsuchenden einfacher, den Grund ihrer Anspruchsberechtigung zu verstehen, indem sie komplexe

1723 Generell fällt eine Entscheidung zwischen als gleichwertig befriedigend wahrgenommenen Alternativen meist zugunsten der zuerst angetroffenen aus, vgl. Hacker, Verhaltensökonomik und Normativität, 201; Simon, in: Decision and organization, 168.

1724 Rehder/van Elten, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 4.

1725 Leistner, in: Selbstverantwortung, 101, 105.

1726 S.o. Rn. 483.

Rechtsmaterien so einfach wie möglich aufbereiten und damit übersetzen. Das geschieht teils per Email, teils per simulierter Frage-Antwort-Dialoge während der Rechtsuchende die Eingabemaske zur überschlägigen Rechtsprüfung nutzt und per FAQ. Wenngleich dabei nicht vergessen werden darf, dass diese Anbieter primär im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln und ihre Kundenbasis erweitern wollen, es sich bei der Komplexitätsreduktion also gewissermaßen um ein „Abfallprodukt“ der wirtschaftlichen Tätigkeit handelt, ist der positive Effekt, den dies auf die Rechtsuchenden hat, nicht zu unterschätzen; altruistische Motivation darf nicht verlangt werden. Soweit sie nicht nur dem Rechtsuchenden gegenüber erklärend tätig werden, sondern darüber hinaus auch die juristische Kommunikation mit dem Konfliktgegner übernehmen, verbessern die Rechtsgeneratoren des Weiteren die Artikulationsfähigkeit des Rechtsuchenden.¹⁷²⁷

Auch die Anwaltschaft wird dolmetschend tätig und hilft rechtsuchenden Laien dabei, die Sprachbarriere zwischen Alltagssprache und Fachsprache zu überwinden. Allerdings sind auch hier die Rechtsgeneratoren im Vergleich zur Anwaltschaft im Vorteil, weil sie den früheren Zugriff auf den Rechtsuchen haben: Ein Anwaltsbesuch, um (auch) dessen Dolmetscherleistungen in Anspruch zu nehmen, sich also die Rechtslage „übersetzen“ zu lassen, erfolgt tendenziell erst, nachdem der Rechtsuchende im Internet eine Ersteinschätzung eingeholt hat. Der Anwaltsbesuch ist zudem mit höheren Hürden verbunden. Die Rechtsgeneratoren setzen mit ihren Portalen an, sobald das konfliktgeschuldete Störgefühl den Rechtsuchenden zu einem ersten Handlungsimpuls verleitet hat, der ihn zur Suchmaschine seiner Wahl führt. Nicht umsonst bieten viele Rechtsanwaltskanzleien Blogs und allgemein schildernde Rechtsinformationen auf ihren Webseiten an. Dann konkurrieren gesponsorte Anzeigen der Kanzleien mit denjenigen der Rechtsgeneratoren. 489

IV. Konfliktdelegation: Stressbefreiung, soziale Distanz und der Faktor Zeit

Die gängigen Geschäftsmodelle der Rechtsgeneratoren entlasten die ursprüngliche Konfliktpartei von der Konfliktbehandlung, indem diese *vollständig* auf einen Dritten übertragen wird.¹⁷²⁸ Die meiste Entlastung ver- 490

1727 Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 42.

1728 Zur Konfliktdelegation als Konfliktstrategie Dudek, JZ 2020, 884, 892 mwN aus der Konfliktforschung.

spricht dabei der Abtretungsprozess, weil mit der wechselnden Forderungsinhaberschaft der ursprüngliche Rechtsinhaber das Konfliktfeld vollständig verlässt und am verrechtlichen Konflikt und dessen Lösung nicht mehr beteiligt ist.¹⁷²⁹

- 491 Der Rechtsuchende erfährt im Zweifel erst wieder etwas von dem Konflikt, wenn der Dienstleister ihn unterrichtet.¹⁷³⁰ Er muss an die Rechtsdurchsetzung keinen Gedanken mehr verschwenden und sich insbesondere nicht mehr mit schikanösen Abwehrversuchen seines unwilligen Schuldners¹⁷³¹ auseinandersetzen. Daher nehmen seine emotionale Belastung und der konfliktgeschuldete Stress ab.¹⁷³² Das gilt umso mehr, wenn es sich um einen Konflikt in einer eigentlich näheren Beziehung handelt, etwa wenn Mieter gegen ihre Vermieter vorgehen.¹⁷³³ Dabei lassen sich Parallelen zur kartellrechtlichen Ross-Reiter-Problematik ziehen,¹⁷³⁴ wenn hier eine der Parteien (Mieter) eines Dauerschuldverhältnisses die Beziehung nicht für die Zukunft belasten will. Den Streit an einen Dritten zu übertragen und damit die Distanz zum Konfliktgegner zu erhöhen, kann hier wie dort den Fortbestand der Beziehung schützen. Gleichzeitig ermöglicht die Konfliktdelegation in Fällen von mit dem Konflikt verbundenen besonders negativen Gefühlen einen schnellen psychologischen Abschluss.¹⁷³⁵ Außerdem wird dadurch, dass die Angebote online verfügbar sind, vermieden, dass der Konflikt irgendjemandem gegenüber verbal ausgesprochen werden muss. Das ist nicht nur in einer Welt gewandelter Kommunikationsgewohnheiten, in der sprachliche Kommunikation gegenüber textlicher zur Ausnahme wird,¹⁷³⁶ attraktiv, weil es der gewohnten Verhaltensweise entspricht, sondern senkt auch allgemeine psychologische Hemmschwellen.¹⁷³⁷

1729 *Dehe/P. Fischer*, ZKM 2018, 40; *Greger*, AnwBl 2017, 932, 933. Vgl. auch *Wais*, JZ 2022, 404, 406.

1730 *Greger*, AnwBl 2017, 932, 933.

1731 Vgl. o. Rn. 405.

1732 Vgl. *Dehe/P. Fischer*, ZKM 2018, 40, 42; *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 187–188; *Wais*, JZ 2022, 404, 406. AA *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 41.

1733 Die Klagebereitschaft ist in solchen Beziehungen niedriger als bei einmaligen oder anonymen Kontakten, vgl. o. § 2 C. II. 2. a.

1734 S.o. Fn. 1400.

1735 *Dehe/P. Fischer*, ZKM 2018, 40, 43, zum Beispiel eines Arbeitsplatzverlustes. Vgl. auch *Wais*, JZ 2022, 404, 406.

1736 *Leeb*, Digitalisierung, 26.

1737 *Dehe/P. Fischer*, ZKM 2018, 40, 42.

Selbst wenn entgegen dem Vorgesagten *objektiv* mit der Konfliktdelegation 492 keine Stressbefreiung einhergeht, so beeinflusst das Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren doch die *subjektive* Stressprognose positiv. Das liegt an der Situation, in der über die Rechtsdurchsetzung entschieden wird. Bei dieser Entscheidung ist der *Projection Bias* beachtlich: Menschen projizieren bei Entscheidungen ihre aktuelle Gefühlslage in die Zukunft und gehen von einer stabilen Weiterentwicklung aus.¹⁷³⁸ Dieser Effekt wirkt in beide Richtungen: Ein zum Entscheidungszeitpunkt negativer Zustand¹⁷³⁹ wird genauso in die Zukunft projiziert wie ein grundsätzlich angenehmer, positiver und ruhiger Zustand.¹⁷⁴⁰ So kann insbesondere der Stress, den eine Person im Entscheidungszeitpunkt fühlt, in die Zukunft projiziert werden. Kann man also vom heimischen Sofa aus entspannt darüber entscheiden, einen Rechtsdurchsetzungsprozess unter Nutzung eines Rechtsgenerators zu starten, projiziert man diese Entspannung auf den zukünftigen Prozess. Muss man dagegen sein Umfeld verlassen und einen Anwalt aufsuchen und ist wegen der ungewohnten Situation angespannter, so projiziert man auch diesen Stress bei der Entscheidung in die Zukunft. Subjektiv unterscheiden sich – trotz hier unterstellter objektiv identischer Erfolgsaussichten der Durchsetzung – daher die erwarteten Verläufe: Bei einer anwaltlichen Rechtsdurchsetzung wird mehr Stress erwartet als bei einer solchen durch einen Rechtsgenerator. Der erwartete Verlauf der Rechtsdurchsetzung unterscheidet sich somit wesentlich, je nachdem ob ein Anwalt aufgesucht oder ein Rechtsgenerator als Intermediär eingeschaltet wird.¹⁷⁴¹

1738 Kahneman/Thaler, JoEP 206, 221, 223–225 mwN; Leistner, in: Selbstverantwortung, 101, 107, 109 mwN. Ausführlich Loewenstein/O'Donoghue/Rabin, Q J Econ 2003, 1209 ff.

1739 Etwa kaufen hungrige Menschen mehr Nahrungsmittel im Wocheneinkauf ein, vgl. Kahneman/Thaler, JoEP 206, 221, 222, 224 mwN; Leistner, in: Selbstverantwortung, 101, 107, 109 mwN dort in Fn. 22; Loewenstein/O'Donoghue/Rabin, Q J Econ 2003, 1209, 1215.

1740 Kahneman/Thaler, JoEP 206, 221, 223–224; Leistner, in: Selbstverantwortung, 101, 109.

1741 Das lässt sich in verschiedene Richtungen einschränken. Je entspannter der Rechtssuchende ist, wenn er einen Anwalt aufsucht, desto eher gleichen sich die subjektiven Stressprognosen in den beiden Durchsetzungsvarianten. Ähnlich kann es sein, wenn die anwaltliche Dienstleistung ebenfalls „von zuhause aus“ nachgefragt und in Anspruch genommen werden kann. Mit Ausnahme der Schwellenangst gegenüber Anwälten, macht es für die subjektive Stressprognose unter Berücksichtigung des *Projection Bias* keinen Unterschied, ob die Dienstleistung von einem Anwalt oder einem nichtanwaltlichen Rechtsgenerator angeboten wird. Entscheidend sind

- 493 Daneben verringert sich der zeitliche Aufwand für den Rechtsuchenden dadurch, dass sich sein Beitrag an der Rechtsdurchsetzung darauf beschränkt, dem Dienstleister einmalig alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.¹⁷⁴² Außerdem wird der Laie im Abtretungsprozess auch von für ihn stressigen und ebenfalls zeitintensiven Aufgaben wie Anwaltsauswahl und -Kommunikation befreit.¹⁷⁴³ Auf die zeitliche Dauer eines eventuell notwendigen Gerichtsprozesses selbst hat das Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren freilich kaum verkürzende Auswirkungen.¹⁷⁴⁴ Dennoch ändert sich der Charakter eines Rechtsdurchsetzungsprozesses: aus einer dauerhaften Belastung wird eine bloß punktuelle. Bietet der eingeschaltete Dienstleister ein Forderungskaufmodell an, dann erledigt sich der Konflikt sogar auf Knopfdruck spätestens mit Kontoeingang des Kaufpreises.
- 494 Im Vergleich der beiden Konfliktdelegationsarten, die die Rechtsgeneratoren anbieten, ergeben sich unterschiedliche Entlastungswirkungen. Denn anders als im Abtretungsprozess mit seiner dargelegten vollständig stressbefreienden Wirkung hängt es im Vollmachtsprozess vom Vollmachtsinhalt ab, inwieweit dieselben Wirkungen eintreten. Soweit die Vollmacht dem Dienstleister umfassende Steuerungsrechte einräumt, können zumindest dem Abtretungsprozess ähnliche Entlastungswirkungen eintreten, was subjektive Stressprognose und Rechtsanwaltswahl angeht. Nicht befreit wird der Rechtsuchende aber von seiner Parteistellung und seiner daraus folgenden Mitwirkungspflicht in einem etwaig notwendigen Prozess, weil er Forderungsinhaber bleibt. Vergleichbar sind in dieser Hinsicht der Vollmachtsprozess des nichtanwaltlichen Rechtsgenerators und die klassische, rechtsanwaltlich unterstützte Rechtsdurchsetzung, denn auch der Rechtsanwalt fungiert nur als Vertreter des Mandanten.¹⁷⁴⁵
- 495 Im Ergebnis ist daher der Abtretungsprozess nicht nur aus Anbietersicht attraktiver als der Vollmachtsprozess, weil der Anbieter infolge seiner Forderungsinhaberschaft die Forderungsdurchsetzung selbst steuern kann. Auch

in dieser Hinsicht allein die Umstände in der Entscheidungssituation, weil allein diese in die Zukunft projiziert werden.

1742 *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 5.

1743 *Dehe/P. Fischer*, ZKM 2018, 40, 42; *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 5; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 183.

1744 *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 41.

1745 *Greger*, AnwIbZ 2017, 932, 933. Die vollständige Befreiung von der Verfahrensteilnahme ist gerade auch ein Vorteil der Fluggastportale gegenüber der söp, vgl. o. Fn. 1344.

aus Kundensicht hat das Abtretungsmodell unübersehbare Vorteile, weil der Rechtsuchende nur dabei die gesamte Konfliktlösung *vollständig* delegieren kann.¹⁷⁴⁶ Nur beim Abtretungsmodell handelt es sich im wahrsten Sinne des Wortes also um das „*Rundum-sorglos-Modell*“¹⁷⁴⁷.

V. Risiko- und Kostenaversion: Rechtsgeneratoren als Risikonehmer

Die Tätigkeit der Rechtsgeneratoren ist für Rechtsuchende nicht kostenlos,¹⁷⁴⁸ sondern im Erfolgsfall fällt circa ein Drittel des Forderungsbetrags als Erfolgshonorar an.¹⁷⁴⁹ Obwohl monetär günstigere Rechtsverfolgsoptionen zur Verfügung stünden, die Entscheidung für die teurere Variante also nicht rational ist,¹⁷⁵⁰ erfreuen sich diese Modelle großer Beliebtheit. Warum? Einer der zentralen Faktoren ist das Erfolgsvergütungs- und Kostenfreistellungsmodell,¹⁷⁵¹ das eine der bedeutendsten Rechtsdurchsetzungsbarrieren entfallen lässt: Die Kostenbarriere.

Das gilt zunächst für die Kostenhöhe. Zwar haben die Rechtsgeneratoren keinen Einfluss auf die gesetzlich festgelegte Höhe der anfallenden Prozesskosten.¹⁷⁵² Allerdings können infolge der Vergütungsberechnung prozentual am durchgesetzten Betrag die Rechtsdurchsetzungskosten den möglichen Gewinn niemals übersteigen, sodass sich das Problem der restriktiv hohen Kosten bei Bagatell- und Streuschäden nicht stellt.¹⁷⁵³ Gleichzeitig ist die Vergütung von Inkassodienstleistern nicht in gleichem Maße gesetzlich festgelegt wie anwaltliche Gebühren, sodass in Kombination mit dem Ein-

1746 Dass der Rechtsinhaber die Durchsetzung seines Rechts völlig aus der Hand gibt, wird gleichwohl als Gefahr gewertet, dazu u. Rn. 768-777.

1747 S.o. Fn. 278.

1748 Zum daraus folgenden Vorwurf vgl. u. § 3 E. II. 2. b.

1749 Die Prozentquoten schwanken im Detail und unterscheiden sich vor allem auch im Hinblick auf das Tätigkeitsgebiet. So verlangt etwa Myright im Dieselskandal 35 % (S.o. Rn. 434), im Kartellrecht 33 % (S.o. Rn. 429). Für eine Momentaufnahme der „großen Drei“ vgl. *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 188, dort Fn. 903. Exemplarisch sei auf *VerbraucherFux*, Kostenübersicht (<https://t1p.de/542f2>), verwiesen. Vgl. ferner etwa *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 69; *M. Hartung*, AnwBl Online 2019, 353, 354-355; *Prütting*, ZIP 2020, 49, 51.

1750 *Dehe/P. Fischer*, ZKM 2018, 40, 41. Man denke etwa an die Einschaltung von Flightright statt der söp, vgl. o. Rn. 408.

1751 Vgl. O. § 3 A. II.

1752 *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 40.

1753 Vgl. O. § 2 C. II. 1. a.

sparungspotenzial durch die Digitalisierung geringere Kosten zumindest denkbar sind.¹⁷⁵⁴ Ferner ist Berechenbarkeit äußerst attraktiv: Sind drohende Gerichts- und Prozesskosten für Laien ohne anwaltlichen Rat oft sowohl in ihrer Höhe als auch im Hinblick auf das Risiko, diese übernehmen zu müssen, unkalkulierbar,¹⁷⁵⁵ so errechnen die Rechtsgeneratoren eine zu erwartende Forderungssumme und geben eine feste Vergütungsquote an, sodass für den Rechtsuchenden von vornherein offensichtlich ist, wie hoch seine Kosten im Erfolgsfall sein werden. In dieser Hinsicht sind die Geschäftsmodelle maximal transparent.

- 498 Des Weiteren ist das Modell attraktiv für risikoaverse Rechtsuchende, weil jegliches Verlustrisiko ausgeschlossen wird. Der Rechtsuchende kann wirtschaftlich nicht verlieren.¹⁷⁵⁶ Nur wenn der Dienstleister die Forderung durchsetzt, wird der durchgesetzte Betrag um die Erfolgsbeteiligung gemindert. Im Niederlagenfall ändert sich für den Rechtsuchenden nichts im Vergleich zu der Situation, in der er sich befunden hätte, wenn er den Rechtsgenerator nicht eingeschaltet hätte.¹⁷⁵⁷ Dann hätte er mit großer Wahrscheinlichkeit seine Forderung nicht durchgesetzt. Die Alternative dazu, den Rechtsgenerator einzuschalten ist nämlich oft nicht die anwaltlich unterstützte Forderungsdurchsetzung in voller Höhe, sondern Untätigkeit.¹⁷⁵⁸
- 499 Weil Gewinnstreben größer ist als Verlustangst,¹⁷⁵⁹ ist es aus Sicht eines wie hier typisierten Rechtsuchenden attraktiver, die Kosten des Erfolgsvergütungsmodells in Kauf zu nehmen, als eine (rest-)risikobehaftete Forderungsdurchsetzung in voller Höhe zu versuchen. Des Weiteren fällt der Verzicht auf etwas zu Erlangendes leichter, als etwas Erlangtes herzugeben.¹⁷⁶⁰ Das macht es nicht nur einfacher, auf eine Forderungsdurchsetzung vollständig zu verzichten, weil das nicht als direkter „Verlust“ wahrgenommen wird. Es lässt den Rechtsuchenden auch bei der Entscheidung darüber, einen Rechtsgenerator einzuschalten, die Erfolgsvergütung nicht

1754 Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 40.

1755 Vgl. o. Fn. 466 & § 2 C. II. 1. b. Für Kartellschadensersatzverfahren Stadler, WuW 2018, 189, 190.

1756 Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 70.

1757 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 21–22.

1758 Die Gründe dafür wurden aufgezeigt, vgl. o. § 2. So auch Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 70.

1759 S.o. Fn. 453.

1760 Greger, AnwBl 2017, 932, 933 mwN; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 188.

als drohenden Verlust wahrnehmen. Da der Anbieter zudem seinen Anteil im Erfolgsfall einbehält und nur die geminderte Summe ausbezahlt,¹⁷⁶¹ wird die erfolgshonorargeschuldete Vermögenseinbuße noch weniger spürbar¹⁷⁶² und aufgewogen von der als Gewinn wahrgenommenen Zahlung. Attraktivitätsfördernd kommt hinzu, dass der Rechtsgenerator sämtliche notwendigen Vorschüsse leistet,¹⁷⁶³ sodass dem Rechtsuchenden das Vorleistungsrisiko abgenommen wird.¹⁷⁶⁴ Die Forderungsdurchsetzung wird so unabhängig von der sonstigen Vermögensausstattung des Rechtsuchenden.

Im Vergleich mit den sonstigen zur Verfügung stehenden Instrumenten, die 500 die Kostenbarriere abmildern sollen, ist das Modell der Rechtsgeneratoren anziehender. Die klassische Prozessfinanzierung ist wie gezeigt kaum massentauglich und schwer zugänglich.¹⁷⁶⁵ Rechtsschutzversicherungen sind mit eigenen Hemmwirkungen verbunden, nicht jeder verfügt über eine Police¹⁷⁶⁶ und die Versicherung deckt nicht alle Rechtsstreite oder Rechtsgebiete ab.¹⁷⁶⁷ Rechtsgeneratoren können dagegen stets bei Bedarf eingekauft werden und decken immer mehr Rechtsgebiete und -Probleme ab. Auch die Nachteile der staatlichen Kostenhilfe stellen sich hier nicht, es gibt keine restriktiven Anforderungen an die Vermögenslage des Rechtsuchenden, kein ebenfalls mit Barrieren verbundenes Bewilligungsverfahren und im Niederlagenfall drohen, anders als bei der Prozesskostenhilfe,¹⁷⁶⁸ keine Kosten. Selbst wenn nämlich die Voraussetzung für die Gewährung von Kostenhilfe einmal vorliegen sollten, ist ein Prozess für den Empfänger keinesfalls risikolos.¹⁷⁶⁹ Sie ist auch nicht auf bestimmte Anwendungsbereiche beschränkt und steht nicht nur Verbrauchern, sondern auch KMU offen, die dadurch eine ansonsten rare Möglichkeit risikofreier Rechtsdurchsetzung erhalten.¹⁷⁷⁰

1761 Freitag/Lang, ZZP 2019, 329, 335.

1762 Dudek, JZ 2020, 884, 890.

1763 Vgl. o. Rn. 150.

1764 Vgl. Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 42; Kerstges, GVRZ 2020, 15, 7–8; MüKo-ZPO-I/Schulz, Vorbemerkung zu § 91 ZPO Rn. 1.

1765 Vgl. o. § 2 C. III. 3. b. bb.

1766 S.o. § 2 C. III. 3. a. aa.

1767 Vgl. o. § 2 C. III. 3. a. bb. (2).

1768 Vgl. o. § 2 C. III. 3. c.

1769 Musielak/Voit/Fischer, § 123 ZPO Rn. 1.

1770 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 261.

- 501 Zentral aus Sicht der Rechtsuchenden ist mithin letztlich nicht, dass die Rechtsdurchsetzung kostenlos erfolgt, sondern dass sie nahezu risikolos ist¹⁷⁷¹ und die Ressourcen des Rechtsuchenden schont.¹⁷⁷² Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Rechtsgeneratoren den Faktor der Risikolosigkeit offensiv bewerben und/oder die Kostenfurcht versuchen zu verstärken.¹⁷⁷³

VI. One-Shotter als Repeat Player: Ausgleich der Asymmetrie der Konfliktparteien

- 502 Indem einzelne Rechtsuchende sich an einen Rechtsgenerator wenden, stärken sie ihre Position als One-Shotter, sie werden zu „*Quasi-Repeat Player*“¹⁷⁷⁴. Das gilt sowohl im Bereich der systematischen Einzeldurchsetzung als auch beim Sammelklage-Inkasso. Denn mit dem Dienstleister tritt den One-Shottern ein Repeat Player zur Seite, sodass auf beiden Seiten des Konflikts Akteure mit ähnlich strukturierten Interessen, Kenntnissen und Möglichkeiten tätig werden und Machtasymmetrien zumindest abgemildert werden.¹⁷⁷⁵ Das gilt umso mehr, als der One-Shotter infolge der vollständigen Konfliktdellegation¹⁷⁷⁶ aus dem Rechtsdurchsetzungsprozess entlassen wird.
- 503 Das gilt zuerst schon in wirtschaftlicher Hinsicht:¹⁷⁷⁷ Wie ausgeführt konnte der Gutachtenkampagne von VW überhaupt erst entgegengetreten werden, weil die ausreichende Finanzausstattung von Financialright durch den externen Prozessfinanzierer Gegengutachten möglich machte,¹⁷⁷⁸ die kein One-Shotter sich hätte leisten können. Ebenso erlaubt das, hochqualifizierte und entsprechend teure Anwälte auch auf Klägerseite einzuschalten, um denjenigen der Beklagten entgegenzutreten. Das ist gerade im Rahmen der Musterfeststellungsklage für die Klägerseite aufgrund der Streitwert-

1771 BT-Drs. 19/27673, 19; Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 69.

1772 Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 10; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 187.

1773 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 4, BGHZ 230, 255; KG Berlin, 03.04.2020 – 14 U 156/19, Rn. 20. Vgl. die Nachweise bei Rn. 483.

1774 M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 45.

1775 Rehder/Apitzsch/Schillen et al., ZUM 2021, 376; Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 70–71. Ähnlich Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 41–42.

1776 Vgl. o. § 3 D. IV.

1777 Dies anerkennend BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 52. Ähnlich schon Engler, AnwBl Online 2021, 253, 255; Morell, ZWeR 2020, 328, 345; Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 281.

1778 S.o. Fn. 1497.

begrenzung nicht einfach.¹⁷⁷⁹ Dasselbe gilt für Sachverständigenrat, weil der Dienstleister als Repeat Player Dauerbeziehungen zu solchen unterhalten kann, der One-Shotter naturgemäß schlechterdings nicht.¹⁷⁸⁰ Die wirtschaftlichen Vorteile, die Prozessfinanzierer für die Rechtsverfolgung haben,¹⁷⁸¹ werden durch die Rechtsgeneratoren für eine größere Anzahl von Rechtsuchenden nutzbar gemacht.¹⁷⁸² So herrscht mehr finanzielle Waffen-gleichheit,¹⁷⁸³ auch im Vergleich zu klagebefugten Verbraucherverbänden, deren fehlende Finanzausstattung ein Hemmnis für sie darstellt und denen von der Rechtsprechung untersagt wird, externe gewerbliche Prozessfinan-zierer einzuschalten.¹⁷⁸⁴

Nicht nur haben die Dienstleister faktisch mehr wirtschaftliche Möglich- 504
keiten als der One-Shotter, sondern als professionalisierte Repeat Player ha-ben sie auch mehr Anreize, diese zu nutzen und in eine erfolgreiche Rechts-verfolgung zu investieren. Und selbst im besten Rechtssystem wird sich nicht ernstlich bezweifeln lassen, dass mehr Investitionen die Erfolgsaus-sichten des Investierenden positiv beeinflussen.¹⁷⁸⁵ Nun folgt grundsätzlich die Asymmetrie zwischen One-Shottern und Repeat Playern¹⁷⁸⁶ im Bereich von Massen- und Streuschäden daraus, dass der geschädigte One-Shotter nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse handelt, während der schädigen-de Repeat Player das gesamte Schadensereignis im Blick hat: Für den einen geht es um 20.000€, für den anderen um 1 Milliarde € und beide Seiten werden entsprechend dieses Interesses (und im Rahmen ihrer tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten) investieren.¹⁷⁸⁷ Ein Erfolg des schädigenden

1779 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 260–261.

1780 Eversberg, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 47.

1781 Vgl. Eversberg, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 13, 20–24.

1782 Vgl. Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 41; H. Koch, Verbraucherprozess-recht, 113–114; Stadler, WuW 2018, 189, 190 (für das Sammelklage-Inkasso). Das ist unabhängig vom Modus der Prozessfinanzierung durch den Rechtsgenerator. Vgl. dazu o. § 3 A. II.

1783 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 260–261; Eversberg, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 13, 20–24.

1784 S.o. Rn. 275.

1785 Morell, JZ 2019, 809, 813.

1786 Vgl. o. § 2 C. II. 3.

1787 Eingehend Morell, JZ 2019, 809, 813. Allg. Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 47.

Repeat Players ist mithin wahrscheinlicher, denn er ist finanzstärker und interessierter an einer maximalen und generalpräventiven Verteidigung.¹⁷⁸⁸

- 505 Tritt nun der Rechtsgenerator an die Seite des One-Shotters verändert sich diese Dynamik. Denn für den Rechtsgenerator geht es um sein gesamtes Geschäftsmodell,¹⁷⁸⁹ er hat ein professionalisiertes Interesse daran, erfolgreich zu sein, weil er nur dann sein Honorar erhält. Dem Präzedenzvermeidungsinteresse des Massenschädigers¹⁷⁹⁰ tritt mithin ein Akteur gegenüber, dem explizit daran gelegen ist, positive Präzedenzen zu schaffen.¹⁷⁹¹ Weil nunmehr nicht nur eine Konfliktseite Skaleneffekte für sich nutzen und so in eine effektivere Rechtsverteidigung investieren kann, wird die Asymmetrie ausgeglichen. Denn auch der Dienstleister kann erhebliche Skaleneffekte heben, sodass Mehrinvestitionen in die Verfolgung der Kundenansprüche wirtschaftlich sind.¹⁷⁹² Das kann entscheidend sein, weil sich der Gegner nicht mehr auf seine Überlegenheit verlassen kann.¹⁷⁹³ Der Rechtsgenerator als Repeat Player tritt mit seinem maximalen Angriffsinteresse, seiner Finanzstärke und seinem Interesse an einem möglichst überzeugenden Generalappell, um mehr Kunden zu gewinnen, dem Repeat Player mit seinem maximalen Verteidigungsinteresse gegenüber.
- 506 Das gilt gleichermaßen für das Sammelklage-Inkasso und die systematische Einzelrechtsdurchsetzung. Für ersteres ist das offensichtlich: Dem in Anspruch genommenen Massenschädiger steht nun *ein* Massengeschädigter gegenüber, dessen finanzielles Erfolgsinteresse und dessen Finanzstärke dem des Schädigers angenähert ist. Im Falle der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung steigt mit jedem Fall, den der Dienstleister gewinnt, sein nutzbares Renommee.¹⁷⁹⁴ Durch Erfolgswerbung kann er mehr Kunden gewinnen und durch seinen mit der Zeit gegebenenfalls erarbeiteten Ruf beim Kreis der Anspruchsgegner wird die Rechtsdurchsetzung mitunter einfacher und damit billiger.¹⁷⁹⁵ So wird sich ein Flugunternehmen, das um die Hartnäckigkeit von Flightright weiß, weniger in Hinhalte- und pauschale Verzögerungs- und Verweigerungstaktiken flüchten, als es das

1788 *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 281.

1789 Für das Sammelklage-Inkasso *Morell*, JZ 2019, 809, 814.

1790 S.o. § 2 C. I. 2. c. Ausführlich auch *Morell*, JZ 2019, 809, 813.

1791 *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 186.

1792 *Morell*, JZ 2019, 809, 814.

1793 Vgl. *Eversberg*, in: *Versicherungsprozess*, § 3, Rn. 23.

1794 *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 128; *Morell*, JZ 2019, 809, dort Fn. 37.

1795 *Morell*, ZWeR 2020, 328, 343.

einem einzelnen Kunden entgegen täte.¹⁷⁹⁶ So sinken die dienstleisterseitigen Kosten.¹⁷⁹⁷ Nicht umsonst hat daher Flightright diverse höchstrichterliche Urteile erwirkt und so zur Rechtssicherheit beigetragen.¹⁷⁹⁸

Die so erwirkten Präzedenzen dienen allerdings nicht nur den jeweiligen Unternehmen, die diese benötigen, um ihr Geschäftsmodell weiterentwickeln zu können,¹⁷⁹⁹ sondern die daraus folgende Rechtssicherheit dient reflexhaft sämtlichen weiteren Betroffenen, auch wenn sie sich nicht an den Rechtsgenerator wenden.¹⁸⁰⁰ Angesichts dieser Interessenlage wird nicht zu Unrecht die Hoffnung geäußert, die Aktivitäten der Rechtsgeneratoren könnten dazu führen, dass das Abkaufen von Rechtsmitteln kurz vor einer letztinstanzlichen Entscheidung durch einen überkompensierenden Vergleich¹⁸⁰¹ zurückgedrängt wird.¹⁸⁰² Letztlich existiert bei den Dienstleistern schlicht kein rationales Desinteresse.¹⁸⁰³

Darüber hinaus kann der Dienstleister spezielles und institutionalisiertes Wissen beisteuern, das sonst nur den Beklagten zur Verfügung steht,¹⁸⁰⁴ sowie Dauerbeziehungen zu spezialisierten Rechtsanwälten unterhalten,¹⁸⁰⁵ und so die Rechtsverfolgung aussichtsreicher machen.¹⁸⁰⁶ Das ist hinreichend bekannt für das Sammelklage-Inkasso im Kartellschadensrecht,¹⁸⁰⁷ gilt allerdings gleichermaßen für die systematische Einzelrechtsdurchsetzung, wenn man etwa an die Datenbank von Flightright denkt.¹⁸⁰⁸ Aber auch ganz generell erwachsen spezialisierte Rechtsgeneratoren in ihrem Bereich zu Repeat Playern, indem sie eine Vielzahl von Verfahren führen und einen eigenen Erfahrungsschatz aufbauen.¹⁸⁰⁹ Zu denken ist weiter daran, dass bei der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung gegebenenfalls eine

1796 Vgl. Steinrötter, RRa 2020, 259, 263.

1797 So auch Morell, JZ 2019, 809, dort Fn. 37.

1798 M. Hartung, in: FS Singer, 261, dort Fn. 24; Steinrötter, RRa 2020, 259, 264–265; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 187, je mwN.

1799 M. Hartung, in: FS Singer, 261, dort Fn. 24.

1800 Fries, AcP 221 (2021), 108, 128.

1801 Vgl. o. bei Fn. 446 & 447.

1802 Exemplarisch Heese, NZV, 273, 275; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 15 mwN. Ähnlich Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 185–186.

1803 Mankowski, RIW 2021, 397.

1804 Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 15.

1805 Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 30. Vgl. o. Rn. 171.

1806 Vgl. allg. Eversberg, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 35–39.

1807 S.o. Rn. 418 & § 3 B. II. 3.

1808 S.o. Rn. 405.

1809 Lampe, REL 2019, 34, 36–37. Ähnlich Kleine-Cosack, AnwIbI Online 2019, 6, 10.

Vielzahl von (divergierenden) Instanzzurteilen von sämtlichen deutschen Gerichten ergehen kann. Ist mit solchen Verfahren stets derselbe Dienstleister befasst, ist es ihm möglich, eine umfassende Datenbank solcher Urteile anzulegen und so einen Überblick über das Meinungsbild in der Instanzrechtsprechung zu gewinnen, der nur mit demjenigen vergleichbar ist, den ein Massenschadensbeklagter hat.¹⁸¹⁰ So wird dem Massenschädiger die Deutungshoheit über bereits ergangene Gerichtsentscheidungen entzogen.¹⁸¹¹

- 509 Man mag einwenden, dass der Rechtsuchende eine gewisse Waffengleichheit auch mit einem spezialisierten Rechtsanwalt erreichen kann, den er unmittelbar mandatiert.¹⁸¹² Bevor sich ein Rechtsuchender an einen Rechtsanwalt wendet, muss er indes zuerst seine Schwellenangst überwinden.¹⁸¹³ Diese ist bei Rechtsgeneratoren aus den aufgezeigten Gründen¹⁸¹⁴ weit weniger ausgeprägt. Auch ist es in manchen Bereichen mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden, einen spezialisierten Rechtsanwalt ausfindig zu machen. Das gilt gerade in Bereichen, für die es entweder keinen Fachanwaltstitel¹⁸¹⁵ gibt oder in denen die Fachanwaltsdichte besonders niedrig ist.¹⁸¹⁶ Ohne einen solchen Titel wird es einem Laien schwerfallen, einen entsprechend spezialisierten Anwalt zuverlässig zu identifizieren. Einfacher ist es daher, vom Vertragsanwaltspool der Rechtsgeneratoren¹⁸¹⁷ zu profitieren. Auch für finanzielle Waffengleichheit können Rechtsanwälte meist nicht sorgen, wenn sich der Einzelfall nicht ausnahmsweise für eine klassische Prozessfinanzierung eignet.¹⁸¹⁸

1810 Vgl. Heese, in: FS Roth, 283, 306–308, 318–323; Lampe, REL 2019, 34, 35–36.

1811 Lampe, REL 2019, 34, 36.

1812 Vgl. Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 33; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 30; Steinrötter, RRA 2020, 259, 264, für das Reiserecht. S.o. Rn. 186. Krit. Kleine-Cosack, AnwBl Online 2019, 6, 11.

1813 Steinrötter, RRA 2020, 259, 264. Vgl. o. § 2 C. I. 2. a.

1814 Vgl. o. § 3 D. I.

1815 Fachanwaltschaften für Reiserecht oder z.B. Glücksspielrecht existieren nicht.

1816 So ist etwa der Fachanwaltstitel im Sozialrecht einer der ältesten Titel, gleichwohl existieren nur 1770 Fachanwälte für Sozialrecht deutschlandweit, das entspricht 2,9 %. Überhaupt sind insgesamt nur 27,8 % der Rechtsanwälte auch Fachanwälte und unterliegt die Fachanwaltsdichte regionalen Schwankungen, vgl. M. Kilian/Lieb, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 21/22, 131–133.

1817 S.o. § 3 A. III.

1818 Zur eingeschränkten Massentauglichkeit der klassischen Prozessfinanzierung o. Rn. 217–218. Zur Unzulässigkeit von Prozessfinanzierungsleistungen durch Anwälte vgl. u. § 4 D. I. 3. b.

Infolge all dessen trifft nicht mehr ein Goliath auf einen David, sondern auf einen „virtuellen Goliath“¹⁸¹⁹. Es herrscht mehr Waffengleichheit.¹⁸²⁰ Das ist schon allein deswegen erstrebenswert, weil das Recht am gerechtesten ist, wenn sich gleichstarke Kontrahenten gegenüberstehen.¹⁸²¹ Erblickt man das Problem des Zugangs zum Recht und der Erfolgsbarrieren auf dem Weg der Rechtsdurchsetzung insgesamt nicht nur in der unterschiedlichen finanziellen Ausstattung, sondern zu Recht auch in der „strukturellen Differenz zwischen Individuum und Organisation“¹⁸²² führen diese Entwicklungen zu einer erheblichen Verbesserung in den genannten Bereichen. Erfolgsbarrieren werden abgebaut, der Zugang zum Recht verbessert und damit der Allgemeinheit gedient.

VII. Kollektivierung als Anreizfaktor

Abseits der bereits dargestellten Vorteile, die die massenhafte Bündelung für die Bewältigung von Streu- und Massenschadensereignissen hat,¹⁸²³ ist kollektives Tätigwerden auch vor dem Hintergrund der Individualisierungsbarriere¹⁸²⁴ reizvoll: Der Einzelne nimmt regelmäßig bewusst oder unbewusst, berechtigt oder unberechtigt an, alleine niemals so erfolgreich sein zu können, wie in einer größeren Gruppe.¹⁸²⁵ Findet sich aber ein

1819 M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353. Vgl. auch ders., in: FS Singer, 261, 266.

1820 Für das Sammelklage-Inkasso ebenso Engler, AnwlBl Online 2021, 253, 254–255; M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 354; Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 39; Morell, JZ 2019, 809, 813; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 15; dies., RD i 2021, 361, Rn. 4–5; dies., NZKart 2021, 280, 281. Allg. für (Legal Tech-)Inkasso Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 41–42; M. Hartung, in: Legal Tech, 5, Rn. 45; Kleine-Cosack, AnwlBl Online 2021, 139, 144; ders., AnwlBl Online 2019, 6, 10–11; Mankowski, RIW 2021, 397; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 22; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 36–37, 185; Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, § 1 RDG Rn. 16b. Für Prozessfinanzierer allg. Eversberg, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 13, 21, 87. Diese Erkenntnis, dass insbesondere Kollektivierung zur Chancengleichung zwischen Repeat Playern und One-Shottern führen kann, ist dabei keinesfalls neu, sondern wurde schon in der vergangenen Access to Justice Debatte erörtert, vgl. Garth/Cappelletti, BLR 1978, 181, 193, unter Hinweis auch auf Galanter.

1821 E. Fechner, in: Funktion des Rechts, 91, 93.

1822 Röhl, Rechtssoziologie, 548.

1823 S.o. § 3 B. II. 1.

1824 S.o. § 2 C. II. 2. b.

1825 M. Hartung, AnwlBl Online 2021, 152, 153.

„Leitwolf“, fühlt man sich als Teil eines Kollektivs, steigt der Glaube in die Erfolgschancen und die am Ende der Kosten-Nutzen-Abwägung stehende Entscheidung fällt eher pro Rechtsdurchsetzung aus. Solche Effekte wurden bereits in Fällen beobachtet, in denen der Erfolg eines Einzelnen viral wurde und dadurch zur Basis für ein nachfolgendes kollektives Tätigwerden wurde.¹⁸²⁶

- 512 Gerade wenn man als Anbieter nicht nur die alten, sondern auch die neuen Medien nutzt, um ein Kollektivgefühl zu wecken und um das Spotlight auf bereits erfolgreiche Rechtsdurchsetzungsversuche zu lenken, wie es die Rechtsgeneratoren offensiv tun,¹⁸²⁷ können mehr Rechtsuchende zur Rechtsdurchsetzung animiert werden. Mit den Anmeldezahlen zu werben, um noch mehr Kunden zu einer Anmeldung zu bewegen, spricht ein als *Herding*¹⁸²⁸ bezeichnetes Verhaltensmuster an: Menschen entscheiden häufig anhand des Verhaltens anderer über mehrere zur Verfügung stehende Handlungsoptionen, selbst wenn die dann gewählte rein objektiv betrachtet die schlechtere ist. Informiert sich nun ein Geschädigter im Dieselskandal oder auch ein verlustiger Glücksspieler im Internet über Chancen, seine Schäden, die er vielleicht sogar vorher noch nicht als justiziable Schäden erkannt hat, ersetzt zu bekommen und stößt dabei auf die Portale der Rechtsgeneratoren, auf denen mit Anmeldezahlen und Erfolgen geworben wird, wird er dazu neigen, das Angebot ebenfalls in Anspruch zu nehmen. Das nutzt der Rechtsdurchsetzungsquote insgesamt, da sich so mehr Rechtsuchende potenziell zur Rechtsdurchsetzung entschließen, weil sie den online vorgefundenen Leitwölfen folgen.

VIII. Hemmwirkung der Eskalationslast

- 513 Daran, wie die Rechtsordnung die Eskalationslast verteilt, ändern Rechtsgeneratoren nichts. Dennoch marginalisieren sie die Wirkung, die diesem relativen Hemmfaktor¹⁸²⁹ zukommt. Denn dadurch, dass die anderen Barrieren in der dargestellten Weise abgesenkt werden, fällt die Eskalation des Konfliktes leichter. Das liegt vor allem daran, dass zum einen die Konfliktlösung delegiert wird und die Eskalation somit kein Mehr an Stress

1826 Vgl. o. Fn. 516.

1827 Vgl. o. § 3 D. II.

1828 Eingehend *Hacker*, Verhaltensökonomik und Normativität, 103–105 mwN.

1829 S.o. § 2 C. II. 2. c.

bedeutet. Zum anderen wird die schwächere Partei, der in den hier interessierenden Konstellationen zumeist die Eskalationslast auferlegt ist, durch den eingeschalteten Rechtsgenerator vom One-Shotter zum Repeat Player und dadurch die strukturelle Imparität ausgeglichen. Die Rechtsdienstleister scheuen anders als Rechtsuchende die Eskalation nicht, sondern suchen sie geradezu.

IX. Zwischenergebnis: Insuffizienzbeseitigung durch faktisch erleichterten Zugang zum Recht

Die Rechtsgeneratoren haben durch die Ausgestaltung ihrer Geschäftsmodelle positive Auswirkungen auf die festgestellten Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen. Insgesamt tragen sie dazu bei, dass das rationale Desinteresse daran, geringe Streitwerte zu verfolgen nahezu beseitigt wird.¹⁸³⁰ Denn die Anbieter adressieren die festgestellten Rechtsdurchsetzungsbarrieren in so vielfältiger Weise, dass dem Nutzen der Rechtsdurchsetzung so gut wie keine Kosten mehr gegenüberstehen. Die Kosten-Nutzen-Bilanz der Angebote ist so nahezu ideal.¹⁸³¹ Insgesamt betrachten die Rechtsgeneratoren die Hemmfaktoren in mit herkömmlicheren Unterstützern¹⁸³² vergleichbarer Weise ab, ohne deren Nachteile zu übernehmen. Dadurch schließen sie Lücken im Rechtsschutzsystem¹⁸³³, verdichten die Infrastruktur von verfügbaren Rechtsdurchsetzungsunterstützern und vereinfachen insgesamt faktisch den Zugang zum Recht.¹⁸³⁴ Insgesamt ist das eine begrüßens- und för-

1830 So im Ergebnis auch *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 69; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 29; *Freitag/Lang*, ZZZ 2019, 329, 335; *Hähnchen/Schrader/Weiler et al.*, JuS 2020, 625, 633; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 183, der diese Feststellung später relativiert, weil sie empirisch nicht belegbar sei, 365.

1831 *Rehder/van Elten*, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 7.

1832 „klassische“ Prozessfinanzierung, Rechtsschutzversicherung, staatliche Kostenhilfe, Rechtsanwälte, Verbraucherverbände.

1833 So auch *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 23–24; *Fries*, NJW 2021, 2537, Rn. 18.

1834 *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 263 (betreffend Streu- und Massenschäden); *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 32; *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 126; *Hähnchen/Schrader/Weiler et al.*, JuS 2020, 625, 633; *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 9; *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 190; *Quarch/Engelhardt*, LegalTech, 9; *Rehder/van Elten*, in: HB Digitalisierung Staat & Verwaltung, 1, 4–5; *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 197.

derungswerte Entwicklung,¹⁸³⁵ von der alle Rechtsuchenden profitieren.¹⁸³⁶ Die festgestellte faktische Verbesserung der Rechtsdurchsetzungsquote in Bereichen,¹⁸³⁷ in denen Rechtsgeneratoren tätig sind, ist damit kein Zufall.

- 515 Die Angebote sind niedrigschwelliger als der althergebrachte Anwaltsbesuch, weil die Nachfrage nach Dienstleistungen im Internet in der modernen Gesellschaft normal ist. Rechtsdurchsetzung wird dadurch und durch die vollständige Konfliktdelegation geradezu bequem. Sie ist für den Rechtsuchenden kein stressiger, langwieriger Prozess mehr, sondern mit wenigen Klicks vom heimischen Sofa erreichbar. Die Anbieter tragen daneben dazu bei, Rechtskenntnis in der Bevölkerung zu fördern, weil sie offensiv und strategisch werben. Rechtskenntnis ist notwendige Bedingung dafür, dass die Modelle lukrativ sind, sodass die Aufklärung im originären Eigeninteresse der Dienstleister liegt. Dasselbe gilt für die notwendige Komplexitätsreduktion: Die Plattformen der Dienstleister sind darauf ausgerichtet, komplexe Fallgestaltungen leicht verständlich zu erklären. Dadurch übernehmen sie eine der Anwaltschaft ähnliche Dolmetscherrolle und können mehr Aufmerksamkeit für Rechtsprobleme und Rechtsdurchsetzungsdefizite schaffen.¹⁸³⁸
- 516 Wesentlich für den Erfolg der Modelle und für die Rolle, die sie bei der Ineffizienzbeseitigung spielen, ist, dass die Modelle wirtschaftlich vollständig kosten- und risikolos sind. So werden auch kosten- und risikoaverse Rechtsuchende angesprochen, ihre Rechte durchzusetzen, ohne ihre sonstige Vermögenssituation bedenken zu müssen. Eine vergleichbare Wirkung haben keine anderen Angebote am Markt. Das gilt insbesondere abermals bei niedrigeren Forderungssummen. Daneben gleichen die Rechtsgeneratoren die Asymmetrie zwischen One-Shottern und Repeat Playern aus, indem sie dem Konfliktgegner selbst als Repeat Player entgegentreten. So herrscht mehr Waffengleichheit zwischen dem Rechtsuchenden und seinem Kontrahenten. Die Angebote tragen strukturell dem Interesse der Rechtsuchenden

1835 *Hähnchen/Schrader/Weiler et al.*, JuS 2020, 625, 633. Mit positivem Fazit auch *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 128.

1836 Das besonders deutlich bestreitend etwa *Tavakoli*, ZRP 2020, 46, 47–48; *ders.*, DRiZ 2020, 212, 213–214. Auch *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1439, betont, die Anbieter und ihre Geschäftsmodelle seien nicht „*erforderlich*“, um einen freien Zugang zu Gerichten zu schaffen.

1837 Vgl. o. Rn. 479. Abstrakt für Massenschadensereignisse *Fries*, NJW 2021, 2537, Rn. 20.

1838 *Rehder/Apitzsch/Schillen et al.*, ZUM 2021, 376, 378.

an kostengünstiger, schneller und einfacher Rechtsdurchsetzung Rechnung. Damit stellt sich die These, dass die Anspruchsteller die Rechtsgeneratoren *nur* deshalb einschalten, weil ihnen bewusst ist, dass die Anspruchsgegner die Forderungen bestreiten,¹⁸³⁹ als zumindest verkürzt heraus.

Das gilt insgesamt für Modelle der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung, des Sammelklage-Inkassos und in allen drei Schadensbereichen, in denen Insuffizienzen gefunden wurden. Es ist gleichzeitig nicht beschränkt auf nur ein Rechtsgebiet oder nur einen Anbieter. Denn wenn ein Recht-suchender einmal positive Erfahrungen mit dem Geschäftsmodell gemacht hat, wird er auch in anderen Situationen diesen Weg wählen¹⁸⁴⁰ und gegebenenfalls von demselben oder notfalls einem der anderen Anbieter Gebrauch machen, dessen Tätigkeit auf seine neue Forderung zugeschnitten ist. Solche Gewöhnungseffekte können nachhaltig und flächendeckend die Rechtsdurchsetzungsquote verbessern, weil positive Erfahrungen mit der Rechtssphäre die Schwellenangst abschwächen.¹⁸⁴¹ Je niedrigschwelliger der Einstieg ist, desto eher stellen sich allumfängliche Gewöhnungseffekte ein. Dabei ist keinesfalls ausgeschlossen, dass mit zunehmender Erfahrung mit der Rechtssphäre auch die direkte Kontaktfreudigkeit zu Rechtsanwälten wächst.

E. Risiken und Nebenwirkungen

Die Rechtsgeneratoren stellen sich mehrheitlich werblich offensiv als gute Samariter der Verbraucher dar und werden nicht müde zu betonen, dass es ihnen darum geht, ihren Kunden zu ihrem Recht zu verhelfen.¹⁸⁴² Obgleich

1839 Henssler, NJW 2019, 545, 547, 550.

1840 Vgl. Dehe/P. Fischer, ZKM 2018, 40, 43.

1841 Vgl. o. Rn. 172.

1842 Vgl. etwa <https://www.flightright.de/career>: „Give people access to justice – unsere Mission, unser Anspruch, unser Versprechen! Wir verhelfen hilflosen Verbrauchern und Verbraucherinnen zu ihrem Recht, kompromisslos, einfach und ganz ohne Risiko. Heute bieten wir Hilfe in drei Rechtsbereichen: Für Fluggastrechte kämpft Flightright, für Arbeitsrecht die Chevalier Rechtsanwälte und Anwältinnen und für Verkehrsrecht das Verbraucherschutzportal freem. Weitere Rechtsbereiche werden ganz sicher noch folgen. Wir sind eine kampfstarke Legal Tech-Gruppe mit über 10 Jahren Erfahrung für effektiven Verbraucherschutz, die Gerichtsprozesse nicht scheut, auch nicht gegen große Konzerne wie Airlines oder IT-Riesen. In der Flightright-Gruppe gehen wir immer die letzte Meile für unsere Kundschaft und wenn wir dafür ein Flugzeug pfänden lassen müssen. We give them hell, if they want

sich der positive Einfluss der Rechtsgeneratoren auf die Rechtsdurchsetzung soeben nachzeichnen und erklären ließ,¹⁸⁴³ sind die Anbieter keine völlig nachteilslosen Heilsbringer. Sieht man einmal von Berichten über fragwürdige Vorgehensweisen von einzelnen „schwarzen Schafen“ aus dem Legal Tech-Bereich ab,¹⁸⁴⁴ offenbaren sich auch ganz grundsätzliche Fragestellungen in unterschiedlichen Bereichen,¹⁸⁴⁵ von denen im Folgenden zwei Gefahrenkomplexe näher beleuchtet werden.

I. Rechtsdienstleistungen als Gefahrgut

1. Allgemein: Gefahren für Rechtsuchende durch Rechtsdienstleistungen

- 519 Zunächst sind der Markt, auf dem die Anbieter tätig sind, und die Dienste, die sie anbieten, besonders gefahrgeneigt. Der Rechtsdienstleistungsmarkt ist geprägt von unvollkommenem Wettbewerb, weil Informationsasymmetrien das Verhältnis von Dienstleistungserbringern¹⁸⁴⁶ und Dienstleistungsempfängern bestimmen, negative externe Effekte drohen und die Dienstleistungen – zumindest auch – öffentliche Güter betreffen.¹⁸⁴⁷ Die Informationsasymmetrie wirkt dabei doppelt: Erstens kann der Dienstleistungsempfänger die Dienstleistungsqualität nicht einschätzen oder bewerten; zweitens kann der rechtlich nicht vorgebildete Rechtsuchende die Dienstleistungserbringung nicht kontrollieren, während sie ausgeführt wird, weil er bei einzelnen rechtlichen Maßnahmen nicht einschätzen kann, wie sinn-

it.“ Ähnliche Statements finden sich exemplarisch bei <https://www.kleinftee.com/>: „Bislang wissen viele weder, dass ihnen diese Rechte zustehen, noch dass ihre Rechte verletzt werden. Wir sind angetreten, das zu ändern und Entschädigungszahlungen geltend zu machen.“; <https://conny.de/>: „Wir wollen allen Menschen zu ihrem Recht verhelfen, unabhängig vom Geldbeutel, Wissen oder Zeitaufwand.“; <https://www.myright.de/>: „Denn wenn wir dies nicht machen, dann macht es zu oft niemand. Der Dieselskandal, bei dem die Politik viel zu lange untätig blieb, ist der beste Beweis hierfür. Wir jedenfalls wollen uns keine Welt vorstellen, in der das Recht nicht gegen das Unrecht bestehen kann.“ Vgl. o. die Nachweise in Fn. 274.

1843 Soeben § 3 D.

1844 So existieren etwa Berichte, dass einzelne Fluggastrechteportale Forderungen ohne Kenntnis der Reisenden verfolgt haben, vgl. *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht Nr. 30/2018, Rn. 61.

1845 Vgl. etwa *Prütting*, ZIP 2020, 197.

1846 Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Anwalt oder einen nichtanwaltlichen Dienstleister handelt.

1847 *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 17–18 mwN.

voll diese wirklich sind.¹⁸⁴⁸ Es handelt sich bisher bei Rechtsdienstleistungen daher um Vertrauensgüter.¹⁸⁴⁹ Eine mangelhafte Rechtsdienstleistung kann sich in erheblichem Maße für den Rechtsuchenden negativ auswirken und insbesondere zu Rechtsverlusten führen.

Negative externe Effekte sowie negative Einflüsse auf öffentliche Güter 520 betreffen den Rechtsuchenden nicht unmittelbar, sondern meist nur mittelbar.¹⁸⁵⁰ Verlängern sich etwa infolge minderwertiger Rechtsdienstleistungen die Prozessdauern, verstärkt das den oben beschriebenen zeitlichen Hemmfaktor¹⁸⁵¹ und führt zu weniger Rechtsdurchsetzung, die wiederum für den Rechtsuchenden individuell nachteilig ist.¹⁸⁵²

2. Speziell: Gefahren für Rechtsuchende durch Rechtsdienstleistungen nichtanwaltlicher Dienstleister

Rechtsdienstleistungen insgesamt sind also für Rechtsuchende bereits ein 521 gefährliches Terrain. Inwieweit sich diese Gefahren erhöhen, wenn Rechtsdienstleistungen nicht von Rechtsanwälten, sondern von nichtanwaltlichen Dienstleistern, sprich: Rechtsgeneratoren, erbracht werden, ist zu untersuchen. Gefahrsteigerungsquellen sind in diesem Kontext die Unterschiede zwischen Rechtsanwalt und Rechtsgenerator. Das wiederum sind im Wesentlichen Differenzen bei Ausbildung, berufsrechtlicher Regulierung und unterschiedliche Aufsichtsstrukturen.¹⁸⁵³ Zu vergleichen sind hier allerdings nicht Rechtsanwälte und beliebige dritte Dienstleister, sondern Rechtsanwälte und Inkassodienstleister. Denn wie gezeigt sind die in dieser Arbeit in den Blick genommenen Dienstleister solche, die auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs.1 S.1 Nr.1 RDG tätig werden.

1848 BT-Drs. 16/3655, 31; *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 18 mwN; Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock*, §1 RDG Rn.3; HK-RDG/*Remmertz*, §1 RDG Rn.77; Gaier/Wolf/Göcken/*Wolf*, §1 RDG Rn.5–6.

1849 Eingehend *Morell*, WM 2019, 1822, 1826–1827 mwN.

1850 Vgl. *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 18–19.

1851 S.o. § 2 C. II. 5.

1852 S.o. § 2 E. IV. 3. Aufgrund dessen normiert das RDG als einen Schutzzweck den Schutz der Rechtsuchenden. Dazu ausführlicher unten § 4 A. I. 2.

1853 So auch *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 20–31. Weitere Faktoren bei HK-RDG/*Remmertz*, §1 RDG Rn. 80.

a. Unterschiedliche fachliche Ausbildung

- 522 Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft setzt in fachlicher Hinsicht die Befähigung zum Richteramt, § 4 S. 1 Nr. 1 DRiG¹⁸⁵⁴, und damit ein mit der Ersten Prüfung abgeschlossenes Universitätsstudium und einen absolvierten Vorbereitungsdienst voraus, § 5 Abs. 1 DRiG.¹⁸⁵⁵
- 523 Inkassodienstleister müssen theoretische und praktische Sachkunde nachweisen, § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 RDG. Nach § 12 Abs. 4 S. 1 RDG müssen juristische Personen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit mindestens eine natürliche Person benennen, die die personengebundenen Registrierungsvoraussetzungen aus § 12 Abs. 1 RDG erfüllt. Diese qualifizierte Person muss im Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Rechtsdienstleistungen betreffenden Angelegenheiten weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen berechtigt sein, wobei die Art des Rechtsverhältnisses zwischen Unternehmen und qualifizierter Person unerheblich ist.¹⁸⁵⁶
- 524 Die nähere Ausgestaltung unter anderem des Sachkundenachweises ist nach § 12 Abs. 5 RDG dem BMJV als Ordnungsgeber übertragen. Nach der Rechtsdienstleistungsverordnung¹⁸⁵⁷ kann der Nachweis *theoretischer* Sachkunde, § 12 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1, Abs. 3 S. 1 RDG, nach §§ 2 Abs. 1 S. 1; 4 Abs. 1 S. 2 RDV entweder durch ein Zeugnis über einen 120-stündigen Sachkundelehrgang,¹⁸⁵⁸ oder nach § 2 Abs. 1 S. 2 RDV durch das Zeugnis über die erste Prüfung, §§ 5 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1, Hs. 2; 5d Abs. 2 S. 4 DRiG, geführt werden.¹⁸⁵⁹ Hinsichtlich der theoretischen Sachkunde ist mithin nicht von der Hand zu weisen, dass Anbieter nichtanwaltlicher Rechtsgeneratoren aufgrund geringerer Fachkenntnisse tätig werden (*können*), sofern sie den Sachkundenachweis mit einem Lehrgangszeugnis erbringen. Aus dieser Perspektive ist die Gefahr unqualifizierter Rechtsdienstleistungen beim Vergleich zwischen Rechtsanwalt und Inkassodienstleister mithin höher.

1854 Deutsches Richtergesetz (DRiG), 19.04.1972, BGBl. I 1972, 1665.

1855 Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, Rn. II.

1856 So muss die Person z.B. weder Gesellschafter noch Geschäftsführer sein, BT-Drs. 16/3655, 69; Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund, § 12 RDG Rn. 60. Vgl. auch Deckenbrock/Henssler/Dötsch, § 12 RDG Rn. 128.

1857 Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDV), 18.06.2008, BGBl. I 2008, 1069.

1858 Zu den Details s. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 215–219, BGHZ 224, 89; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 138; Morell, WM 2019, 1822, 1824.

1859 In zeitlicher Hinsicht krit. vergleichend M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1404.

Bezieht man die Nachweismöglichkeiten für die *praktische* Sachkunde nach § 3 Abs. 1 S. 1, 2 RDV mit ein fällt auf, dass es Fälle geben kann, in denen die fachliche Qualifikation eines Inkassodienstleisters mit derjenigen eines Rechtsanwalts übereinstimmt. Das ist dann der Fall, wenn der Dienstleister seine Sachkunde nicht mit Zeugnissen nach § 3 Abs. 1 S. 1 RDV führt, sondern sein Zeugnis über die Befähigung zum Richteramt vorlegt, § 3 Abs. 1 S. 2 RDV. Weil die Befähigung zum Richteramt die Erste Prüfung als einen Teil voraussetzt, kann jeder, der zum Richteramt befähigt ist, ohne weitere Qualifikationsnachweise die erforderliche theoretische und praktische Sachkunde nachweisen, um eine Inkassoerlaubnis zu erhalten, genauso wie er die Zulassung zum Rechtsanwalt (§ 4 S. 1 Nr. 1 BRAO) beantragen kann.¹⁸⁶⁰ Auf diese Möglichkeit wird noch zurückzukommen sein, wenn es darum geht, den Tätigkeitsbereich von Inkassodienstleistern anknüpfend an ihre Sachkunde einzuschränken.¹⁸⁶¹ Damit ist festzuhalten: Geringere fachliche Qualifikation erhöht die Gefahr einer Falschberatung. Die Behauptung, Inkassodienstleister seien *per se* geringer qualifiziert als Rechtsanwälte,¹⁸⁶² ist allerdings – wie gezeigt aufgrund unterschiedlicher Nachweismöglichkeiten in der RDV – zu pauschal und gerät auch mit dem oftmals anzutreffenden Hinweis, viele der neuen Legal Tech-Inkassodienstleister würden von Rechtsanwälten geführt,¹⁸⁶³ deswegen handele es sich um Umgehungsmodelle,¹⁸⁶⁴ in Widerspruch.

1860 Freilich müssen die sonstigen Voraussetzungen, die nicht an die Qualifikation anknüpfen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 einerseits, § 7 BRAO andererseits) erfüllt werden, damit der jeweilige Antrag positiv beschieden wird.

1861 S.u. § 5 A. I. 2. c. ee. Daran anknüpfend dann § 6 A. III. 2. b.

1862 Exemplarisch Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, dort Fn. 9. Auch Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 20, 32, behauptet, dass „nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter häufig keine juristische Ausbildung durchlaufen haben, die vergleichbar mit der anwaltlichen Ausbildung ist“, und folgert daraus eine vergleichsweise erhöhte Gefahr rechtlicher Falschberatung. Einen Nachweis für die These bleibt er schuldig. Zugegeben: Zusammenzustellen, welche Personen hinter welchen Unternehmen stehen und welche Ausbildung sie genossen haben, wird kaum möglich sein. Dazu verändert sich der Legal Tech-Markt zu schnell. Allerdings kann auch nicht von der Hand gewiesen werden, dass eine signifikante Anzahl von Unternehmen am Markt tätig ist, deren Betreiber entweder als Rechtsanwälte zugelassen sind oder die formalen Voraussetzungen hierfür erfüllen, letztlich also durchaus die juristische Ausbildung zum Volljuristen durchlaufen haben. So – um hier nur einen zu nennen – etwa einer der Gründer von *Flightright*: Philipp Kadelbach, vgl. <https://tlp.de/z7kv>.

1863 Vgl. die Nachweise u. in Fn. 2401.

1864 Vgl. u. § 4 D. I. 4. c.

b. Kein besonderes Berufsrecht

- 526 Inkassodienstleister unterliegen aufgrund einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung keinem gesonderten Berufsrecht,¹⁸⁶⁵ wohingegen die anwaltliche Berufsausübung in BRAO und BORA umfangreich reguliert ist.¹⁸⁶⁶ Dieses umfassende Berufsrecht dient insgesamt dazu, das hohe Leistungsniveau der anwaltlichen Tätigkeit als freien Beruf zu sichern.¹⁸⁶⁷ Alle jene Gefahren, denen das anwaltliche Berufsrecht begegnen will, werden bei Inkassodienstleistern normativ grundsätzlich nicht in gleicher Weise direkt adressiert.¹⁸⁶⁸ Je mehr sich die Rechtsdienstleistungsbefugnisse von nichtanwaltlichen Rechtsgeneratoren und Rechtsanwälten annähern, desto vergleichbarer werden auch die Gefährdungspotenziale und desto fragwürdiger verhält sich ein Gesetzgeber, der das eine regelt, das andere indes nicht. Darauf wird noch einzugehen sein.¹⁸⁶⁹

c. Unterschiedliche Aufsicht über die Berufsausübung

- 527 Gefahren können sich auch ergeben, wenn die Berufsausübung nicht ausreichend beaufsichtigt wird, weil nur durch eine effektive Aufsicht sichergestellt werden kann, dass bestehende Reglementierungen eingehalten werden. Bleiben daher etwaige Regulierungen „law in the books“, bleiben auch die Gefahren, denen begegnet werden soll, bestehen. Entscheidend kommt es nicht nur darauf an, dass überhaupt etwaige Gefahren adressiert werden, sondern dass eine leistungs- und handlungsfähige Aufsicht sichergestellt ist.¹⁸⁷⁰ Bei Rechtsanwälten sind für die Aufsicht nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO die Rechtsanwaltskammern zuständig,¹⁸⁷¹ bei nach § 10 RDG registrierten Personen richtet sich die Zuständigkeit der Behörden nach § 19

1865 BT-Drs. 16/3655, 31–32. So auch *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 194; *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 51; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1406.

1866 Zu den Quellen des anwaltlichen Berufsrechts vgl. *Weyland/Brüggemann*, Einleitung Rn 1–5; *Lewinski*, Berufsrecht, Kap. I Rn. 38–42.

1867 *Weyland/Brüggemann*, § 2 BRAO Rn. 5. Zum jeweils konkreten Telos der für die hiesige Untersuchung zentralen Normen vgl. u. § 4 D. I. 3.

1868 Im Überblick an dieser Stelle *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 22–30. Für den hier relevanten Ausschnitt der BRAO noch u. § 4 D. I. 3., jeweils im Kontext der fraglichen Normen.

1869 Vgl. u. § 6 A.

1870 Dazu u. § 6 A. III. 2. a.

1871 *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 30–31.

RDG.¹⁸⁷² Das sind in NRW beispielsweise die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

II. Das Untergangsszenario der amerikanischen Verhältnisse in Deutschland

Seit jeher¹⁸⁷³ weht rechtspolitischen Bemühungen, den kollektiven Rechtsschutz in Deutschland zu stärken, ein besonders starker Gegenwind entgegen, der Reformen verhindern, bremsen oder wenigstens unternehmensgünstig beeinflussen soll.¹⁸⁷⁴ Argumentiert wird dann, man müsse verhindern, dass auch in Deutschland amerikanische Verhältnisse eintreten.¹⁸⁷⁵ Es dürfe keine gewerbliche Klageindustrie entstehen und missbräuchliche Klagen müssten verhindert werden.¹⁸⁷⁶ Diesem Gegenwind sah sich der Gesetzgeber zuletzt unter anderem ausgesetzt, als er die Musterfeststellungsklage einführte¹⁸⁷⁷ oder als er die VerbKl-RL umsetzte.¹⁸⁷⁸ Auch das Sammelklage-Inkasso wurde, wie schon die klassische Prozessfinanzierung,¹⁸⁷⁹ von Kritikern in die Nähe der berüchtigten amerikanischen Verhältnisse

1872 Vgl. den tabellarischen Überblick über die konkret zuständigen Behörden bei Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 19 RDG Rn. 9.

1873 Gurkmann, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. II/1: Referate & Beschlüsse, 9, K 10; Severin, in: Musterfeststellungsklage, 19, 47. Die Warnungen gehen mindestens auf den Beginn der Diskussionen über kollektiven Rechtsschutz zurück, Röthemeyer, VuR 2020, 130, 131.

1874 Besonders krit. zur Anti-Sammelklage Lobbytätigkeit aus der Wirtschaft Kolba, in: Verbraucherrechtsvollzug, 165, 168–169. Vgl. auch Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 87–89; M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 354–355; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 13.

1875 Vgl. bereits o. Rn. 298.

1876 Vgl. mit umfassenden Nachweisen: Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 170; Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 133; M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 355; Heese, JZ 2019, 429, 432; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 177; Röthemeyer, VuR 2020, 130, 132, dort Fn. 21–24; NK-MuKla/ders., Einführung Rn. 86, 90–102; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 112. Als Anspielung darauf ist auch Meller-Hannich, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. I: Gutachten, I, A 103, zu verstehen.

1877 So ist die Abgrenzung in BT-Drs. 19/2507, 22, zu erklären. Letztlich wurde aufgrund dessen die Klagebefugnis bei Einführung der Musterfeststellungsklage so eng gestaltet, dass sie sich zur zentralen Bruchstelle bei der praktischen, flächendeckenden Nutzbarkeit dieses Instruments entwickelt hat. Vgl. o. § 2 E. II. 2. b.

1878 Vgl. nur Schultze-Moderow/Steinle/Muchow, BB 2023, 72, 78.

1879 Vgl. die Nachweise bei Kochheim, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 290.

gerückt und als der Anfang einer sich bildenden Klageindustrie aufgefasst.¹⁸⁸⁰ Oft wird allerdings bei alledem nicht näher konkretisiert, was mit dem „Schreckgespenst“¹⁸⁸¹ Klageindustrie gemeint ist.¹⁸⁸² Was verbirgt sich also überhaupt dahinter?

1. Die amerikanische Class Action, ihre Probleme und die Übernahme in Deutschland durch das Sammelklage-Inkasso

- 529 Zunächst muss dazu konkretisiert werden, was die amerikanischen Verhältnisse sind und worauf sie zurückgeführt werden können. Gemeint ist das auch in der deutschen Literatur vielbehandelte¹⁸⁸³ Instrument der *Class Action*, eine Gruppenklage, die in unterschiedlicher Ausgestaltung¹⁸⁸⁴ dazu dient, eine möglichst breitenwirksame Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.¹⁸⁸⁵ So können insbesondere Schadensersatzansprüche gesammelt geltend gemacht werden.¹⁸⁸⁶
- 530 Aufgrund von Wechselwirkungen zwischen der *Class Action* als Instrument und dem US-amerikanischen Rechtsrahmen, in den sie eingebettet ist, ergeben sich teils unerwünschte Auswüchse. So wird der *Class Action* ein erhebliches Erpressungs- und Missbrauchspotenzial zugeschrieben.¹⁸⁸⁷ Der sogenannte *Toxic Cocktail*¹⁸⁸⁸, der zu dieser Bewertung führt, besteht aus

1880 Besonders deutlich zu Hausfeld und *Myright Meul*, CR 2020, 246, Rn. 5, 24; *Netzer*, AnwBl 2018, 280; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1442; *Woopon*, NJW 2018, 133, 134. Vgl. dazu u. insbesondere § 5 A. I. 2. d. cc.

1881 *M. Hartung*, AnwBl Online 2019, 353, 355; *Stadler*, WuW 2018, 189, 191.

1882 *Stadler*, WuW 2018, 189, 191.

1883 Vgl. nur die Nachweise bei *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 112, dort Fn. 351.

1884 Dazu eingehend *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 61–63; *C. Fechner*, Schutzlücken, 147–148; *Severin*, in: Musterfeststellungsklage, 19, 47–48; *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 114–116.

1885 *Halfmeier*, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 132 (Behebung von Durchsetzungsdefiziten als Zweck); *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 113.

1886 NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 92; *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 115–116.

1887 Vgl. dazu *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 59 mwN; *C. Fechner*, Schutzlücken, 149; *Prütting*, AnwBl Online 2020, 205–206; *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 126–127 mwN.

1888 *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 87–88; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven

diversen Zutaten. In erster Linie ist es die *American Rule*,¹⁸⁸⁹ die zusammen mit den weit verbreiteten *Contingency Fees*¹⁸⁹⁰ dazu führt, dass sich Klägern kaum finanzielle Barrieren in den Weg stellen, während die Gegenseite von Anfang an mit erheblichen Kosten belastet wird.¹⁸⁹¹ Während Aufwand und Risiko des Gruppenklägers gering sind, wird die Klage für den Beklagten dagegen schnell lästig, sodass für Klägeranwälte im Ergebnis ein Anreiz bestehen kann „gegen finanzkräftige Unternehmen auch bei geringen Erfolgsaussichten Class Actions zu erheben, um durch einen zügigen Vergleich mit überschaubarem Aufwand ein beträchtliches Erfolgshonorar verbuchen zu können.“¹⁸⁹² Nicht verwunderlich ist es daher, dass oft (hochspezialisierte)¹⁸⁹³ Anwälte Treiber von Class Actions sind.¹⁸⁹⁴

Hinzu kommt die *Pre-Trial Discovery*, in deren Rahmen der Beklagte auf 531 Antrag Beweismittel herauszugeben hat, die für die Klage bedeutsam sind, sodass das beklagte Unternehmen erheblich belastet wird.¹⁸⁹⁵ Abgerundet wird der Cocktail dadurch, dass das amerikanische Recht Strafschadensersatz in Form der *Punitive Damages* grundsätzlich kennt.¹⁸⁹⁶ Dessen Bedeutung ist im Vergleich zu den sonstigen Faktoren indes geringer als

Rechtsschutz, 152 mwN; Meller-Hannich, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. I: Gutachten, I, A 75.

1889 Vgl. o. Fn. 1004: Jede Partei muss ihre eigenen Kosten tragen.

1890 Erfolgshonorar in Form einer vertraglich vereinbarten prozentualen Beteiligung des Anwalts am Prozesserlös, das sich im Falle der Class Action am gesamten Prozesserlös der Gruppe orientiert, *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 60; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 94; Severin, in: Musterfeststellungsklage, 19, 49; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 121 mwN.

1891 M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 126–127.

1892 M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 127. Krit. zur Tendenz, insbesondere gegen finanzstarke Beklagte vermehrt vorzugehen *Wooopen*, NJW 2018, 133.

1893 *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 61.

1894 *Halfmeier*, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 132; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 94; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 123–124.

1895 *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 60; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 152 mwN; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 95; Severin, in: Musterfeststellungsklage, 19, 49; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 122.

1896 *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 60–61; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 96; Severin, in: Musterfeststellungsklage, 19, 49–52; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 123.

in der kritischen deutschen Literatur angenommen,¹⁸⁹⁷ weil die Vergleichsquote bei zugelassenen Class Actions relativ hoch ist¹⁸⁹⁸ und weil die höhergerichtliche Rechtsprechung Strafschadensersatz bei Class Actions nur zurückhaltend gewährt.¹⁸⁹⁹

- 532 Für deutsche Unternehmen mag die Aussicht auf amerikanische Verhältnisse aufgrund des dargestellten Erpressungspotenzials daher eine dystopische sein. Blickt man hingegen aus Geschädigtensicht – am Beispiel des Dieselskandals – auf die amerikanischen Verhältnisse, handelt es sich um eine Utopie: Schneller, staatlich vermittelter Schadensersatz für Fahrzeugeigentümer, Durchsetzung von an den Staat zu zahlenden Schadensersatzsummen für etwaige Umweltschäden sowie drohende strafrechtliche Sanktionen.¹⁹⁰⁰ Nicht umsonst wird die amerikanische Abwicklung des Dieselskandals daher als „*Triumph*“¹⁹⁰¹ der *Class Action* gefeiert. Denn diese hat den Zugang zum Recht in diesem Massenschadensfall im Vergleich zu Individualverfahren erheblich erleichtert.¹⁹⁰²
- 533 Gleichwohl ist die *Class Action* allerdings auch für die zur Class zusammengefasste Gruppe der Rechtsinhaber nicht völlig gefahrlos. So wird der *Class Action* ein Hang zur unzureichenden Kompensation nachgesagt: Der klagende Gruppenanwalt habe, weil er die Verfahrenskosten trage und nur im Erfolgsfall anteilig am Prozesserlös beteiligt werde, einen enormen Anreiz, einen (vor-)schnellen Vergleichsschluss herbeizuführen, der allein in seinem Interesse liegt, statt im Gruppeninteresse.¹⁹⁰³

1897 Vgl. etwa bei Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 174.

1898 Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 61 mwN; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 123 mwN.

1899 Vgl. Severin, in: Musterfeststellungsklage, 19, 51–52; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 123 mwN.

1900 Zu den gravierenden Unterschieden zwischen den USA und Europa bei der Bewältigung des Dieselskandals vgl. ausführlich Kolba, Davids gegen Goliath, 25–34, 41–72. Vgl. ferner Augenhöfer, NJW 2021, 113–114 mwN; dies., Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 4, 64–65; Heese, JZ 2019, 429; Horacek, Rechtsschutzversicherung im Großschadensfall, 56–59; R. Koch, MDR 2018, 1409, 1410; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 91.

1901 M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 136–137.

1902 Vgl. die Nachweise bei M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 136–137.

1903 Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://t1p.de/5rlv>), 59–60; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 127–129; Woopen, NJW 2018, 133–134. Ein Vorwurf, dem sich auch die Anbieter von Sammelklage-Inkasso ausgesetzt sehen, vgl. u. § 5 A. II.

Wegen grundlegender systemischer Unterschiede drohen die ausgeführten 534 amerikanischen Verhältnisse in Deutschland nicht, jedenfalls nicht eins zu eins durch deutsche Sammelklagemodelle.¹⁹⁰⁴ Denn eine durch Inkassounternehmen geschaffene Sammelklage ist hierzulande in einen ganz anderen Rechtsrahmen eingebettet.¹⁹⁰⁵ Zwar sind hier zumindest im Verhältnis des Inkassodienstleisters zu seinem Kunden nach zutreffender Ansicht Erfolgshonorare zulässig,¹⁹⁰⁶ jedoch nicht im Verhältnis zwischen Inkassodienstleister und hinzugezogenem Rechtsanwalt. Zudem existiert grundsätzlich weder ein mit der *Pre-Trial Discovery* vergleichbarer Ausforschungsbeweis,¹⁹⁰⁷ noch kennt das deutsche Recht Strafschadensersatz.¹⁹⁰⁸ Zudem gilt das „loser pays“-Prinzip des § 91 ZPO, das nach richtiger Ansicht des BVerfG¹⁹⁰⁹ hinreichend vor substanzlosen Klagen schützt.¹⁹¹⁰

2. Die These vom strukturellen Missbrauch durch eine gewerbliche Klageindustrie

Missbrauch des staatlichen Justizapparats muss dennoch verhindert werden. 535 Nur weil die amerikanischen Verhältnisse nicht unmittelbar drohen, heißt das nicht, dass (Sammel-)Klagen schlechthin nicht missbraucht werden könnten. Das gilt für originäre Kollektivrechtsschutzelemente genauso wie für privatautonom nachgebildete wie das Sammelklage-Inkasso. Der Gesetzgeber fürchtete explizit eine „kommerzielle Klageindustrie“¹⁹¹¹ und

1904 *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 63; *Severin*, in: Musterfeststellungsklage, 19, 52.

1905 Ebenso *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 152–153; *dies.*, AnwBl Online 2021, 253, 256. Amerikanische Verhältnisse drohen auch nicht infolge der Musterfeststellungsklage, vgl. o. Rn. 277.

1906 Dazu u. § 4 D. II. 1.

1907 *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 153; *Severin*, in: Musterfeststellungsklage, 19, 52. Mit Ausnahme von § 33g GWB, vgl. NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 98.

1908 *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 153. Vgl. o. Fn. 1193.

1909 BVerfG, 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 71–72, BVerfGE 117, 163.

1910 So auch *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 153; *dies.*, AnwBl Online 2021, 253, 256. Vgl. auch *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 141–142.

1911 BT-Drs. 19/2507, 22. Überzeugend krit. zum Begriff *Röthemeyer*, VuR 2020, 130, 131–132. Ferner *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 39: „Substanzloser Kampfbegriff“.

„missbräuchliche Klageerhebung[en] zur Gewinnerzielung“¹⁹¹², als er die Musterfeststellungsklage einführte. Das wirft die Frage auf, was mit dem Missbrauch durch eine kommerzielle Klageindustrie genau gemeint sein soll. Denn erst danach kann beantwortet werden, ob die Rechtsgeneratoren mit ihrer Tätigkeit Missbrauchsgefahren erhöhen.

a. Kein Missbrauch aufgrund (un-)begründeter Inanspruchnahme

- 536 Im Rechtsstaat kann eine Inanspruchnahme wegen bestehender Rechte nicht aus sich heraus missbräuchlich sein. Aus rechtsstaatlicher Perspektive kann die (prozessuale) Durchsetzung *materiell-rechtlich bestehender* Ansprüche und Rechte als solche keiner Kritik ausgesetzt sein und schon gar nicht lässt sich ein Anspruch begründen, vor einer berechtigten Inanspruchnahme geschützt zu werden.¹⁹¹³ Mehr Kongruenz zwischen materiell-rechtlich vorgesehener und tatsächlich bestehender Rechtslage kann kein Argument gegen die Einführung von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten¹⁹¹⁴ oder gegen eine Effektivierung des Rechtsdurchsetzungssystems, die die Durchsetzungsquote bestehender Rechte erhöht, sein.¹⁹¹⁵ Gleichwohl berechtigten Bedenken aus Unternehmenssicht, die daraus folgen können, dass *zu viel* Recht durchgesetzt wird, ist auf Ebene des materiellen Rechts zu begegnen.¹⁹¹⁶
- 537 Doch wie steht es um die *unbegründete* Inanspruchnahme? Muss nicht wenigstens der Rechtsstaat davor schützen, unberechtigt verklagt zu werden? Könnte das mit dem drohenden Missbrauch durch eine Klageindustrie gemeint sein? Immerhin erblickt der BGH einen wesentlichen Schutzzweck des RDG im Schutz von Anspruchsgegnern als Teil des Rechtsverkehrs, § 1 Abs. 1 S. 2 Var. 2 RDG, davor, von vermeintlichen Gläubigern unberechtigt in Anspruch genommen zu werden.¹⁹¹⁷ Das ist indes nicht überzeugend.

1912 BT-Drs. 19/2507, 22.

1913 Röthemeyer, VuR 2020, 130, 131–133.

1914 Zu einer Gruppenklage *Augenhofer*, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 89.

1915 Röthemeyer, VuR 2020, 130, 131–133.

1916 Zu diesem Problem des *Overenforcements* u. § 3 E. II. 3. a. Wie hier NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 102; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 140.

1917 BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 38; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 34, BGHZ 230, 255. Zu den Schutzzwecken u. § 4 A. I. 2. Missbrauch und Unbegrün-

Denn *zwingende* Kehrseite des Zugangs zum Recht ist das Risiko, unbegründet in Anspruch genommen zu werden.¹⁹¹⁸ Würde der Rechtsstaat eine zuverlässige Möglichkeit kennen, ohne Prozess zwischen begründeten und unbegründeten Klagen zu unterscheiden, bräuchte er schlechthin die Klage als Mittel zur Rechtsdurchsetzung nicht mehr.¹⁹¹⁹

b. Kein Missbrauch aufgrund Gewerblichkeit des Klägers

Die bloße (Un-)Begründetheit einer (Sammel-)Klage ist mithin nicht ausschlaggebend dafür, ob sie als missbräuchlich zu bewerten ist. Ein verbleibendes denkbare Bewertungskriterium ist die klägerseitige Motivation. Denn die Rechtsdienstleister handeln mit Gewinnerzielungsabsicht und der Gesetzgeber formuliert seine Sorge gerade unter expliziter Bezugnahme auf missbräuchliche Klagen aus Gewinnerzielungsabsicht.¹⁹²⁰ Auch der Vorwurf, der sich hinter dem Kampfbegriff der „kommerzielle[n] Klageindustrie“¹⁹²¹ verbirgt, ist derjenige kommerziellen Handelns. Wie sonst sollte man eine Klageindustrie definieren als: Gewerbliche Kläger, die im eigenen Gewinninteresse klagen? So setzt man kommerzielle Interessen mit Missbrauch gleich.¹⁹²² Das entspricht zum Teil der Kritik am Erpressungspotenzial der Class Action, an der defizitären Gewinnverteilung an die Gruppenmitglieder und an zu hoher Rendite für Klägeranwälte.¹⁹²³ Sind nun also die Klagen von Rechtsgeneratoren missbräuchlich, weil sie zumindest auch in deren Gewinninteresse erhoben werden?

Zunächst stellt sich die Frage, mit welcher Begründung es missbräuchlich sein soll, wenn Klagen im Gewinnerzielungsinteresse von Dritten erhoben werden. Zum einen verringert der Gewinn des Dritten den Betrag, den der eigentliche Rechtsinhaber infolge der Rechtsdurchsetzung erhält, wenn sich

detheit ebenfalls gleichsetzend Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 152–154.

1918 V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 281; Röthemeyer, VuR 2020, 130, 133.

1919 Ausführlich und überzeugend Röthemeyer, VuR 2020, 130, 132–135.

1920 BT-Drs. 19/2507, 22.

1921 BT-Drs. 19/2507, 22.

1922 Ähnlich die Kritik bei Wessels/Göcken, in: FS Henssler, 1625, 1628–1629. Krit. dazu Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 132–134.

1923 S.o. Rn. 532. Vgl. Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 63.

der Dritte nicht aus den vom unterlegenen Beklagten nach § 91 ZPO zu erstattenden Kosten finanziert. So betrachtet schadet das Gewinnstreben des Dritten mithin den Forderungsinhabern, deren Anspruchssumme sich um die Gewinnmarge des Rechtsgenerators schmälert.¹⁹²⁴ Die Rechtsgeneratoren bieten damit gewissermaßen mehr Zugang zu weniger Recht. Zum anderen könnte das kommerzielle Eigeninteresse des Dritten zu einer unzulässigen, übertriebenen Belästigung der Schuldner führen. Zuletzt könnte es dazu kommen, dass die Justiz zum Gewinnerzielungsinstrument kommerzieller Akteure verkommt.¹⁹²⁵ Die Störgefühle bei kommerziell motivierten Klagen sind damit zunächst nicht ohne jeden Sachgrund. So wird kommerzielles Handeln im Rechtsdienstleistungsmarkt traditionell kritisch gesehen. Das gilt nicht nur für „geldgierige Anwälte“,¹⁹²⁶ sondern auch klassische Prozessfinanzierer sahen sich diesem Vorwurf bereits ausgesetzt.¹⁹²⁷ Nicht selten wird im Missbrauchskontext und im Zusammenhang mit den amerikanischen Verhältnissen kritisch auf die dortigen Honorarhöhen mit Stundensätzen „von 320 bis zu 2000 US-Dollar“¹⁹²⁸ verwiesen.¹⁹²⁹ Mit Klagen – so der Gesamteindruck – solle und dürfe in Deutschland keinesfalls Geld verdient werden.

- 540 Der Missbrauchsvorwurf wegen kommerzieller Tätigkeit im Rechtsdienstleistungsmarkt ist daher schnell geäußert und lässt sich mit einem Blick auf § 2 Abs. 2 BRAO zunächst stützen: Anwälte sind nicht (mehr)¹⁹³⁰ gewerblich tätig, sie handeln nicht im eigenen Gewinnstreben. Dasselbe gilt hinsichtlich § 2 Abs. 1 BRAO: Der Anwalt übt einen freien Beruf aus, der nach klassischem Verständnis nicht von Gewinnstreben geprägt sein soll, sondern von altruistischer Motivation.¹⁹³¹ In einer schlicht schwarz-

1924 Freitag/Lang, ZJP 2019, 329, 336. Krit. aus dieser Richtung etwa Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 35–36, 70 mwN dort in Fn. 327; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1439; ders., ZIP 2020, 49, 51; Tavakoli, ZRP 2020, 46, 47–48; ders., DRiZ 2020, 212, 214; Werthmann, in: HB KI & Robotik, 655, Rn. 20.

1925 In diese Richtung argumentiert M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 140, für die Missbräuchlichkeit offensichtlich unbegründeter Klagen.

1926 Vgl. die Schilderungen und Nachweise bei Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 131–132; Kessler, ZRP 2016, 2; Kolba, in: Verbraucherrechtsvollzug, 165, 171; ders., Davids gegen Goliath, 266–267.

1927 Vgl. nur Kochheim, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 289.

1928 Woopen, NJW 2018, 133.

1929 Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 132–133.

1930 Vgl. Fries, AcP 221 (2021), 108, 132 mwN.

1931 Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, § 2 BRAO Rn. 9–10, 13–14 mwN.

weißen Welt, in der kommerzielle Tätigkeit im Rechtsdienstleistungsmarkt missbräuchlich ist, wären Rechtsanwälte mithin aufgrund ihres normativ zugewiesenen Berufsbildes „die Guten“, während „andere Rechtsdienstleister (Legal-Tech-Anbieter) [...] hingegen nichts als Eigenkapital-Renditemaximierung [verfolgen]“¹⁹³² und daher „die Bösen“ wären.¹⁹³³

Diese Weltsicht ist zu vereinfacht¹⁹³⁴ und lebensfremd.¹⁹³⁵ Denn auch 541
Rechtsanwälte müssen nicht allein zur Förderung der Rechtspflege, deren Organ sie nach § 1 BRAO sind, tätig sein. Sie dürfen bei ihrer Tätigkeit eigene materielle Gewinne im Auge haben, solange sie diesen zum Trotz ihre Mandanten angemessen beraten und vertreten.¹⁹³⁶ „Kommerzielles Denken ist mit dem Anwaltsberuf nicht schlechthin unvereinbar.“¹⁹³⁷ Es ist auch rein praktisch betrachtet notwendig, um eine erfolgreiche Kanzlei zu führen.¹⁹³⁸ Lediglich insoweit unterscheidet sich die anwaltliche Tätigkeit von einer rein erwerbswirtschaftlichen, die sich im Rahmen der Grenzen der §§ 134, 138 BGB „maßgebend vom Streben nach Gewinn bestimmen lassen darf.“¹⁹³⁹

Überdies können kommerzielle Eigeninteressen im Rechtsdienstleistungs- 542
markt nicht per se unzulässig sein, weil der Gesetzgeber rechtsdienstleistende Berufszweige, die kommerziell tätig sein dürfen, gesetzlich festgeschrieben hat. Für die in § 10 RDG vorgesehenen Rechtsdienstleistungsberufe existiert bewusst¹⁹⁴⁰ kein Berufsrecht, das ihnen Gewinnstreben untersagen würde. Inkassodienstleister betreiben (traditionell)¹⁹⁴¹ ein Gewerbe¹⁹⁴² und üben gerade keinen freien Beruf aus. Selbst wenn Inkassounternehmen also

1932 Uwer, ZdiW 2021, 157, 159. Vgl. auch *Kleine-Cosack*, AnwBl Online 2021, 139, 142.

1933 Diesen Eindruck vermitteln insbesondere die Ausführungen von C. Lemke, RD 2021, 224, Rn. 3–15.

1934 Zu Recht besonders krit. zu dieser binären Sichtweise Uwer, ZdiW 2021, 157, 159. Vgl. auch *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 132.

1935 Vgl. *M. Hartung/Weberstaedt*, AnwBl 2015, 840, 842; *Klaus*, Grenzen der Anwaltswerbung, 125 mwN; *Pieronczyk*, AnwBl Online 2020, 193, 196; *V. Römermann*, BB 2019, 899, 902–903.

1936 BGH, 10.11.1975 – AnwZ (B) 12/75, Rn. 16.

1937 BVerfG, 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 65, BVerfGE 117, 163. Vgl. auch BVerfG, 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, Rn. 131–132, BVerfGE 7, 377.

1938 *Pieronczyk*, AnwBl Online 2020, 193, 196; *V. Römermann*, BB 2019, 899, 903.

1939 BGH, 10.11.1975 – AnwZ (B) 12/75, Rn. 16.

1940 S.o. Fn. 1865.

1941 *T. Weber*, Ordnung der Rechtsberatung, 112–113.

1942 *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 19.

nicht gänzlich unabhängig zum Wohle der Rechtspflege agieren würden,¹⁹⁴³ wäre das – mangels normativer Verpflichtung hierzu – nicht rechtswidrig oder verwerflich.

- 543 Missbräuchlichkeit und Gewinnstreben gleichzusetzen, erweist sich des Weiteren als in mehrfacher Hinsicht hypokritisch: Mit welcher Begründung soll es für die Klägerseite unmoralisch sein, mit Klagen (viel) Geld zu verdienen, wenn genau dies gerade *„auf der Seite der Wirtschaftsanwälte als typische Beklagtenvertreter gängige Praxis [ist]“*¹⁹⁴⁴? Warum sollte mit Klagen *kein* Geld verdient werden dürfen, mit der Verteidigung dagegen gleichwohl völlig entkoppelt vom RVG¹⁹⁴⁵ Millionenbeträge erwirtschaftet werden können? Zudem wird der Vorwurf insbesondere von denjenigen besonders laut erhoben, *„die ansonsten eine Kommerzialisierung aller möglichen anderen Lebensbereiche vorantreiben und für eine umfassende marktförmige Steuerung der Gesellschaft eintreten“*¹⁹⁴⁶. *„Es ist aber nun erstaunlich, dass gerade der Dachverband der Industrieunternehmen vor der Förderung einer bestimmten Industriebranche warnt, bzw. diese gar nicht erst entstehen lassen möchte. Gegen die Autoindustrie, die Waffenindustrie, die Pharmaindustrie, die Chemieindustrie, die Bauindustrie oder die Elektroindustrie hat der BDI nichts, im Gegenteil, deren Interessen sollen gefördert werden. Die ‚Klageindustrie‘ dagegen soll verhindert werden. Warum?“*¹⁹⁴⁷ Die Antwort ist offensichtlich: Wenn die befürchtete Klageindustrie Rechtsdurchsetzung wahrscheinlicher macht, dann schmälert das (Unrechts-)Gewinne¹⁹⁴⁸ der Wirtschaft, die bisher aufgrund niedrigerer Rechtsdurchset-

1943 So die Vermutung von Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 35.

1944 Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 132–133 mwN; ders., VuR 2015, 441, 442. Zustimmung M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 139, am Beispiel der Verteidigungskosten von VW im Dieselskandal.

1945 M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 139.

1946 Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 133; Halfmeier, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. II/2: Diskussion, 83, K 91; ders., VuR 2015, 441, 442. Ähnlich Kolba, in: Verbraucherschutzvollzug, 165, 171; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 139.

1947 So völlig zu Recht Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 133; Halfmeier, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. II/2: Diskussion, 83, K 91; ders., VuR 2015, 441, 442. Ähnlich Kolba, in: Verbraucherschutzvollzug, 165, 171; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 139.

1948 Vgl. dazu o. § 2 E. IV. 4. a.

zungsquoten bei den Unternehmen verblieben sind.¹⁹⁴⁹ Unternehmensseitige Profitmaximierung dadurch, Unrechtsgewinne zu verfestigen, ist aber in einem Rechtsstaat offensichtlich kein objektiv schützenswertes Interesse.¹⁹⁵⁰

Zuletzt ist es deswegen unaufrichtig, wenn die Wirtschaftslobby vor einer missbräuchlichen Klageindustrie warnt, weil gerade große Wirtschaftsunternehmen diejenigen sind, die oft missbräuchlich handeln, „indem sie Rechtsschutzmöglichkeiten einsetzen, um sich gegen schwächere Unternehmen und Verbraucher durchzusetzen.“¹⁹⁵¹ Man gewinnt den Eindruck, dass die Rufe nach Missbrauchsschutz immer dann besonders laut sind, wenn die Wirtschaft vor der Klageindustrie bewahrt werden soll und immer dann besonders leise, wenn große Unternehmen Profiteure jener Klageindustrie sind. Die gewerbliche Tätigkeit von Inkassounternehmen soll plötzlich problematisch sein, weil sie sich nunmehr nicht gegen Verbraucher oder KMU richtet, sondern gegen marktmächtige Unternehmen?

Wenn also die Missbrauchsrufe der Wirtschaftslobby unberechtigt sind, bleibt weiter zu fragen, ob diejenigen, deren Rechte durchgesetzt werden, verhütenswerte Nachteile infolge des Gewinnstrebens erleiden. Missbraucht die Klageindustrie die Rechtsuchenden? Die Tätigkeit der Rechtsgeneratoren ist für ihre Kunden nicht kostenlos, sondern nur risikolos, weil die Dienstleister ein Erfolgshonorar iHv ca. einem Drittel der durchgesetzten Forderung verlangen.¹⁹⁵² Die Schmälerung der Summe, die beim Forderungsinhaber ankommt, ist der Preis, den die Rechtsuchenden offensichtlich gerne bereit sind, für eine schnelle, unproblematische, stressfreie und risikolose Rechtsdurchsetzung zu bezahlen.¹⁹⁵³ Die Rechtsgeneratoren verlangen diesen Preis nicht aus selbstsüchtigem überzogenen Gewinnstreben ohne jeden objektiven Vorteil für den Zahlenden. Sie gewähren hierfür eine Leistung, die in dieser Form am Rechtsdienstleistungsmarkt ansonsten – mit Ausnahme von Forderungskaufmodellen – nicht angeboten wird.

1949 *Halfmeier*, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 133.

1950 Vgl. ähnlich *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 154.

1951 So das Ergebnis der umfassenden Rechtsprechungsanalyse von *Podszun*, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 555. Überzeugend auch *NK-MuKla/Röthemeyer*, Einführung Rn. 10–13.

1952 S.o. Fn. 1749.

1953 *Brüggmann*, ITRB 2022, 107, 108; *M. Hartung*, RDt 2021, 421, Rn. 7; *ders.*, AnwBl Online 2019, 353, 354–355; *Steinrötter*, RRA 2020, 259, 264; *Uwer*, ZdiW 2021, 157, 159–160.

Als Alternative zu den Rechtsgeneratoren auf Forderungskaufmodelle zu verweisen, wäre allerdings zynisch. Denn die ausbezahlte Summe fällt bei solchen regelmäßig noch geringer aus.¹⁹⁵⁴ Gleichwohl warnt niemand vor einer gewerblichen Forderungskaufindustrie, oder – noch absurder – will den gewerblichen Forderungskauf verbieten, obwohl doch eigentlich der Missbrauchsvorwurf aus Perspektive der Rechtsuchenden umso gewichtiger sein müsste, wenn er an den geschmälernten Auszahlungsbetrag geknüpft würde.

- 546 Überdies dient das Erfolgshonorar den berechtigten Interessen des Rechtsgenerators an einer gewissen Kontrolle seines Vertragspartners.¹⁹⁵⁵ Kämen dem Rechtsuchenden allein die Vorteile der Rechtsdurchsetzung zugute, während der Rechtsgenerator das vollständige Risiko tragen würde, wäre das ein Anreiz für den Rechtsuchenden, übermäßige Risiken zu Lasten des Rechtsgenerators einzugehen. Diesen „*moral hazard*“ vermeiden die Erfolgsbeteiligungsquoten.¹⁹⁵⁶
- 547 Zuletzt sind Einnahmen für die Rechtsgeneratoren von zentraler Bedeutung, da viele der Faktoren, die die Geschäftsmodelle so erfolgreich machen, mit erheblichen Kosten einhergehen. Gewinne sind notwendig, um Weiterentwicklung voranzutreiben und weitere Rechtsdurchsetzungslücken zu schließen.¹⁹⁵⁷ Von einer strukturellen missbräuchlichen Übervorteilung der Rechtsuchenden durch zu hohe Gebühren kann daher nicht die Rede sein.¹⁹⁵⁸ Das gilt umso mehr als es besser ist, zwei Drittel einer Forderung zu erhalten, als *gar nichts*, weil die Forderung ohne die Rechtsgeneratoren oftmals nicht durchgesetzt worden wäre.¹⁹⁵⁹

1954 Vgl. o. Fn. 1619.

1955 Morell, JZ 2019, 809, 811. Dort auch zum Folgenden.

1956 Das gilt in gleicher Weise für klassische Prozessfinanzierer und für Rechtsschutzversicherungen (vgl. o. Fn. 675).

1957 Vgl. o. § 3 C. I. & II.

1958 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 35–36, die im weiteren Verlauf ihrer Untersuchung ebenfalls festhält, dass die Schmälerung der Forderungssumme den rechtsstaatlich wünschenswerten Erfolg der Rechtsgeneratoren nicht relativiert, dies., Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 70. Krit. zum Vorwurf der Gewinnmaximierung auf Kosten des Rechtsuchenden ferner Uwer, ZdiW 2021, 157, 159–160.

1959 S. nur Augenhöfer, Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2018 (<https://tlp.de/5rlv>), 69; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 70; M. Hartung, RD 2021, 421, Rn. 7; ders., in: Legal Tech, 5, Rn. 47; Leeb, Digitalisierung, 327–329; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 212; Steinrötter, RRA 2020, 259, 264. Vgl. o.

Zuletzt werden die Gerichte nicht unzulässigerweise zu bloßen Gehilfen 548 kommerzieller Kläger degradiert. Selbst wenn man den Nutzen ihrer Tätigkeit anhand der Profitverteilung messen würde, dienten sie immer noch zu zwei Dritteln und damit überwiegend den Interessen der Rechtsuchenden und nur teilweise den gewerblichen Klägern. Es ist daher insgesamt nicht verwerflich, mit Klagen Geld zu verdienen.¹⁹⁶⁰

c. Einzelfallbezogene Missbräuchlichkeitsprüfung statt Vorwurf strukturellen Missbrauchs

Nach alledem ist der Vorwurf strukturellen Missbrauchs durch eine von 549 Rechtsgeneratoren getriebene gewerbliche Klageindustrie nicht zu halten. Das gilt im hiesigen Kontext insbesondere für Rechtsdurchsetzungsmodelle von Rechtsgeneratoren, ließe sich aber auch für die Klagebefugnis echter Kollektivrechtsdurchsetzungsinstrumente begründen. Passgenauer als das pauschale Verbot eines Geschäftsmodells aufgrund angeblicher Missbrauchsfahr ist, den jeweiligen Einzelfall auf etwaige Missbräuchlichkeit zu untersuchen. Dergestalt wird die faktische Verbesserung des Zugangs zum Recht durch die Rechtsgeneratoren¹⁹⁶¹ nicht in vorauseilendem Gehorsam dem Narrativ strukturellen Rechtsmissbrauchs geopfert.

Zur Missbrauchskontrolle im Einzelfall kennt die Rechtsprechung den 550 Einwand missbräuchlicher Rechtsverfolgung: Liegen dessen Voraussetzungen vor, ist die jeweils missbräuchlich ausgeübte Befugnis unzulässig.¹⁹⁶² Er folgt aus § 242 BGB, der nach ständiger Rechtsprechung auch im

Rn. 498. Für klassische Prozessfinanzierer schon genauso *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 289; *Kolba*, Davids gegen Goliath, 273.

1960 BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn.18; *Stadler*, WuW 2018, 189, 191. Auch *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 190–191, betont, Gewinnerzielungsabsicht könne weder nichtanwaltlichen Dienstleistern noch Anwälten zum Vorwurf gemacht werden.

1961 Vgl. o. § 3 D.

1962 Ständige Rspr., vgl. mwN BGH, 13.09.2018 – I ZR 26/17, Rn. 37; BGH, 10.05.2007 – V ZB 83/06, Rn. 12, BGHZ 172, 218; MüKo-BGB-II/*Schubert*, § 242 BGB Rn. 56–66. AA *Loschelder*, in: FS Büscher, 513, 519, der von Unbegründetheit der Klagen ausgeht; krit. insgesamt *Prütting*, in: FS Stürner, 455 ff. Vgl. allgemein *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 121–125 mwN; *Loyal*, Ungeschriebene Korrekturinstrumente im Zivilprozeßrecht, 387–418.

Prozessrecht gilt.¹⁹⁶³ Hiernach ist die Ausübung prozessualer Befugnisse rechtsmissbräuchlich, „*wenn sie nicht den gesetzlich vorgesehenen, sondern anderen, nicht notwendig unerlaubten, aber funktionsfremden und rechtlich zu missbilligenden Zwecken dient.*“¹⁹⁶⁴ Bereits jetzt berücksichtigt die Rechtsprechung diesen Einwand richtigerweise im Zusammenhang mit Inkasso-Sammelklagen.¹⁹⁶⁵

aa. Klage mit Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich kein Fall missbräuchlicher Rechtsverfolgung

- 551 Auch an diesem Maßstab gemessen ist eine Klage, die von einem Dritten (auch) in dessen Gewinnerzielungsabsicht erhoben wird, im Einzelfall grundsätzlich nicht rechtsmissbräuchlich. Denn die Gewinnerzielungsabsicht des Dritten gefährdet die ursprüngliche Funktion der Zivilklage nicht und stellt keinen rechtlich missbilligten Zweck dar. Funktion des Zivilprozesses ist die Durchsetzung subjektiver Rechte.¹⁹⁶⁶ Seine Existenz ist notwendige Folge des staatlichen Gewaltmonopols und soll einem Rechtsinhaber die Möglichkeit geben, *sein Recht* durchzusetzen und so auch rein faktisch in den Genuss seiner ihm vom Recht zugeordneten Positionen zu gelangen.¹⁹⁶⁷ Diese Funktion wird durch eine gewerbliche Klageindustrie so lange nicht beeinträchtigt, wie der Rechtsinhaber Hauptprofiteur des Prozesses bleibt. Das ist beim Sammelklage-Inkasso durch Rechtsgeneratoren der Fall. Zwar profitiert der ursprüngliche Forderungsinhaber nicht zu 100 % von der Rechtsdurchsetzung. Gleichwohl verbleiben ihm regelmäßig rund 67 % des Forderungsbetrages. Funktionsfremde Zwecke verfolgen Rechtsgeneratoren mit ihren Klagen mithin nicht. Sie verdienen an den fremden Forderungen „nur“ mit.

1963 BGH, 13.09.2018 – I ZR 26/17, Rn. 37; BGH, 10.05.2007 – V ZB 83/06, Rn. 12, BGHZ 172, 218; BGH, 25.10.1967 – V ZB 3/67, Rn. 12, BGHZ 48, 351; BGH, 25.03.1965 – V BLw 25/64, Rn. 22, BGHZ 43, 289.

1964 BGH, 10.05.2007 – V ZB 83/06, Rn. 12, BGHZ 172, 218. Vgl. BGH, 14.10.1991 – II ZR 249/90, Rn. 20.

1965 Vgl. angedeutet bei BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 16–18; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 34, BGHZ 230, 255. Geprüft bei LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 128–134.

1966 Vgl. o. Fn. 287.

1967 Vgl. MüKo-ZPO-I/Rauscher, Einleitung Rn. 8.

Die Rechtsgeneratoren verfolgen mit der Klage auch keine rechtlich missbilligenswerten Zwecke. Das Gegenteil ist der Fall: Sie verhelfen mit ihrer Tätigkeit – die gegebenenfalls eine Klage mitumfasst – Rechtsuchenden dort zu ihrem Recht, wo diese es sonst nicht durchgesetzt hätten.¹⁹⁶⁸ Sie erleichtern faktisch den Zugang zum Recht. Das ist ein aus rechtsstaatlicher Sicht äußerst wünschenswerter Zweck, weil so bestehende Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen beseitigt werden. Natürlich wäre es noch wünschenswerter, wenn die Rechtsgeneratoren diese Tätigkeit aus rein altruistischer Motivation heraus anbieten würden. Die Untätigkeit der gemeinnützigen Verbände zeigt aber, dass eine rein altruistisch motivierte Rechtsdurchsetzungstätigkeit enorme Hürden überwinden muss.¹⁹⁶⁹ Realistischerweise kann also diese faktische Erleichterung des Zugangs zum Recht nicht kostenlos verlangt werden.¹⁹⁷⁰ Wie gezeigt dient das Erfolgshonorar berechtigten Interessen des Rechtsgenerators und erhält der Rechtsuchende hierfür eine werthaltige Gegenleistung.¹⁹⁷¹ Dass es schlechterdings missbilligenswert sein soll, wenn ein Rechtsdienstleister nicht *allein aus fremdnützigen Motiven kostenlos* handelt, geht daher viel zu weit. Er darf an der Rechtsdurchsetzung mitverdienen.¹⁹⁷²

Würde man das anders sehen, müsste konsequenterweise jede Klage, die nicht *allein* im Interesse des Forderungsinhabers erhoben wird, unzulässig sein, ohne dass es darauf ankommt, *wer* der Dritte ist, der damit Geld verdient. Vorbei wäre die Zeit, in der Anwälte auch ihren eigenen materiellen Gewinn im Auge haben dürfen¹⁹⁷³ und mit einem verstohlenen Blick auf ihre eigenen Gebühreninteressen eine Klage erheben. Vorbei wäre die Zeit einer „gewerblichen Beklagtenindustrie“ riesiger Wirtschaftskanzleien, die mit ihren vom RVG völlig losgelösten Gebührensätzen Milliarden¹⁹⁷⁴

1968 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 70; Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 190–191.

1969 S.o. Rn. 199–200.

1970 Für Massenverfahren Stadler, NJW 2020, 265. Zustimmend Wais, IPRax 2022, 141, 146. Vgl. in eine ähnliche Richtung Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 134.

1971 S.o. Rn. 545.

1972 Kramer, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 190–191, sieht es mit ähnlicher Begründung wie hier sogar als unproblematisch an, wenn betriebswirtschaftliches Kalkül im Vordergrund steht.

1973 Vgl. o. Rn. 541.

1974 VW hat in die Anspruchsabwehr im Dieselskandal Berichten zufolge 2 Mrd. € investiert. Vgl. o. Fn. 443.

mit der Klageverteidigung verdienen. Das gebietet schon die Waffengleichheit.¹⁹⁷⁵

bb. Konstellationen missbräuchlicher Rechtsverfolgung im Einzelfall

- 554 Ansatzpunkte, um Missbräuchlichkeit im Einzelfall anzunehmen, können die oben genannten Gefahren für Rechtsuchende und Schuldner sein, nämlich Übervorteilung im Einzelfall durch überhöhte Gebühren oder schikanöses Verhalten dem Schuldner gegenüber.¹⁹⁷⁶
- 555 Ein Missbrauch gemessen an den eingangs genannten Voraussetzungen wäre etwa dann gegeben, wenn Unternehmen *streitige, tatsächlich nicht bestehende* Ansprüche mit der *alleinigen Intention*, die Verhandlungsmacht zu erhöhen, bündeln, um die entstehende Machtposition *zum Abschluss eines objektiv ungerechtfertigten Vergleichs auszunutzen*, es also gerade nur zur (Sammel-)Klage kommt, um ungerechtfertigten Druck aufzubauen,¹⁹⁷⁷ wobei eine Durchführung des Prozesses bis zu einem Urteil nie beabsichtigt ist. Solche Modelle sind bisher am Markt nicht ersichtlich¹⁹⁷⁸ und ihr Aufkommen ist aufgrund des Erfolgsvergütungsmodells sowie des einzuschaltenden Anwalts unwahrscheinlich.¹⁹⁷⁹ Sollten solche Modelle dennoch aufkommen, ist eine genaue Prüfung angezeigt, weil grundsätzlich und jeweils nur für sich genommen weder die in § 260 ZPO ohne Beschränkungen zugelassene Anspruchsbündelung¹⁹⁸⁰ noch die Intention, durch Bündelung die Verhandlungsmacht des Klägers zu stärken,¹⁹⁸¹ oder die Gewinnerzielungsabsicht der gewerblichen Kläger¹⁹⁸² verwerflich ist.

1975 Vgl. M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 139.

1976 S.o. Rn. 539.

1977 Prütting, ZIP 2020, 1434, 1440, will die Beklagten vor einer psychologischen Drucksituation bewahren. Knauff, GewArch 2019, 414, 420, befürchtet, dass das Gericht zum Druckmittel des Inkassodienstleisters verkomme. Ähnlich zu finden bei OLG Schleswig, 22.04.2022 – 1 U 36/21, Rn. 34; Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1630–1631. Dagegen zu Recht BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 17–18.

1978 AA OLG Schleswig, 22.04.2022 – 1 U 36/21, Rn. 34, das im Modell von Myright eine solche Ausgestaltung erblickt.

1979 Dazu u. Rn. 880.

1980 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 132–134.

1981 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 134. AA wohl Prütting, ZIP 2020, 1434, 1440.

1982 BGH, 13.06.2022 – Via ZR 418/21, Rn. 18; Stadler, WuW 2018, 189, 191.

Problematisch erscheinen aus Perspektive besorgniserregenden Rechtsmissbrauchs vereinzelte Berichte über Geschäftsmodelle im Datenschutzrecht, die durch gezielte und massenhafte automatisierte Auskunftsverlangen nach Art. 15 DS-GVO justiziable Datenschutzverstöße provozieren, um im Anschluss im Wege von Sammelklagen Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO geltend zu machen.¹⁹⁸³ Selbst wenn solche Anbieter existieren¹⁹⁸⁴ gilt auch hier: Die Gerichte können solchen Tendenzen auf der materiell-rechtlichen Ebene im Einzelfall begegnen,¹⁹⁸⁵ zumal die DS-GVO selbst in ihrem Art. 12 Abs. 5 S. 2 Mechanismen gegen rechtsmissbräuchliche Anfragen vorsieht,¹⁹⁸⁶ sodass es hier des allgemeineren Einwandes missbräuchlicher Rechtsverfolgung nicht bedarf.

3. Zu viel Rechtsdurchsetzung: Prozessflut und Overenforcement als Gefahren?

Bei der Lektüre mancher Kritik an den Rechtsgeneratoren kann man zuweilen den Eindruck gewinnen, mehr Rechtsdurchsetzung wäre etwas Negatives.¹⁹⁸⁷ Häufig impliziert die Argumentation gegen eine strukturelle

1983 *Suwelack*, BKR 2021, 615, 615, 619, unter Berufung auf *T. Schneider*, in: DSRI TB 2020, 305, 306; *Wybitul*, NJW 2021, 1190, Rn. 4.

1984 *T. Schneider*, in: DSRI TB 2020, 305, 306, stellt nur dar, dass es kommerzielle Anbieter gibt, die automatisiert Datenschutzanfragen an Unternehmen versenden. *Wybitul*, NJW 2021, 1190, Rn. 2, 4, beleuchtet bloß das Geschäftsmodell mit DS-GVO-Klagen und stellt heraus, dass dieses aufgrund massenhafter Skalierbarkeit attraktiv ist. Einen flächendeckend stattfindenden Rechtsmissbrauch solcher Unternehmen weisen beide nicht nach.

1985 Vgl. die restriktive Auslegung der Zivilgerichte im Kontext von Art. 82 DS-GVO im Überblick bei: *Suwelack*, BKR 2021, 615, 617 mwN.

1986 Dazu im Überblick *Kühling/Buchner/Bäcker*, Art. 12 DS-GVO Rn. 36–39; *Korch/Chatard*, ZD 2022, 482, 484–486; *T. Schneider*, in: DSRI TB 2020, 305, 312–314 mwN. In den Details ist auch hierbei freilich vieles höchstrichterlich noch ungeklärt. Es existiert teils differenzierende Rspr. der Instanzgerichte, vgl. restriktiv, wenn das Auskunftsverlangen allein dazu dienen soll, Leistungsansprüche geltend zu machen LG Krefeld, 06.10.2021 – 2 O 448/20, Rn. 25–27; LG Wuppertal, 29.07.2021 – 4 O 409/20, Rn. 55–57; OLG Dresden, 29.03.2022 – 4 U 1905/21, Rn. 64; OLG Hamm, 15.11.2021 – 20 U 269/21, Rn. 10–11; OLG Nürnberg, 14.03.2022 – 8 U 2907/21, Rn. 43–44. Weniger restriktiv etwa LAG Hessen, 10.06.2021 – 9 Sa 1431/19, Rn. 57. Vgl. auch *Taeger/Gabel/Pohle/Spittka*, Art. 12 DS-GVO Rn. 23 mwN.

1987 Besonders deutlich auch der Einwand der Beklagten vor dem AG Karlsruhe-Durlach, 15.04.2021 – 2 C 49/21, Rn. 10: „Die hinter der Beklagten stehende Haftpflicht-

Verbesserung der (kollektiven) Rechtsdurchsetzung die Befürchtung, Recht könnte zu *streng* durchgesetzt werden.¹⁹⁸⁸ Das ist in zwei Richtungen denkbar. Einerseits hinsichtlich der Rechtsdurchsetzungsquote selbst, wenn so viel Rechte durchgesetzt werden, dass sich schädliche Auswirkungen zeigen (*Overenforcement*)¹⁹⁸⁹. Andererseits in quantitativer Hinsicht: Werden zu viele oder zu aufwendige Prozesse geführt, kann die Justiz an ihre kapazitären Grenzen stoßen. Man fürchtet, die Justiz würde in einer Prozessflut ertrinken.

a. Negativer Wandel der Konfliktkultur: Schädliches *Overenforcement* und zu viel Rechtsdurchsetzung durch Rechtsgeneratoren?

- 558 Befürchtet wird, dass durch die vermehrte Tätigkeit der Rechtsgeneratoren die Konfliktkultur negativ beeinträchtigt wird, weil – anders als Rechtsanwälte – die Rechtsgeneratoren konfrontationsorientiert seien, statt Verhandlungslösungen¹⁹⁹⁰ zu erzeugen und Gerichtsverfahren zu vermeiden.¹⁹⁹¹ Konkreter: Legal Tech kenne „*kein Augenmaß und keine Rücksicht*“¹⁹⁹², die Angebote würden für „*gesellschaftliche Unruhe sorgen*“¹⁹⁹³, weil Rechtsuchende angestachelt würden, Forderungen geltend zu machen

versicherung hält das Geschäftsmodell der Klägerin für unzulässig und fürchtet eine Flut von Klagen, die von der Anwaltschaft aus Gründen mangelnder Rentabilität nicht geführt wurden.“

1988 Halfmeier, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 130.

1989 Vgl. zur Sorge darüber Fries, AcP 221 (2021), 108, 134–135 mwN; G. Wagner, AcP 222 (2022), 56, 91 mwN.

1990 Zur parallelen, aber unbegründeten Befürchtung sinkender Vergleichsbereitschaft bei Einschaltung klassischer Prozessfinanzierer überzeugend schon Kochheim, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 293–296.

1991 Vgl. Breun-Goerke, WRP 2020, 1403, Rn. 49–55; Rehder/van Elten, ZfRS 2019, 64, 70.

1992 Breun-Goerke, WRP 2020, 1403, Rn. 52. Dass die Anbieter nichts von Rücksicht halten, mag eine Selbstbeschreibung verdeutlichen, mit der die Flightright Gruppe um Bewerber wirbt: „*Wir sind eine kampfstarke Legal Tech-Gruppe mit über 10 Jahren Erfahrung für effektiven Verbraucherschutz, die Gerichtsprozesse nicht scheut, auch nicht gegen große Konzerne wie Airlines oder IT-Riesen. In der Flightright-Gruppe gehen wir immer die letzte Meile für unsere Kundschaft und wenn wir dafür ein Flugzeug pfänden lassen müssen. We give them hell, if they want it.*“, <https://www.flightright.de/career>.

1993 Breun-Goerke, WRP 2020, 1403, Rn. 50.

und notfalls gerichtlich einzuklagen.¹⁹⁹⁴ Verlierer dieses Streit initiiierenden Geschäftsmodells sei die Gesamtgesellschaft, die für die steuerfinanzierten Gerichtsverfahren und notwendigen neuen Justizstellen zahlen müsse, genauso wie die unternehmensseits erhöhten Kosten durch höhere Endpreise an die Kunden weitergegeben würden.¹⁹⁹⁵

Dem ist insoweit zuzustimmen, als die Rechtsgeneratoren durch ihr Auftreten und den dadurch faktisch erleichterten Zugang zum Recht tatsächlich zu mehr – auch gerichtlicher – Rechtsdurchsetzung führen.¹⁹⁹⁶ Allerdings ist zu betonen, dass in diesem Rahmen keine Forderungen herbeigezaubert werden, die materiell-rechtlich nicht bestehen.¹⁹⁹⁷ Vielmehr wird die tatsächliche Rechtslage der materiell-rechtlich intendierten angenähert. Wenn eine Rechtsordnung und deren Konfliktkultur im Wesentlichen davon geprägt ist, ja sogar darauf angewiesen sein soll, dass materiell-rechtlich bestehende Forderungen *nicht* durchgesetzt werden, dass Gerichte *nicht* angerufen werden, gibt das Grund zur Sorge. Denn warum werden Rechte normiert, wenn deren flächendeckende Durchsetzung den gesellschaftlichen Frieden gefährden würde? Recht kommt zumindest auch eine Befriedigungsfunktion zu.¹⁹⁹⁸ Der Gesetzgeber äußert also in der Ausgestaltung der Rechtsordnung seine Vorstellung darüber, wie eine befriedete Gesellschaft aussieht. Er nutzt dafür auch das Instrument durchsetzungsfähiger subjektiver Rechte.¹⁹⁹⁹ Das kann insgesamt nur wirksam sein, wenn nicht manipuliert wird.²⁰⁰⁰ Wäre es richtig, dass die Durchsetzung bestehender Ansprüche und damit die Angleichung der tatsächlichen an die vorgesehene Rechtslage gesellschaftlichen Unfrieden stiften würde, wäre der Gesetzgeber daran gescheitert, einen guten, funktionsangemessenen Rechtsrahmen zu setzen.

Wenn sich das herausstellt, muss der Gesetzgeber reagieren. So kann es punktuell durchaus der Fall sein, dass die lückenlose Durchsetzung ma-

1994 Breun-Goerke, WRP 2020, 1403, Rn. 50.

1995 Breun-Goerke, WRP 2020, 1403, Rn. 51.

1996 AA Fries, AcP 221 (2021), 108, 130, dort Fn. 84, der die präzisere Einschätzungsmöglichkeit der Erfolgsaussichten eines Falles infolge des durch Rechtsgeneratoren ausdifferenzierten Rechtsmarktes als plausiblen Erklärungsansatz für den Rückgang der Klageeingangszahlen nennt.

1997 Vgl. zum *Overenforcement*, wenn Gerichte strukturell nicht bestehende Ansprüche zusprechen, G. Wagner, AcP 222 (2022), 56, 92, 102.

1998 S. nur Rüthers/C. Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 79.

1999 Vgl. o. § 2 D. III. 2. a.

2000 Vgl. etwa E. Fechner, in: Funktion des Rechts, 91, 94.

teriellen Rechts sich als problematisch herausstellt.²⁰⁰¹ Stellschraube, um einen solchen Zustand schädlichen *Overenforcements* zu beseitigen, muss das materielle Recht sein. Es müssen diejenigen Rechte, deren (übermäßige) Durchsetzung sich als schädlich herausgestellt hat, nachjustiert werden. Diese Rechte beizubehalten und sich „augenzwinkernd“²⁰⁰² darauf zu verlassen, die übermäßige Rechtsdurchsetzung werde – durch mangelnde Infrastruktur, zu hohe Hemmnisse, oder gar bewusste gesetzgeberische Zugangsbeschneidungen im Prozessrecht – schon aufhören, wäre rechtsstaatswidrig.²⁰⁰³ So bewahrheitet sich einmal mehr die Prognose *Blankenburgs*, dass mit zunehmender Rechtsdurchsetzung das Recht in seinem materiellen Inhalt unter Veränderungsdruck gerät.²⁰⁰⁴

- 561 Abseits dessen wäre – wollte man mit ihr argumentieren – genauer zu bestimmen, wie die deutsche Konfliktkultur allgemein geprägt ist. Aber nicht nur das erscheint schwierig zu beantworten. Es müsste sich die Frage anschließen, ob diese Kultur gut oder schlecht ist, was wiederum Bewertungskriterien erfordert. Ob mehr Gerichtsverfahren infolge mehr verrechtlichter Konflikte dabei den Ausschlag in Richtung einer positiven Veränderung geben oder eher negativ zu beurteilen sind, hängt von der Perspektive ab. Nach der hiesigen ist ein Mehr an Rechtsdurchsetzung wünschenswert.²⁰⁰⁵ Dasselbe gilt, wenn man in den Rechtsgeneratoren einen ausgleichenden Faktor für die moderne Tendenz zur Konfliktvermeidung sieht, wenngleich auch diese nicht zwingend negativ zu bewerten ist: Negativ ist sie erst dann, wenn der Konflikt „durch Manipulation oder faktische Macht verhindert oder unterdrückt [wird]“²⁰⁰⁶. Dass die Rechtsgeneratoren Machtasymmetrien ausgleichen, wurde bereits gezeigt.²⁰⁰⁷ Mithin ist

2001 Vgl. zu Beispielen *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 134–135; *Halfmeier*, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 130–131.

2002 *G. Wagner*, AcP 222 (2022), 56, 95.

2003 So auch NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 102. Vgl. in die gleiche Richtung *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 135–138 mwN; *L. Guggenberger/N. Guggenberger*, MMR 2019, 8, 12; *Halfmeier*, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 130–131, 135; *Kramer*, Widerruf von Verbraucherdarlehen, 204; *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 140; *G. Wagner*, AcP 222 (2022), 56, 95–97, 103.

2004 *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, 55–56; *ders.*, ZfRS 1980, 33, 51–52. Ähnlich *Podszun*, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 555–556, der von „Rückwirkungen“ spricht.

2005 S.o. § 2 E. IV.

2006 *Dudek*, JZ 2020, 884, 893.

2007 Vgl. o. § 3 D. VI.

ein zu verhütender negativer Wandel der Konfliktkultur infolge der Tätigkeiten von Rechtsgeneratoren nicht zu befürchten. Im Gegenteil: Dadurch, dass die Konfliktparteien sich auf Augenhöhe begegnen können, wird eine gesunde Konfliktkultur gefördert!

b. Überlastung der Gerichte: Kommt die Prozessflut?

Droht infolge des faktisch verbesserten Zugangs zum Recht nun eine Prozessflut? Und wenn ja, wie ist damit umzugehen? Zunächst ist die Angst vor einer Prozessflut genauso wie die Angst vor der Klageindustrie und den amerikanischen Verhältnissen keine neue Entwicklung: Rechtsgeneratoren sind nicht die ersten Akteure, denen eine die Justiz überflutende Wirkung vorhergesagt wurde. Schon Rechtsschutzversicherungen²⁰⁰⁸ und klassische Prozessfinanzierer²⁰⁰⁹ sahen sich solchen Vorwürfen ausgesetzt und auch gegen die Freigabe von Erfolgshonoraren wird teilweise mit steigenden Prozesszahlen argumentiert.²⁰¹⁰ 562

Es gilt zu unterscheiden und Verschiedenes zu bedenken: Grundsätzlich ist ein erhöhter Geschäftsanfall bei den Gerichten kein verhütenswertes Problem, solange es nicht zu einer Flut von *missbräuchlichen* Klagen kommt.²⁰¹¹ 563 Im Gegenteil: Selbst ein Tsunami begründeter Forderungsdurchsetzungen bei den Gerichten ist in einem Rechtsstaat wie oben gezeigt eine grundsätzlich begrüßenswerte Entwicklung.²⁰¹² Eine Grenze mag dann erreicht sein, wenn die Justiz vor einem *überlastungsgeschuldeten* Kollaps steht, der es

2008 S.o. Fn. 671.

2009 Vgl. die Nachweise bei *Jaskolla*, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 194; *Siebert-Reimer*, Anspruch auf Erstattung der Kosten der Prozessfinanzierung, 370; *Sturm*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 100. Gegen eine solche Wirkung *Dimde*, Rechtsschutzzugang und Prozessfinanzierung, 214; *Gleußner*, in: FS Vollkommer, 25, 48; *Homborg*, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, 361; *Jaskolla*, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 194; *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 311; *Siebert-Reimer*, Anspruch auf Erstattung der Kosten der Prozessfinanzierung, 180, 369–372; *Sturm*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 101–107.

2010 Vgl. die Darstellung bei *Herbold*, Anwaltliches Erfolgshonorar als Element der Prozessfinanzierung, 42–43, die aber übereinstimmend mit der Einschätzung des BVerfG, 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 71, BVerfGE 117, 163, eine solche Gefahr ablehnt. Ebenso bereits *M. Kilian*, Erfolg und Vergütung des Rechtsanwalts, 304–319.

2011 S.o. § 3 E. II. 2.

2012 Zumindest wenn man ausklammert, dass das heißen würde, dass eine wachsende Schuldnermehrheit begründete Ansprüche nicht mehr freiwillig ausgleicht.

ihr unmöglich macht, ihre rechtsstaatliche Funktion zu erfüllen.²⁰¹³ Eine bloße *Mehrbelastung* der Justiz liegt jedoch unter dieser Grenze. Des Weiteren stellt sich die Perspektivfrage: Aus Sicht des jeweiligen Gerichts ist all das eine unzulässige Mehrbelastung, was die tatsächlich bestehenden Kapazitäten des Gerichts überschreitet, während der einzelne Rechtsuchende, der *sein* Recht durchsetzen möchte, sich fragen muss, warum nun gerade seine Klage „eine zu viel“ war.²⁰¹⁴

- 564 Für das Inkasso durch Rechtsgeneratoren lässt sich zunächst nicht bestreiten, dass Kehrseite eines faktisch erleichterten Zugangs zum Recht eine höhere Belastung der Gerichte sein kann.²⁰¹⁵ Das gilt zunächst angesichts höherer Eingangszahlen für die systematische Einzelrechtsdurchsetzung: In Bereichen, in denen vormals kaum geklagt wurde, vervielfachten sich in der Vergangenheit die absoluten Klageeingangszahlen.²⁰¹⁶ Es gilt unmittelbar genauso für das Sammelklage-Inkasso, soweit man argumentiert, dass hierdurch Streuschäden gesammelt geltend gemacht werden, die sonst die Gerichte niemals erreicht hätten.²⁰¹⁷ Bereichsbezogen mögen daher die Falleingangszahlen zunehmen. Gleichwohl gibt es insgesamt betrachtet zurzeit keine besorgniserregende Steigerung der Falleingangszahlen bei den ordentlichen Gerichten in erster Instanz. Im Gegenteil sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Eingangszahlen „über einen Zeitraum von 20 Jahren insgesamt nachhaltig rückläufig.“²⁰¹⁸ Neuerdings lässt das BMJV die Ursachen hierfür untersuchen.²⁰¹⁹ Wären die Rechtsgeneratoren wirklich für eine *flächendeckende* Prozessflut verantwortlich, müssten sich Anzeichen hierfür aus den Justizstatistiken ergeben. Eher noch lässt sich den Anbietern daher attestieren, dass sie den Rückgang *bremsen*.²⁰²⁰

2013 BVerfG, 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 71, BVerfGE 117, 163.

2014 Vgl. *Felstiner/Abel/Sarat*, LSR 1980, 631, 651.

2015 Vgl. schon o. Rn. 559.

2016 Zu diesem Effekt hinsichtlich Fluggastrechteklagen vgl. o. Fn. 338 & 1329.

2017 Vgl. *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 83.

2018 *M. Kilian*, AnwBl 2022, 418; *M. Kilian/Lieb*, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 21/22, 306, 309. Ferner *M. Kilian*, AnwBl 2022, 482.

2019 Vgl. <https://tlp.de/xvkep> und die zugehörige Projektvorstellung bei *Nöhre*, DRiZ 2021, 220 f. Erste Begründungsansätze aus Sicht der Anwaltschaft liefert *M. Kilian*, AnwBl 2022, 418, 419: größeres Interesse der Mandantschaft an schneller Konfliktlösung anstelle eines langwierigen Gerichtsverfahrens; häufigeres Absehen von der gerichtlichen Rechtsverfolgung aus Kostengründen; fehlendes Vertrauen in die Justiz und höhere Konfliktscheu.

2020 *M. Kilian/Lieb*, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 21/22, 306.

Tritt eine Inkasso-Sammelklage an die Stelle tausender Individualklagen, weil man unrealistischerweise davon ausgeht, dass sämtliche Anspruchsinhaber diese Ansprüche auch individuell verfolgt hätten, ergibt sich keine quantitative Mehrbelastung aus der Sammelklage. In solchen Verfahren folgt aber eine qualitative Mehrbelastung daraus, dass die Massenverfahren erheblich komplexer als Einzelverfahren sind und sich die Prüfung der tausenden Ansprüche bei *einem* Gericht zentralisiert. Daher stehen den justizseitigen Bündelungsvorteilen²⁰²¹ auch immer mehr Berichte aus Instanzgerichten gegenüber,²⁰²² die insbesondere durch das Sammelklage-Inkasso an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht werden. Diese „Hilferuff[e]“²⁰²³ aus der Justiz nimmt die Literatur durchaus ernst.²⁰²⁴ Manche Gerichte weisen überdies darauf hin, dass das Abtretungsmodell „den Rechtsstreit um eine erhebliche Anzahl weiterer komplexer Tatsachen und Rechtsfragen [erweitert] und [...] ihn im Vergleich zur Geltendmachung der Ansprüche durch die einzelnen Zedenten erheblich in die Länge [zieht].“²⁰²⁵ Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass manche Instanzgerichte einen „leichter“²⁰²⁶ Ausweg aus solchen hochkomplexen Verfahren suchen.²⁰²⁷ Dieser besteht darin, das Geschäftsmodell als gesetzeswidrig einzuordnen, die Inkassoessionen damit als nichtig zu beurteilen und die Klagen mangels Ak-

2021 Vgl. o. Fn. 1381.

2022 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 179–180. Vgl. auch LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 91; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 169–170; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 34–35.

2023 Morell, ZWeR 2020, 328, 348–349 mwN, die Ausführungen des LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 179–180, betreffend.

2024 Freilich ziehen die Autoren je unterschiedliche Schlüsse daraus. Vgl. Burgi, DVBl 2020, 471, 475–476; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 259; Fries, NJW 2021, 2537, Rn. 1, 21; M. Hartung, in: FS Singer, 261, 266; M. J. R. Kremer/Nowak, NZKart 2020, 311, 313; Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1634; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3481; Morell, ZWeR 2020, 328, 348–349; Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 260, 262; Petrasincu/C. Unseled, NJW 2022, 1200, Rn. 16; Prütting, AnwBl Online 2020, 205; ders., ZIP 2020, 197, 198; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 278; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1407.

2025 LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 91; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 170; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 35.

2026 Vgl. exemplarisch die Ausführungen des LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 214–227, die verdeutlichen, welchen Arbeitsaufwand der Ausweg über die fehlende Aktivlegitimation in Fällen des Sammelklage-Inkasso ersparen kann.

2027 In diese Richtung auch M. Hartung, in: FS Singer, 261, 266; Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1635; G. Wagner/Weskamm, in: FS Henssler, 1605, 1624; Morell, ZWeR 2020, 328, 348–349.

tivlegitimation des klagenden Rechtsgenerators abzuweisen.²⁰²⁸ Das erspart eine materiell-rechtliche Prüfung der tausenden²⁰²⁹ geltend gemachten Ansprüche.

- 566 Diese dargestellten Komplexitätsprobleme infolge der Sammelklagen sind kein Effekt, der speziell *allein* aus dem Sammelklage-Inkasso durch die Rechtsgeneratoren folgt. Jedem Massenschadensereignis wohnt die Gefahr einer ineffizienten und tendenziell überlastenden Beanspruchung der Gerichte inne.²⁰³⁰ Aus solchen können Individualklagewellen resultieren, die zwar nicht zu ähnlichen qualitativen, wohl aber zu vergleichbaren quantitativen Bewältigungsproblemen führen²⁰³¹ wie die Tätigkeit der Rechtsgeneratoren, falls sich genug Geschädigte für einen Individualprozess entscheiden.²⁰³² Auch der Musterfeststellungsklage wohnt diese Gefahr inne, soweit sich kein Vergleich schließen lässt, weil dann eine Vielzahl von Einzelklagen droht.²⁰³³ Selbst das Problem, dass das Mittel zur Sammelklage – die Inkassozeession – den jeweiligen Rechtsstreit noch komplexer macht, ist keines, das sich allein beim Sammelklage-Inkasso durch Rechtsgeneratoren stellt. Dieselbe Sammelklage ist rechtlich statt auf Grundlage von Inkassozeessionen auch infolge einer Vollabtretung nach einem Forderungskauf denkbar.²⁰³⁴ Warum bei einer so gestalteten Sammelklage, die sogar prozessrechtlich auf derselben Norm, nämlich § 260 ZPO, aufbauen würde, die gerichtliche Belastung geringer sein sollte als beim Sammelklage-Inkas-

2028 Zu diesem größeren Themenkomplex noch u. § 5 A. III.

2029 Im Falle des LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 214, erübrigte es sich, 336.000 Erwerbsvorgänge darauf zu prüfen, ob sie hinreichend substantiiert vorgebracht wurden.

2030 Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung bei Massenschäden, 51–52. Vgl. o. Rn. 247–248.

2031 Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung bei Massenschäden, 49; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 17; M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 81–83. Von einer höheren Belastung durch eine Vielzahl von Individualverfahren sprechen C. Fechner, Schutzlücken, 92, 98; Theissen, Prozessführungsgesellschaften, 12, 56.

2032 So steigen seit 2018 die Eingangszahlen bei den Landgerichten in erster Instanz wieder, was mit dem Bekanntwerden des Dieselskandals zusammenhängen dürfte, M. Kilian, AnwBl 2022, 418; M. Kilian/Lieb, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 21/22, 307.

2033 S.o. Rn. 276. Vgl. auch Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 259.

2034 Das Sammelklage-Modell basierend auf Forderungskäufen ist gleichwohl aus wirtschaftlichen Gründen unrealistisch vgl. o. Rn. 465.

so, ist nicht ersichtlich.²⁰³⁵ Nur für das Modell der Inkasso-Sammelklage als Rechtsdienstleistung würde sich der soeben aufgezeigte Ausweg der RDG-Widrigkeit eröffnen. Denn Forderungskäufe sind – selbst *en masse* vorgenommen – keine Rechtsdienstleistungen.²⁰³⁶ Dasselbe gilt, wenn etwa ein Großabnehmer von Waren infolge eines Massenschadensereignisses in 10.000 Fällen geschädigt ist: Niemand würde hier ernstlich argumentieren, dieser Großabnehmer dürfte seine Ansprüche nicht gebündelt geltend machen, weil dies die Gerichte belasten würde.²⁰³⁷

Festzuhalten ist, dass mit der Tätigkeit der Rechtsgeneratoren die reelle 567 Gefahr einer Mehrbelastung der Justiz einhergeht. Ob sich das in eine Überlastung steigert, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Dagegen spricht aber die Historie, da weder Rechtsschutzversicherungen noch klassische Prozessfinanzierer gleichlautenden Prognosen zum Trotz die staatliche Justiz haben kollabieren lassen. Nicht umsonst wechselt sich die Besorgnis betreffend Prozessfluten mit solcher hinsichtlich einer Prozessebbe ab.²⁰³⁸ Angesichts des aktuellen Meinungsbildes gewinnt man den Eindruck, Ebbe und Flut kämen gleichzeitig: Der Gesetzgeber untersucht die Ebbe,²⁰³⁹ Gerichte und Teile der Literatur mahnen vor der Flut. Letztlich hängen die Fallzahlen in beide Richtungen von vielen verschiedenen „Mosaiksteine[n]“²⁰⁴⁰ ab, von denen die Rechtsgeneratoren ohne Zweifel einer sind. Ob sie aber diejenigen sind, die das sprichwörtliche Fass zum Überlaufen bringen, ist fraglich.

Genauso fraglich bleiben die Schlüsse, die hieraus zu ziehen sind: Sollten 568 die Gerichte vor der aufgezeigten Mehrbelastung dadurch geschützt werden, dass das Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren bereits als *de lege lata* verboten bewertet werden sollte? Sollte der Gesetzgeber *de lege ferenda* solche Modelle schlichtweg untersagen? Die kurze Antwort auf beide Fra-

2035 Das führt auch das LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 91; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 170; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 35, nicht näher aus, wenn es unterschiedslos von Belastungen für Rechtsuchende durch überlastete Gerichte infolge des „Zessionsmodells“ spricht.

2036 Vgl. O. Rn. 464.

2037 Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 18.

2038 Dudek, JZ 2020, 884–885 mwN. Zu den „Gezeiten der Justiz“ näher Rottleuthner, in: Nichts zu Klagen?, 100 ff.; ders., ZRP 1985, 117 ff.

2039 S.o. Fn. 2019.

2040 Dudek, JZ 2020, 884, 892.

gen lautet: Nein.²⁰⁴¹ Stattdessen sollte die faktische Zugangsverbesserung akzeptiert und gefördert werden und die Justiz auf höhere Eingangszahlen sowie auf hochkomplexe Sammelverfahren besser vorbereitet werden.²⁰⁴² Offen ist die Art und Weise, wie das nachhaltig gelingen kann.²⁰⁴³

4. Zwischenergebnis: Klageindustrie als Chance statt Gefahr

- 569 Weder begründete noch unbegründete Klagen sind rechtsmissbräuchlich. Ansatzpunkt für Kritik an einer kommerziellen Klageindustrie, die missbräuchliche Klagen erhebt und damit Rechtsuchende, Schuldner oder Gerichte belästigt, ist ihr Gewinnstreben. Allerdings ist Gewinnstreben an sich nicht missbräuchlich, sodass der an die Rechtsgeneratoren gerichtete Vorwurf, ihre Geschäftsmodelle seien strukturell missbräuchlich, weil sie die Vorboten einer Klageindustrie seien, die es um jeden Preis zu verhindern gilt, nicht überzeugt. Profitinteresse ist im Gegenteil ein wichtiger und nicht per se unmoralischer Antrieb in einer marktförmig organisierten Gesellschaft.²⁰⁴⁴
- 570 Statt den jede sachliche Debatte verhindernden²⁰⁴⁵ Spuk des Schreckgespenstes einer kommerziellen Klageindustrie weiterzuführen, sollten die Chancen auf mehr klägerseitige Professionalisierung und auf Waffengleichheit zwischen Klageindustrie und industriellen Rechtsverweigerern,²⁰⁴⁶ die sie bietet, ergriffen werden. Wie jede Industrie hat eine Klageindustrie Vor- und Nachteile, die es miteinander abzuwägen gilt.²⁰⁴⁷ Aufseiten der Rechtsgeneratoren streiten die gezeigte faktische Verbesserung des Zugangs zum Recht und die daraus folgende stärkere Durchsetzung des objektiven Rechts als klarer Vorteil für den gesamten Rechtsstaat und den einzelnen

2041 Näher dazu u. § 5 A. I. 2. d. cc. (2) (b) (aa). Für eine Verbotslösung etwa *Burgi*, DVBl 2020, 471, 476.

2042 So auch *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1624.

2043 Dazu u. § 6 C.

2044 *Halfmeier*, in: *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*, 125, 134.

2045 *Gurkmann*, in: *Verhandlungen des 72. DJT – Bd. II/1: Referate & Beschlüsse*, 9, K 10; *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353, 355.

2046 *Halfmeier*, in: *Verhandlungen des 72. DJT – Bd. II/2: Diskussion*, 83, K 91; *M. Voit*, *Sammelklagen und ihre Finanzierung*, 138–139.

2047 *Halfmeier*, in: *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*, 125, 134.

Rechtsuchenden gleichermaßen.²⁰⁴⁸ Solche Vorteile sind nicht kostenlos zu haben.²⁰⁴⁹ Dagegen geht von der Tätigkeit keine besonders hohe strukturelle Missbrauchsgefahr aus. Sollte es zu unbilligen Auswüchsen kommen, kann die Rechtsprechung im Einzelfall reagieren. Ein Mittel dazu hat sie mit dem Einwand missbräuchlicher Rechtsausübung an der Hand. Das ist allemal besser, als jede klägerseitige Gewinnerzielungsabsicht zu verteufeln, statt echten Missbrauch zu verhindern.

Infolge der faktischen Zugangserleichterung durch die Rechtsgeneratoren 571 kann es zwar zu einem punktuellen *Overenforcement* kommen, was einen denkbaren Nachteil der Klageindustrie darstellt. Allerdings darf eine solche Entwicklung nicht zu Lasten der Klageindustrie aufgelöst werden, sondern Stellschraube muss das materielle Recht sein, dessen lückenlose Durchsetzung sich als schädlich herausgestellt hat. „*Wer Recht nicht durchsetzen will, sollte dies zum Anlass nehmen, das Recht zu ändern und sich nicht darauf zurückziehen, dessen Durchsetzung zu behindern.*“²⁰⁵⁰ So herum betrachtet handelt es sich nicht um einen Nachteil, sondern um eine weitere Chance der Klageindustrie: Dem Gesetzgeber werden Schwächen innerhalb seines Rechtsrahmens aufgezeigt, derer er sich entledigen sollte.

Zuletzt droht keine überlastende Prozessflut als Folge der Klageindustrie 572 durch Rechtsgeneratoren. Zwar kann es zu einer Mehrbelastung der Justiz kommen, eine Überlastung ist dagegen unwahrscheinlich. Eine in den deutschen Rechtsrahmen eingeehegte kommerzielle Klageindustrie ist mithin als Antwort auf industrielle Rechtsverweigerer *nicht Missstand*,²⁰⁵¹ sondern Chance. Das alles sollte sich der Gesetzgeber nicht nur bei anstehenden Reformen des Kollektivrechtsschutzes vor Augen führen,²⁰⁵² sondern auch bei einer Neuregulierung der Rechtsgeneratoren.²⁰⁵³

2048 *Halfmeier*, in: Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 125, 134. Auch *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 125–131, 137–138, und *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 138–139, betonen die Vorteile einer Klageindustrie. Tendenziell positiv ferner *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 70.

2049 S.o. Fn. 1970.

2050 So besonders treffend *L. Guggenberger/N. Guggenberger*, MMR 2019, 8, 12.

2051 *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 138–139.

2052 NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 13. Die nächste Chance dazu bietet die Umsetzung der VerbKl-RL, dazu u. § 6 B.

2053 Dazu u. § 6 A. III.

III. Zwischenergebnis

- 573 Es hat sich die These bewahrheitet, dass Rechtsgeneratoren keine nachteilslosen Heilsbringer sind. So ergeben sich Gefahrenherde schon aus der Art der Dienstleistungen, die sie anbieten. Rechtsdienstleistungen sind für sich genommen schon ein gefahrgeneigtes Gut, das nicht in jedermanns Hände gelegt wird. Im Gegensatz zu Rechtsanwälten als berufene Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten unterliegen die Rechtsgeneratoren als nichtanwaltliche Rechtsdienstleister keinem besonderen Berufsrecht. Zudem können sie im Vergleich zu Anwälten aufgrund einer weniger umfassenden fachlichen Ausbildung tätig werden. Sie sind allerdings nicht per se zwingend geringer qualifiziert als Rechtsanwälte.
- 574 Eine schädliche Klageindustrie und die Übernahme amerikanischer Verhältnisse auch in Deutschland droht durch die Aktivität der Rechtsgeneratoren nicht. Vielmehr überwiegen die Chancen kommerzialisierter Rechtsdurchsetzung. Die sehr abstrakten Gefahren der amerikanischen Verhältnisse, des *Overenforcements*, einer Prozessflut, des strukturellen Missbrauchs vermögen die konkret zu beobachtende faktische Verbesserung des Zugangs zum Recht für diejenigen, die ihre Rechte ohne die Rechtsgeneratoren nicht durchgesetzt hätten, nicht aufzuwiegen. Vielmehr haben die dargestellten Gefahren sich teils als viel zu pauschal und bei näherer Betrachtung wenig stichhaltig erwiesen. Die Tätigkeit der Rechtsgeneratoren ist daher zu begrüßen. Eine angemessene Regulierung muss diesen Befund berücksichtigen, um nicht die Zugangerleichterung im Keim zu ersticken. Das ist möglich durch passgenaue Regulierung seitens der Legislative und im Falle drohender Missbräuche durch Betrachtung des Einzelfalles durch die Judikative.

F. Zusammenfassung

- 575 Die Tätigkeit der Rechtsgeneratoren beruht zentral auf einem Rechtsverfolgungsvertrag, der Inkassoelemente mit Prozessfinanzierungsbestandteilen zu einem „Rundum-sorglos-Modell“ verbindet. Der Rechtsgenerator übernimmt die Forderungsdurchsetzung für den Mandanten und stellt ihn hinsichtlich sämtlicher Kosten im Niederlagenfall frei. Dafür erhält er eine Erfolgsvergütung. Im gegenüber dem Vollmachtsprozess weiter verbreiteten Abtretungsprozess tritt der ursprüngliche Gläubiger dem Rechtsgenerator

seine Forderung treuhänderisch ab, damit dieser sie außergerichtlich und notwendigenfalls gerichtlich geltend macht. Wird ein Prozess erforderlich, mandatiert der Dienstleister den Rechtsanwalt aus dem Kreise seiner Partner- und Vertragsanwälte unmittelbar selbst. So wird die Rechtsdurchsetzung im Ergebnis *vollständig delegiert*.²⁰⁵⁴

Am Markt werden zwei unterschiedliche Modelle angeboten. Beim Sammelklage-Inkasso sammelt der Dienstleister eine Vielzahl von Ansprüchen ein und macht diese mittels Anspruchshäufung, § 260 ZPO, gebündelt in einer Klage geltend. Diese Anbieter haben basierend auf geltendem Recht eine „Sammelklage nach deutschem Recht“ entworfen und umgesetzt. Bei der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung macht der Dienstleister die an ihn abgetretenen Ansprüche in Individualverfahren geltend. Beide Modelle werden durch den Einsatz von Technik erst möglich. Nur so können Skalenvorteile genutzt werden, infolge derer beide Modelle erst wirtschaftlich werden. Die Datenmengen, die das Sammelklage-Inkasso generiert, sind manuell kaum zu handhaben. Bei der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung ermöglichen es Online-Plattformen, genug Anspruchsinhaber mit demselben Problem anzusprechen und so ausreichend Kunden zu finden. Durch den Technikeinsatz verringern sich ferner die eigenen Transaktionskosten, etwa dadurch, dass repetitive Tätigkeiten automatisiert erbracht werden können, sodass im Ergebnis Rechte durchgesetzt werden können, die zu verfolgen vormals prohibitiv teuer war. Diese neue Erscheinungsform eines Rechtsdienstleisters stellt eine massentaugliche Verbindung aus inkassodienstleistenden Prozessführungsgesellschaften und Prozessfinanzierern dar.

Zu beobachten ist, dass die Entwicklungen rund um das Legal Tech-Inkasso keinesfalls abgeschlossen sind. Denn die Dienstleister expandieren in immer weitere Rechtsgebiete und entwickeln ihre vormaligen Nischenplattformen in Richtung echter Full-Service Plattformen weiter. So finden sich immer mehr Anbieter, die nicht nur ein spezielles Rechtsgebiet bearbeiten, sondern verschiedene miteinander kombinieren. Auch Anbieter, die vormals nur eine spezielle Leistung angeboten haben, verbreitern ihr Angebot auf mehr Dienstleistungen auf dem auserkorenen Rechtsgebiet, etwa dem Mietrecht. Das umfasst Dienstleistungen, die sie selbst auf Grundlage ihrer Inkassoerlaubnis nicht eigenhändig erbringen dürfen, für die sie sich daher darauf beschränken, dem Kunden einen Rechtsanwalt zu vermitteln.

2054 Zu den Vertragsstrukturen im Detail vgl. o. Abbildung 8: Abtretungsprozess und Abbildung 9: Vollmachtsprozess.

Rechtsanwälte davon haben sich an den Rechtsgeneratoren ein Vorbild genommen und Kanzleimodelle entwickelt, die denen der Rechtsgeneratoren ähneln. Vor diesem Hintergrund erscheint es insgesamt nicht völlig undenkbar, dass sich auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt eine Superplattform etabliert, auf der alle Arten von Rechtsdienstleistungen zentralisiert und monopolistisch angeboten werden. Eine solche ist zwar bisher noch nicht zu erkennen, die Marktentwicklung ist dennoch genau zu beobachten.

- 578 Die Weiterentwicklung ist nicht nur durch den regulativen Rahmen²⁰⁵⁵ begrenzt, sondern auch durch die verfügbaren technischen Möglichkeiten und Daten. Je leistungsfähiger Algorithmen werden, desto mehr Tätigkeiten können standardisiert erbracht werden. Je bessere Datengrundlagen zugänglich sind, desto bessere Dienstleistungen können darauf aufbauend entwickelt werden.
- 579 Faktisch verbessern die Rechtsgeneratoren mit ihrer Tätigkeit den Zugang zum Recht. Denn sie adressieren in besonderem Maße rationales Desinteresse, Finanzierungsdefizit und Massenklagendefizit. Im Ergebnis tragen sie so dazu bei, dass die tatsächliche Rechtslage sich der materiell-rechtlich intendierten Rechtslage annähert und erfüllen damit faktisch eine im Rechtsstaat fundamentale Rolle. Sie mildern die herausgearbeiteten Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen im Bereich der Bagatell-, Massen- und Streuschäden. Das folgt daraus, dass die Angebote besonders niedrigschwellig sind und sich optimal in die moderne Informationstechnologiesgesellschaft einpassen. In Verbindung mit dem offensiven und strategischen Marketing bringen die Dienstleister das Recht (und in diesem Zusammenhang auch die Rechtskenntnis) zum Rechtsuchenden. Zudem kann der Rechtsuchende die Konfliktlösung *vollständig* delegieren und braucht weder eigene Ressourcen für etwaige Vorschüsse zu investieren noch sich vor Kosten fürchten, die seinen möglichen Gewinn aufzehren. Die Rechtsdurchsetzung entkoppelt sich vollständig von den sonstigen Vermögensumständen des Rechtsuchenden. Als gewerbliche Akteure agieren die Rechtsgeneratoren als Repeat Player und sorgen so für mehr Waffengleichheit zwischen dem geschädigten One-Shotter und den oftmals auf Schädigendenseite stehenden Repeat Playern. Die Konfliktparteien können sich auf Augenhöhe begegnen, ohne dass die faktisch schwächere Partei ein erhebliches Machtgefälle überwinden muss.

2055 Dazu sogleich § 4 und § 5.

Völlige Gefährlosigkeit lässt sich den Anbietern gleichwohl nicht attestieren. Sie sind auf einem allgemein gefahrgeneigten Dienstleistungssektor tätig, dem Rechtsdienstleistungsmarkt. Sie unterliegen auch keinem so strengen Berufsrecht wie Rechtsanwälte und es existiert keine einheitlich zentralisierte Aufsicht. Allerdings haben sich auch Scheingefahren gezeigt. Der vielzitierte Hinweis, dass Inkassodienstleister stets fachlich geringer qualifiziert seien als Anwälte, hat sich in dieser Pauschalität als unzutreffend herausgestellt. Ferner drohen keine amerikanischen Verhältnisse aufgrund der Tätigkeit der Rechtsgeneratoren, weil sich die „Sammelklage nach deutschem Recht“ in einen in wesentlichen Punkten anders gestalteten Rechtsrahmen einpassen muss. Auch die befürchtete gewerbliche Klageindustrie hat sich als nicht besonders gefährlich erwiesen. Im Gegenteil geht mit ihr keine erhöhte strukturelle Missbrauchsgefahr einher und führt sie zur faktischen Verbesserung des Zugangs zum Recht. 580

Ferner greift der Einwand schädlichen *Overenforcements* nicht durch. Vielmehr müsste an dem materiellen Recht angesetzt werden, dessen flächendeckende Durchsetzung sich als schädlich erwiesen hat. Eine zwar denkbare, aber bisher nicht ersichtliche funktionsbeeinträchtigende Überlastung der staatlichen Justiz infolge der Rechtsgeneratoren müsste ebenfalls mit anderen Mitteln bekämpft werden als mit einem Verbot. Solche Mittel können eine dickere Personaldecke, mehr digitale Unterstützung oder ein digitalerer Zivilprozess sein. 581

Die vorstehend gewonnenen Erkenntnisse über die Ursachen der Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen und die konkrete Art und Weise, wie die Rechtsgeneratoren auf diese mildernd einwirken, ermöglichen es, einen Bewertungsmaßstab für bereits erfolgte und zukünftig geplante Reformen aufzustellen: Angesichts ihrer positiven rechtsstaatlichen Gesamtbilanz muss bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass eine Verbotslösung hinsichtlich der Rechtsgeneratoren ausscheiden muss.²⁰⁵⁶ Gleichzeitig darf eine etwaige (Neu-)Regulierung die Attraktivität des Geschäftsmodells nicht so sehr beeinträchtigen, dass die Anbieter ihre Rolle nicht mehr erfüllen können. Sie muss dabei in maßvoller Weise die bestehenden Gefahren ernstnehmen und mildern und darf sich gleichzeitig nicht von Scheinge- 582

2056 Jedenfalls solange nicht mit dem Verbot eine kompensierende und umfassende Stärkung der sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten einhergeht, die in vergleichbarer Weise bestehende Insuffizienzen verbessert.

fahren wie dem „*Narrativ der amerikanischen Verhältnisse*“²⁰⁵⁷ blenden lassen. Es gilt, Zukunftsprognosen und Entwicklungstrends im Auge zu behalten. Insbesondere muss es vor dem hier erarbeiteten Hintergrund möglich gemacht werden, die Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zu verbessern. Der Rechtsrahmen muss also Legal Tech-freundlich gestaltet werden. Hieraus ergeben sich zwei Folgefragen für den weiteren Verlauf der Untersuchung: Erfüllt das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt die soeben definierten Gütekriterien?²⁰⁵⁸ Wenn nein, welche neuen Reformansätze sind denkbar?²⁰⁵⁹

2057 NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 90–91.

2058 Dazu insbesondere u. § 5 B.

2059 Dazu § 6.